This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 07595608 0

NÉCROLOGIE.

JULES DE GLASER.

On nous écrit de Vienne, le 27 décembre 1885.

Un éminent jurisconsulte, le plus éminent peut-être de tous les jurisconsultes allemands dans le domaine du droit pénal, l'ancien ministre de la justice, docteur Jules De Glaser, vient de mourir après une courte maladie. Une pneumanie l'a enlevé inopinément à la science et à ses nombreux amis. Il en avait éprouvé les premières atteintes dans la journée du 19, et l'inflammation avait fait des progrès si rapides que dès la veille de Noël il n'y avait plus guère d'espoir; d'autant moins que l'ancien ministre avait beaucoup vieilli dans ces dernières années, et que sa constitution n'était pas de nature à résister longtemps à un mal aigu. Les épaules tout en pointe du défunt m'avaient souvent frappé; elles trahissaient un peu vigoureux thorax.

Avec cela une vraie vie de savant, toute de labeur et de fatigue; peut-être aussi d'amers déboires, à la suite de l'effondrement du régime durant lequel le docteur de Glaser occupait le poste de ministre de la justice. C'était, vous le savez, dans le cabinet dont le prince Adolphe Auersperg était président. M. de Glaser y était entré en novembre 1871; il en sortit en 1879, pour devenir procureur général à la cour suprême. Il avait été auparavant professeur en droit, puis chef de section au ministère de l'instruction publique; il s'était fait remarquer dès 1859, — par conséquent à l'âge de 20 ans, puisqu'il était né en mars 1831, à Postelberg (Bohême), — par sa monographie sur la procédure pénale anglo-écossaise.

C'est à lui que l'Autriche doit en partie la nouvelle loi concernant les écoles primaires élaborée sous le ministère Hasner; et ce qui encore plus important, elle doit aux constants et énergiques efforts de M. Glaser en vue de la réforme du droit pénal la nouvelle procédure pénale de 1873 et l'institution du jury. S'il n'a point accompli entièrement la haute tâche qu'il s'était imposée et qu'il poursuivait avec l'amour du savant et l'ardeur du novateur, c'est que l'inexorable mort ne lui en a pas laissé le temps. Elle est venue le surprendre au moment où il venait de faire paraître le second volume de son ouvrage sur la procédure pénale allemande, son œuvre capitale.

Mais ce n'est pas la seule de ce grand maître en jurisprudence. Il publiait des écrits remarquables sur les justices de paix, en 1859; sur les questions à poser au jury, en 1863; sur le jury même, en 1875, sans parler de beaucoup d'autres.

[redacted]

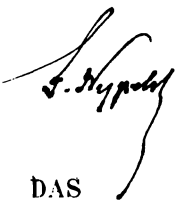

DAS

ENGLISCH-SCHOTTISCHE

STRAFVERFAHREN.

UEBERSICHTLICH DARGESTELLT

VON

DR. JULIUS GLASER.

DAS

ENGLISCH-SCHOTTISCHE

STRAFVERFAHREN,

UEBERSICHTLICH DARGESTELLT

ZUR

VERGLEICHUNG MIT DER NEUESTEN

FRANZÖSISCH-DEUTSCHEN

NAMENTLICH DER

OESTREICHISCHEN LEGISLATION.

VON

DR. JULIUS GLASER.

WIEN,
Tendler & Comp.
1850.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1904 L

Einleitung.

Als in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Kritik den Kampf mit Missbräuchen und Vorurtheilen begann, den mit Erbitterung und oft schonungslos geführten Kampf, der bis in die neueste Zeit so gewaltig fortwirkte; stiess sie bald mit dem auf dem grössten Theile des Continents herrschenden römischen Recht zusammen und bemächtigte sich rasch all' der Angriffspunkte, die ein in fremder, oft verderbter Sprache niedergelegtes, in seiner Fortbildung auf Gelehrtenpolemik, Rabulisterei und Willkür gewiesenes Rechtssistem den Waffen der Neuzeit darbot; das Bedürfniss allgemein verständlicher, klar und bestimmt gefasster Gesetze ward immer fühlbarer und schuf bald neue Gesetzbücher, vor denen das fremde, das rezipirte Recht mehr und mehr zurückweichen musste.

Während aber so die Kritik das Civilrecht einer rein *formellen* Umgestaltung entgegenführte, hatte sie in einem andern Zweige des Rechtslebens, im Criminalprozesse, so schreiende Missbräuche, so grauenerregende Verkehrtheiten, so drohende Gefahren für unschuldige Bürger an's Tages-

licht gezogen, dass eine rasche Abhilfe täglich lauter verlangt wurde; eine Abhilfe, die hier nur von gänzlicher Beiseitsetzung des Bestehenden, von einer ihrem ganzen Wesen nach neuen Gestaltung des Rechts erwartet werden konnte, aber wesentlich erleichtert ward durch das Vorbild Englands, dessen „glückliche Verfassung“ eben damals zuerst die bewundernden Blicke Europas auf sich zog. Die Völker des Continents sollten also wieder fremdes, oder wenigstens fremd gewordenes Recht annehmen; nur stand das Beispiel des römischen Rechtes zu nahe, als dass gerade die wärmsten Lobredner englischer Einrichtungen den Gedanken hätten fassen können, es solle das *statute book* sammt all' dem Wuste ungeschriebenen englischen Rechtes auf dem Continent in ähnlicher Weise Geltung erlangen, wie ehemals Justinians Codifikation, und es einer neuen Glossatorenschule überlassen bleiben, aus der *rudis indigestaque moles* auszuscheiden, was auf den speziellen Gegenstand bezüglich und auf continentale Zustände anwendbar wäre; — es *musste* also der Weg eingeschlagen werden, der zunächst zu dem Strafprozessgesetz der französischen Nationalversammlung und zu dessen Umarbeitung, dem *Code d'Instruction criminelle* vom Jahre 1808 führte.

Es war unvermeidlich, dass bei solchem Unternehmen, sich in wenigen Monaten anzueignen, was bei einem andern Volke sich in einer langen Reihe von Jahrhunderten aus Geschichte und Nationalcharakter entwickelt hatte, manches Ungeeignete und manches ungeeignet übertragen, manche Institution ihrer äusserlichen Form, statt ihrem innern Wesen nach aufgefasst wurde. Diess musste geschehen, selbst wenn die Franzosen nicht zufällig dasjenige von allen Völkern wären, das am wenigsten Neigung und Talent besitzt, sich in fremdes Wesen hinein zu denken, und den Grund der Sache eher als ihre äussere Erscheinung zu würdigen. Ueberdiess drängte die ganze Richtung der Zeit zu den wesentlichsten Abweichungen vom englischen Vorbild.

Die Zeit verlangte ein klares, Allen verständliches, möglichst kurzes, also nur die allgemeinen Grundsätze darlegendes Gesetz — die englischen Rechtsquellen bilden ganze Bibliotheken, und besprechen fast nur einzelne Fälle in einer Sprache, die an Breite und Schwerfälligkeit ihres Gleichen kaum finden dürfte. Die Zeit hatte das Gewohnheitsrecht heftig angreifen gesehen, unablässig wurde zu diesem Zwecke den alten Juristen vordemonstrirt, dass „Tausend Jahre Unrecht noch keine Stunde Recht seien" — und doch bildeten die *consuetudines Angliae* die Grundlage des zur Rezeption empfohlenen Rechts. Die neue Legislation strebte vor allem dahin, dem freien Ermessen des Richters möglichst wenig Spielraum zu lassen, während ihm in England fast nur die Billigkeit Schranken setzt, und die grosse Bedeutung der Präcedenzfälle einen über Jahrhunderte hinausreichenden Einfluss sichert. Der englische Strafprozess stützt sich auf eine Unzahl von Beweisregeln, die eine jahrhundertelange Anwendung festgestellt und dem Volke im Wesentlichen eingeprägt hat, und die, eng genug, um vor offener Willkür und Meineid zu schützen, dennoch leicht mit den Ansprüchen der Billigkeit und der gesunden Vernunft in allen einzelnen Fällen in Einklang zu bringen sind; — auf dem Continent dagegen hatte die Polemik wegen Aufhebung der Tortur allen Glauben an Beweisregeln erschüttert, und Viele konnten sich's schon damals nicht verhehlen, dass der Buchstabe eines Beweis*gesetzes*, auf die bunte Fülle einzelner Prozessfälle angewendet, nothwendig oft Härten herbeiführen müsse.

Zu diesen durch die damaligen Verhältnisse gebotenen Abweichungen kam aber, namentlich bei der Bearbeitung des Napoleonischen *Code d'Instruction*, theils offener Widerwillen gegen die einflussreichsten Prinzipien des englischen Strafrechts, theils eine nur schlecht verhehlte Abneigung gegen die Grundlage des brittischen Strafverfahrens — gegen die Schwurgerichte.

Und dennoch sehen wir, nicht etwa bloss in den älteren mehr oder weniger freien Uebersetzungen jenes Gesetzbuchs, wie sie bald nach Entstehung des *Code d'Instruction* erschienen, sondern auch in der neuesten Legislation die französischen Einrichtungen nachgeahmt, und stossen kaum hie und da auf eine Spur unmittelbarer Einwirkung des englischen Vorbildes. Die Ursache hievon ist freilich leicht abzusehen; während nämlich die Formen des französischen Verfahrens uns schon örtlich näher liegen, und uns durch die flüchtige Lektüre eines kurzen, leicht verständlichen, theilweise mit Eleganz und fast malerischer Anschaulichkeit geschriebenen Gesetzes bekannt werden, bilden die englischen Rechtsquellen, wie bekannt, ganze Bibliotheken nicht allzu schmackhaften Lesestoffes, und werden uns nur durch wenige, und im Ganzen ungenügende sistematische und compilatorische Werke näher gebracht. Aus diesen selbst sind in Deutschland, wenn man eine Uebersetzung Blackstone's, der sich nur in der zweiten Hälfte des vierten Bandes mit dem Strafprozess beschäftigt, und Mühri's vortreffliche Ausgabe von Stephens „Englischem Strafrecht" ausnimmt, nur gelegentlich Bruchstücke veröffentlicht worden. Auch über den eben so wichtigen schottischen Strafprozess haben wir meines Wissens nur zerstreute Journalartikel.

Eine gedrängte und übersichtliche Darstellung der im englisch-schottischen Strafprozess geltenden Normen, die von unzähligen, minder wichtigen Ausnahmen und bloss örtlich wichtigen Bestimmungen absehend, eine möglichst genaue Vergleichung mit der neuesten französish-deutschen Legislation zulässt, schien dem Verfasser das geeignetste Mittel, dem Mangel wenigstens theilweise abzuhelfen; und kann er sich nicht schmeicheln, mit gegenwärtiger Arbeit die Aufgabe gelöst zu haben, so darf er doch hoffen, dass sie bessere Kräfte veranlassen werde, sich diesem Zwecke zuzuwenden, und bis dahin nicht ganz nutzlos bleiben dürfte. Um die Vergleichung mit den neueren, an das französische

Verfahren sich anlehnenden Prozessgesetzen möglichst zu erleichtern, *wurde in gegenwärtiger Darstellung die Ordnung und, so lange es irgend thunlich war, die Wortfassung des neuesten dieser Gesetze, der österreichischen Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850 beibehalten.*

Diese Vergleichung würde aber jedenfalls ein äusserst unvollkommenes Resultat liefern, wenn bei Betrachtung der Formen des englischen Strafprozesses nicht fortwährend die innere Geschichte desselben gegenwärtig gehalten würde; *die innere* — denn äusserlich hat es sich im Laufe der Jahrhunderte kaum merklich verändert.

Der wahrhaft conservative Engländer wusste immer seine Institutionen noch im rechten Augenblicke im Geiste der Zeit zu verbessern und zu stärken, ehe das drängende Bedürfniss sie ganz umriss; selbst die beiden grössten Umwälzungen englischer Verhältnisse, die normännische Eroberung und die Revolutionen im siebzehnten Jahrhundert, veränderten am Strafverfahren äusserlich wenig, obgleich die gewaltigen Veränderungen, die diese Ereignisse im Leben der Nation hervorriefen, der innern Entwicklung desselben eine ganz andere Richtung gaben. Insbesondere ist hier das materielle Strafrecht zu berücksichtigen, dessen inniger Zusammenhang mit dem formellen zwar von Niemand geläugnet wird, aber doch sonderbarerweise fast immer unbeachtet bleibt wenn es sich um Würdigung eines gegebenen Prozesssistems handelt.

Wie bei allen Völkern war auch in England das Strafrecht in den ältesten Zeiten ein Theil des Privatrechts; nur der durch eine gewisse Handlung in seinem Recht Gestörte glaubte ein Interesse zu haben, auf deren Bestrafung zu dringen. Die Strafe hatte ihrer ganzen Natur nach nur den Zweck, *dem Verletzten Genugthuung zu verschaffen.* Die Staatsgewalt, nur bestrebt Jedem zu seinem Rechte zu ver-

helfen, war beim Ausgang des Streites nicht mehr betheiligt, als noch heute beim Ausgang eines Civilprozesses ; ihr konnte es gleichgiltig sein, ob die Strafe zuerkannt, und nachdem sie zuerkannt worden, wirklich vollzogen wurde — oder ob der Angeklagte von aller Verantwortung frei blieb; sie hatte nur dafür zu sorgen, dass es Allen recht klar werde, sie sei bereit, die erweislich vorhandenen Rechte jedes Einzelnen im Volke zu schützen. Daher stammt jene bis auf den heutigen Tag im englischen Strafverfahren erhaltene formelle Unpartheilichkeit der Staatsgewalt, die überall auf dem Continent mehr oder weniger dem Prinzip der Inquisition gewichen ist; — daher, dass man es verschmäht, den Angeklagten zum Zeugniss wider sich selbst zu zwingen — wie denn auch die Tortur in England nie gesetzlich zulässig war; daher ist in England die Voruntersuchung wirklich nur eine *vorläufige Untersuchung,* ob genügende Gründe vorhanden sind, den Angeschuldigten vor Gericht zu stellen, während der französische Instructionsprozess in der That die Hauptuntersuchung ist. Deshalb überliess man den Partheien, wie noch jetzt die Aufbringung, so ehemals die Wahl der Beweismittel. Ob die Probe *(trial)* durch Ordal, durch Kampf auf Leben und Tod gemacht ward oder unmittelbare Anrufung der öffentlichen Meinung, — des Landes, wie es durch zwölf „gute und rechtliche" unabhängige Männer vertreten ist, konnte gleichgiltig sein, wenn nur die öffentliche Meinung die Entscheidung als eine solche anerkannte, die keinen Zweifel übrig liess. Noch heute ist die, seit Aufhebung der *peine forte et dure* nutzlose Frage an den Angeklagten im Gebrauch: „durch wen er gerichtet sein wolle?"; und mit gutem Grund wird vermuthet, die Antwort: „durch Gott *und* mein Land," habe ursprünglich eine Wahl zwischen *einem* der Beiden, zwischen Gottesurtheil und Geschwornenwahrspruch enthalten. [1]) Daher auch

[1]) Es lässt sich diess deutlich aus dem grossen Gewicht entnehmen, das auf die Beantwortung der Frage gelegt wird. Die Verwei-

erklärt sich die wesentlichste Abweichung des englischen Strafprozesses vom französischen — die Forderuug, dass der einem Gottesurtheil gleich geachtete Ausspruch der Geschwornen *einstimmig* gefasst werde; hatte ja doch der Staat Niemand sein Recht verweigert, wenn trotz Hunger, Durst und Finsterniss die Geschwornen sich nicht zur Entscheidung zu Gunsten des Einen oder des Andern entscheiden konnten. — Daher ferner das Begnadigungsrecht, das dem Verletzten (als Kläger) zustand oder vielmehr gesetzlich noch zustehet, da die Klage desselben *im eigenen Namen* bei schweren Verbrechen noch heute gesetzlich zulässig, obgleich ausser Gebrauch gekommen ist. Daher endlich die sichtliche Abneigung des englischen Rechtes, ein einmal gefälltes Urtheil wieder umzustossen — eine Abneigung, die mit der Schwere des Verbrechens wächst.

Allein wie in allen anderen Ländern, so konnte auch in England das Strafrecht nicht Privatsache bleiben. Wie diese Umwandlung schon in Einrichtungen sächsischer Könige, namentlich König Alfreds, vorbereitet ward, kann hier nicht weiter ausgeführt werden, es kann bloss auf jene Epoche hingewiesen werden, in der sie ganz entschieden hervortritt — die Zeit nach der normännischen Eroberung. Erwägt man den Zustand Englands und die ganzen Verhältnisse jener Zeit, so erkennt man, dass nichts dem Uebergang günstiger sein konnte. Ein fremder König, fremder Adel und fremde Geistlichkeit, reich durch den Raub

---

gerung der Antwort war mit der *peine forte et dure* bedroht — jener furchtbaren Vereinigung von Tortur und Todesurtheil, in deren Vollstreckung der Verurtheilte in einem finstern Loche „nackt, so weit es die Schicklichkeit erlaubt," auf den Boden gelegt ward, so viel Eisen oder Steine auf die Brust bekam, als er tragen konnte, *„und mehr"* (!), und zur Nahrung abwechselnd an einem Tage drei Tropfen des schlechtesten Wassers und am andern drei Bissen des schlechtesten Brodes erhielt, bis er starb.

und stolz durch die Demüthigung des Landes; — die wenigen Eingebornen, denen Vermögen und Ansehen geblieben war — wie immer in solchen Fällen — dem Sieger sich anschliessend, während die Masse des Volkes *(die villains)* Groll mit Groll erwiedernd jeden Augenblick bereit war, an Einzelnen der Fremden und an deren Anhängern Rache zu nehmen für die Unbill der Gesammtheit, und alle Wälder gefüllt waren mit Geächteten *(outlaws)*, denen kein Wagniss zu kühn war, und jeder gelungene Handstreich Verstärkungen zuführte — diess waren die Elemente der englischen Gesellschaft. Solche Zustände mussten den König in der That zum Hüter der Gesetze machen; ein Verbrechen, am letzten der normännischen Eroberer begangen, war in Wahrheit ein Verbrechen „gegen den Frieden des Königs, dessen Krone und Würde"; nicht gegen den abstrakten Begriff der Gesellschaft, gegen den König in eigener Person war es gerichtet. Da konnte es denn auch nicht fehlen, dass — wenn gleich mit möglichster Aufrechthaltung bestehender Einrichtungen — die umfassendsten Anstalten zur Wahrung des königlichen Friedens getroffen wurden. Damit bekam aber die Strafe einen ganz andern Zweck — die Abschreckung, und zwar die unmittelbare, die Abschreckung durch den Vollzug der Strafe; und diese Tendenz hat die englische Strafgesetzgebung beibehalten bis zur Regierung der Königin Victoria.

Dieser allmälig bewirkte Umschwung in den Ansichten über Strafe und Strafrecht konnte freilich die Spuren der ältesten Periode strenger Unpartheilichkeit nie ganz verwischen; aber auch die neue Richtung der Strafgesetzgebung wusste sich in meist schon bestehenden Institutionen Geltung zu verschaffen. Da ward das Geschäft der Coroner geordnet; der Friedensrichter ward angewiesen, sich des Verbrechers gleich nach vollbrachter That zu bemächtigen, und musste den Verletzten oder — *sonst Jemand* (denn hierin waren die Gesetze nie sehr ängstlich) zur An-

klage anhalten. So weit entfernte sich die Strafrechtspflege von ihrem ursprünglichen privatrechtlichen Charakter, dass vor der Confiscation die Ansprüche des Beschädigten verstummen mussten, ja dass die Krone mit der Habe des Verurtheilten erwiesenermassen Gestohlenes, Geraubtes einzog, wenn der Bestohlene oder Beraubte nicht durch seine Klage die Verurtheilung herbeigeführt hatte. Schon hieran sieht man's, dass jetzt die Staatsgewalt bei Bestrafung des Verbrechens ein anderes, ein wichtigeres Interesse verfolgt als — Schutz den Rechten des Bürgers zu gewähren; sie sieht in ihr jetzt nicht bloss eine Pflicht, sondern auch ein für die Befestigung ihrer Macht äusserst wichtiges *Recht;* sie kann darum auch nicht ruhig zuwarten, bis der Hilferuf des Unterdrückten sie zum Handeln aufruft; sie sucht jetzt dem Verbrechen nach, sucht nach Verbrechern — denn solche braucht sie, um an ihnen ein warnendes Beispiel aufzustellen; und sie sucht so eifrig, dass sie sich nicht scheut, dem Armen, den sie nicht schützen konnte, die schwere Last eines Criminalprozesses aufzubürden.

Diesem Zwecke diente — besonders so lange es sich darum handelte, die Macht der herrschenden Raçe gegen das unterjochte Volk zu schützen — vor Allem die grosse Jury — *die Jury des Königs,* wie sie zum Unterschiede der kleinen, *der des Landes,* noch heute heisst. Es ist in der That unbegreiflich, wie die Anklagejury, selbst in ihrer heutigen Zusammensetzung, für eine Schutzwehr des Angeklagten gehalten werden kann. Aus Personen bestehend, welche derjenigen Klasse angehören, die den gewöhnlich vorkommenden Verbrechen am meisten ausgesetzt ist, und fast in keiner Berührung mit derjenigen stehet, welcher bei weitem die Mehrzahl der Angeklagten angehört, kann sie für Letztere unmöglich grosse Simpathie hegen, selbst wenn sie Entlastungszeugen vernähme oder auch nur eine schriftliche Vertheidigung des Beschuldigten zulassen dürfte. Abgesehen aber von diesem Umstande, zeigen die Folgen ih-

res Ausspruchs noch weit deutlicher, wem — ob dem Ankläger, ob dem Angeklagten — die Institution zu grösserem Vortheil gereiche? Der dem Angeschuldigten günstige Ausspruch der grossen Jury, weit entfernt, ihn der durch die Anklage heraufbeschworenen Gefahr zu entziehen, — denn in jeder folgenden Sitzung kann sie erneuert werden, — befreit ihn nicht einmal aus dem Gefängniss, wenn der Gerichtshof anderer Ansicht ist als die Geschwornen, in welchem Falle er, wenn in der nächsten Sitzung das Indiktment doch angenommen wird, der Anklagejury nichts als eine Verlängerung seiner Haft um drei bis sechs Monate zu danken hat. Der Ankläger dagegen erspart durch Zurückweisung seiner Klage, wenn sie so schwach begründet war, dass auch die kleine Jury ein „Nichtschuldig" hätte sprechen müssen, die nicht unbedeutenden Kosten der Hauptverhandlung, die ihm in diesem Falle nicht ersetzt würden; glaubt er nichtsdestoweniger auf seiner Anklage beharren zu sollen, so hat ihm, wie oben bemerkt, der Auspruch der Jury die Möglichkeit nicht benommen, in einer künftigen Sitzung mit ihr durchzudringen. Die Bestätigung der Anklage durch zwölf bis drei und zwanzig der reichsten und angesehensten Männer der Grafschaft muss wohl häufig auf die kleine Jury einen der Anklage günstigen Eindruck machen, besonders, wo die That selbst nicht geläugnet wird, und es sich bloss um Entscheidung *der* Frage handelt, ob sie gesetzlich strafbar sei.

Versetzt man sich aber erst in jene Zeiten zurück, wo die Privatklage *(appeal)*, die der Grand Jury nicht vorgelegt wurde, noch die Regel war, und desshalb die Anklage „im Namen des Königs", die allein von derselben bestätigt werden muss, eine um so grössere Bedeutung hatte; bedenkt man, dass der Natur der Sache nach fast nur Normannen „des Königs Jury" bildeten, die demnach jeder Anklage wegen einer gegen ihre Interessen gerichtete Handlung die Authorität des königlichen Namens leihen, jede

Beschwerde über ihre eigene und ihrer Anhänger Willkür auf den seit Edward I. nicht mehr gefahrlosen Weg der Privatklage weisen konnten: so muss man einsehen, dass es dem Freunde des schlauen Lanfranc und dessen Nachfolgern nicht eben ein Opfer kostete, dieses altsächsische Institut zu erhalten und zu erweitern, und dass, so lange König und Barone ein gemeinsames, dem des Landes entgegengesetztes Interesse hatten, nicht leicht ein wirksameres Mittel zur Stärkung der königlichen Macht, nicht leicht ein anderer Ersatz der Staatsanwaltschaft — die wir dafür in Schottland, das die Anklage-Jury nicht kennt, ausgebildet sehen — sich darbieten konnte.

Der Entwicklung des Abschreckungssistems muss auch die Raschheit zugeschrieben werden, mit der in England das einmal begonnene Verfahren zu Ende geführt wird. Der entschiedene Widerwille gegen jede Vertagung, die strenge Ausschliessung alles Desjenigen, was sich nicht unmittelbar auf die Anklage bezieht (was freilich auch mit der Gestaltung der Beweisgesetze innig zusammenhängt), die Einrichtung, dass die mit der Sache vertrauten Partheien selbst die Zeugen vernehmen, wodurch das sonst so häufige Abschweifen des Verhörs von der Sache fast gänzlich vermieden wird; die Bestimmung, dass in der Regel die Geschwornen von ihrer Beeidigung an bis zur Abgabe des Wahrspruchs ohne Erfrischungen bleiben sollen — lassen keinen Zweifel darüber, dass es dem Gesetze vor Allem um rasche Ereilung des Verbrechers zu thun ist, selbst wenn nicht noch einige erst in neuester Zeit aufgehobene Statute für gewisse besonders gehässige Verbrechen eine fast standrechtliche Vollstreckung des Todesurtheils angeordnet hätten (für Mord am zweiten Tage nach Fällung des Urtheils). Am deutlichsten zeigt sich diese sonderbare Eile darin, dass es selbst gegen Todesurtheile kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung gibt. In keinem Lande Europa's wurden und — trotz bedeutender Milderungen der Straf-

gesetze — werden so viele Todesurtheile gesprochen als in England; und dennoch lag bis zur Einführung der Eisenbahnen und Telegraphen selbst das Begnadigungsrecht des Königs ausserhalb Londons ganz in den Händen des Richters, der das Todesurtheil fällte, da die Begnadigung zu spät kommen musste, wenn nicht Aufschub der Hinrichtung angeordnet wurde.

Und so sind es denn diese beiden Prinzipien, deren Einwirkung auf die Gestaltung des Strafprozesses wir hier nur in flüchtigen Umrissen andeuteu konnten, die der englischen Strafgesetzgebung als Strafzweck vorschweben: *Genugthuung dem verletzten Privatrecht, Abschreckung vom Bruch des königlichen Friedens. Dass kein Privatmann den Anblick eines Menschen tragen müsse, der ungestraft in sein Recht eingegriffen, dass es Allen ersichtlich werde, dass der König mächtig genug sei, Jeden schwer büssen zu lassen, der den Gesetzen des Landes Trotz bietet* — dies und nur dies haben die englischen Strafgesetze vor Augen, wenn sie gleich bei Anordnung des *Strafvollzuges* in neuester Zeit die Besserung des Sträflings als *Nebenzweck* berücksichtigen. — Nie hat das englische Recht die Strafe als ein Gebot der Sittlichkeit, nie Strafvergeltung als eine *moralische* Nothwendigkeit angesehen; es hat sie immer nur als Staatsnothwendigkeit, als das einzige Mittel die Rechte der Bürger und der Regierung zu schützen, betrachtet. Es hat daher nicht nur Verletzungen der Sittlichkeit, die keinen Friedensbruch in sich tragen, der kirchlichen Strafgewalt überlassen, sondern auch immer ohne Bedenken von der Strafe abgesehen, wo der Nutzen des Staates diess forderte. Fast in jeder Gerichtssitzung sieht England der Begnadigung gewisse (in Schottland sogar gesetzlich straflose) Verbrecher ihre und ihrer Mitschuldigen Schandthaten kaltblütig auseinandersetzen; — die Strafe bleibt aus, weil eben hiedurch der Same der Zwietracht in jedes Complott gelegt und es nur so möglich wird, ohne Verletzung der Beweisgesetze an den gefährlichsten Verbrechern „ein

Exempel zu statuiren". So bleibt der Meineid (in England stillschweigend, in Schottland ebenfalls den Gesetzen gemäss) straflos, wenn ein in der Voruntersuchung eidlich vernommener Zeuge bei der Hauptverhandlung seine Aussage abändert. So wurde bis in's zweite Viertel unseres Jahrhunderts auf Grund einer — späterhin freilich nur fingirten — Unentbehrlichkeit des Ueberführten bei vielen Verbrechen die Todesstrafe in eine verhältnissmässig unbedeutende Ehren- und Freiheitsstrafe umgewandelt. [2]) Dagegen hat England die Todestrafe noch in unserm Jahrhundert an Kindern und wegen Verbrechen vollziehen sehen, die in anderen Ländern kaum eine Freiheitsstrafe von einigen Monaten nach sich gezogen hätten.

Aber eben diese durch den Zweck „unmittelbarer Abschreckung" gebotene Strenge, diese Nichtbeachtung des subjektiven Momentes war, wie manche Härte sie auch in das materielle Strafrecht einführte, der möglichst milden Gestaltung des Strafverfahrens äusserst günstig. Von der Ansicht ausgehend, dass nicht die Verworfenheit des Individuums zur Verhängung der Strafe berechtige, sondern dessen, der verbrecherischen Handlung vorgehende, freiwillige Unterwerfung unter das Gesetz, dessen Bedingungen in ihm erfüllt sind [3]) — scheint nicht bloss die Gesetzge-

---

[2]) Das *Benefit of the Clergy* — das anfangs unbedingte, später mehr und mehr beschränkte Recht der Geistlichkeit auf diese Strafumwandlung beruhte auf deren wissenschaftlicher Bildung, und wurde deshalb auch gebildeten Laien zugestanden — d. i. *Jedermann, der lesen konnte,* woraus natürlich im Laufe der Zeiten die Verwandlung des Privilegiums in ein Jedermann zustehendes Recht sich gestaltete.

[3]) Der Verfasser darf sich's nicht verläugnen, dass ihn hier leicht Vorliebe für seine eigene, an einem andern Orte ausgesprochene Ansicht irre führen könnte; doch scheint für obige Annahme der Umstand zu sprechen, dass bei gewissen Geldstrafen die Unterwerfung unter das Gesetz ausdrücklich als Strafgrund hingestellt wird; denn etwas Anderes kann wohl nicht darunter zu verstehen sein, wenn z. B. statt der Anordnung, dass jeder ausbleibende Zeuge mit einer

bung, sondern auch das Publikum im Ueberführten nichts anderes zu sehen, als einen Unglücklichen, dem eine traurige Nothwendigkeit ein schweres Uebel auferlegt, — ein Uebel, dem man Niemand näher zu bringen sucht, so lange es nicht nöthig ist, das Ansehen der Gesetze zu erhalten. Desshalb wird es schwer sein, das Institut der Staatsanwaltschaft in England zu erweitern, trotz der grossen Mängel der bisherigen Anklagesisteme und der Härten, die dasselbe manchmal Unschuldigen, ja an der Sache Unbetheiligten bereitet. Desshalb ist auch die Feststellung des Thatbestandes (ausgenommen bei Tödtungen) nicht Sache einer Gerichtsperson, sondern des Anklägers, wie denn die ganze Vorbereitung der Sache für die Hauptverhandlung in den Händen beider Partheien liegt. Desshalb wird ferner der Angeklagte von Niemand zu einem Bekenntniss aufgefordert, und wird ihm, wo die Strafe bedeutend ist, davon abgerathen. Man verschmäht es auch, ihn indirekt zum Werkzeug seiner Ueberführung zu machen; es wird ihm nur die Frage gestellt: „ob er schuldig sei?“ und „wie er sich vertheidigen wolle?“ Ueber seinen Charakter können nur jene Zeugen vernommen werden, die er selbst zu diesem Zwecke vorführt; um den Umstand, ob er schon einmal wegen eines Verbrechens bestraft wurde — in Frankreich nicht bloss bei den Assisen, sondern auch bei den Zuchtpolizeigerichten eines der wesentlichsten Elemente der *conviction intime* — erkundigt sich der Richter gewöhnlich erst vor Ausmessung der Strafe. Das consequent festgehaltene Bestreben, jeden Zweifel, jeden Formfehler dem Angeklagten zu Gute kommen zu lassen, ja sogar die Umgehung des Gesetzes, wenn diesem nur nicht offen Trotz geboten wird,

---

Geldbusse von 40 L. zu belegen sei — nur bestimmt wird, es müsse jeder Einzelne zur Unterzeichnung einer Urkunde angehalten werden, in der er sich verbindlich macht, eintretenden Falls die bezeichnete Geldsumme zu erlegen.

zu seinen Gunsten lässt sich nur daher erklären, dass dem Zwecke der Abschreckung schon Genüge geleistet ist, wenn an dem ganz zweifellos Ueberführten ein Beispiel aufgestellt wird, während dem Schuldigen, der durch eine zum Schutz der Unschuld nothwendige Förmlichkeit entkam, die von den Engländern so hoch angerechnete Qual zur Lehre dienen mag, sein Leben Stunden lang auf dem Spiel *(in jeopardy)* zu sehen.

Ganz natürliche Folgerung dieses Prinzips ist es aber auch, dass nach Ausspruch des „Schuldig" der Ueberführte ganz der Willkür des Richters preisgegeben ist, nicht nur weil diesen die Gesetze bei Bestimmung des Strafausmasses wenig beschränken, sondern auch weil von seinem Bericht die Begnadigung meistens abhängt. Ganz im Einklang hiemit stehet es ferner, dass die Einbringung einer Cassationsbeschwerde gegen ein Todesurtheil nur im Gnadenwege gestattet wird; denn wie vor dem Ausspruche des „Schuldig" der Satz galt: „je grösser die Strafe, desto freiere Vertheidigung dem Angeklagten", so gilt nachher die Regel: „je gefährlicher das Verbrechen" — denn nur danach wird ja die Grösse der Strafe bestimmt — „desto rascher muss die abschreckende Strafe ihm folgen.

Diese letzteren Verhältnisse stechen gegen die unseren noch greller ab, wenn ein anderes wichtiges Moment des englischen Strafprozesses in Erinnerung gebracht wird — *dass in der Regel die Gerichtsbank nur mit einem Richter besetzt ist.* Die fünfzehn Mitglieder der drei obersten Gerichtshöfe *Kings bench, Common pleas* und *Exchequer* vertheilen sich nämlich zu Anfang eines Gerichtstermins derart in die sechs Gerichtsbezirke, dass jeden derselben zwei bereisen, von denen dann der Eine die Leitung der Civil-, der Andere die der Criminalverhandlungen übernimmt; auch beim Central-Criminalgericht in London, wo die Mitglieder der obersten Gerichtshöfe mit dem Recorder der City ab-

wechseln, ist selten mehr als *ein* Richter gegenwärtig. Ist nun auch der spitzfindige Beweis Comtes, dass mit der Zahl der Richter die Möglichkeit des Irrens zunehme, schon darum nicht unwiderleglich, weil ja Geschwornengerichte weit grössere Anforderungen an die Gerechtigkeitsliebe und den Unabhängigkeitssinn der Richter machen, als an deren Gelehrsamkeit; so ist andererseits auch nicht zu übersehen, dass man immerhin *mehr* zu reifem Nachdenken und zu grosser Vorsicht gemahnt ist, wenn man sein Urtheil selbst und im eigenen Namen im offenen Gerichtssaal verkündigt, als wenn man es in geheimer Sitzung, gedeckt durch die moralische Mitverantwortlichkeit von wenigstens zwei, eigentlich — da die Abstimmung geheim bleibt — von vier Amtsbrüdern abgibt.

Da überdiess auf diese Art wenige Richter viele Geschäfte versehen können,[4]) wird es möglich, denselben eine Stellung zu bereiten, die ihnen in der That nichts zu fürchten und kaum etwas zu wünschen übrig lässt — sie beziehen Gehalte von 12,000 und 8000 Pfund — und es der Regierung möglich macht, ihre Stellen mit den angesehensten Rechtsgelehrten Englands zu besetzen. Ueberdiess behält das Volk leicht die Namen von fünfzehn Männern, und durch die allgemein verbreiteten Sitzungsberichte in den Zeitungen, sowie durch die sorgfältige Sammlung richterlicher Entscheidungen sieht sich jeder Einzelne von seinem ganzen Lande und von der gelehrten Nachwelt überwacht.

Endlich zieht England aus der geringen Anzahl der Richter den Vortheil, dass an möglichst vielen Orten Assisen gehalten werden; es ist nämlich in jeder der vierzig

---

[4]) England hat bei 16 Millionen Einwohnern, wenn man den Recorder der City mitrechnet, 16 Richter, also *einen* auf je eine Million, während z. B. Böhmen nach der neuen Gerichtsorganisation ungefähr 35 Assisenrichter erhält; also *einen* auf 12,000 Einwohner.

Grafschaften *eine* Stadt Sitz der Assisen, so dass in dem von Eisenbahnen und Canälen nach allen Richtungen durchzogenen England auf beiläufig 55 □Meilen *ein* Assisensitz kommt, während in Frankreich auf jedes Departement, also bei 9900 □M. im Durchschnitt auf 120 □M. *einer* zu rechnen ist.[5])

Nur über diese Haupteigenthümlichkeiten glaubt der Verfasser einige Bemerkungen vorausschicken zu müssen, da sie theils durch Sitten und nicht durch Gesetze geschaffen sind, theils in den äusseren Prozessformen, die in den folgenden Blättern dargestellt sind, nicht scharf genug hervortreten. Alle übrigen Abweichungen des französich-deutschen Verfahrens vom englischen müssen bei der Einrichtung, die dieser Darstellung gegeben wurde, von selbst hervortreten.

Schwerer war es, die Abweichungen des schottischen Verfahrens vom englischen ersichtlich zu machen. Bei voller Anerkennung des hohen Werthes der schottischen Institutionen und des grossen Einflusses, den ihr Vorbild namentlich auf die *definitive* Gestaltung unseres Strafverfahrens gewinnen müsste, wenn es gelänge, die Aufmerksamkeit grösserer Kreise auf sie zu richten — konnten doch nur die hervorstechendsten Abweichungen des schottischen Verfahrens dargestellt werden, wenn nicht das Wesentlichste bei solcher Arbeit — Kürze und Uebersichtlichkeit — geopfert werden sollte. Es lässt sich indess diese mehr fragmentarische Behandlung des schottischen Verfahrens dadurch rechtfertigen, dass dieses in Alison[6]) einen Darsteller

[5]) In Böhmen fällt einer auf 107 □M., und in Niederösterreich auf fast 110 □M.

[6]) Alison's *Practice of the Criminal law of Scotland* liegt auch in dieser Darstellung allen Angaben über schottisches Verfahren zu Grunde, sofern nicht eine andere Autorität genannt ist.

gefunden hat, der es dem Fremden weit zugänglicher macht, als diess bis jetzt bei irgend einem Theile des englischen Rechtes der Fall ist. Ueberdiess gilt in Schottland selbst das englische Recht in einigen Parthieen, wo es eine grössere Ausbildung erlangte (z. B. in der Beweistheorie), gewissermassen als Subsidiarrecht.

Die bloss für Schottland geltenden Bestimmungen sind durch [ ] bezeichnet.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vrgl. Oestr. St. P. O. §. 1. Badische St. P. O. §. 1.

Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut exulet aut aliquo alio modio destruatur, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae. [1])

§. 2.

Vrgl. Oestr. §. 2. Code (français) d'Instruction criminelle art. 1. Bad. St. P. O. §. 2. Preuss. Verordn. v. 3. Jan. 1849 §§. 1. 9.

Soweit durch strafbare Handlungen zunächst nur Privatinteressen verletzt werden, haben theils die Verletzten, theils Personen, die vermöge ihres Amtes oder durch besondere Umstände von der Uebertretung Kenntniss erhielten, die Verpflichtung, dieselben im Namen des Königs zu verfolgen; nur wo durch solche Handlungen der Staat un-

[1]) Magna Charta; 9. Hen. III. c. 29.

mittelbar angegriffen wird, sind die Rechtsbeistände der Krone zur Anklage verpflichtet.

[Zur gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen sind in *allen* Fällen die Staatsanwälte verpflichtet, die Verletzten berechtigt.]

§. 3.

Vrgl. Oestr. §. 3. Preuss. §. 6. Bad. St. P. O. §. 3.

Alle im Strafverfahren thätigen Gerichtspersonen haben die zur Ueberführung und zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen.

§. 4.

Vrgl. Oestr. §. 4. C. d'Instr. art. 1. Abs. 2; art. 3, 4.

Sofern privatrechtliche Ansprüche nicht durch die gesetzlichen Folgen des Strafurtheils befriedigt werden, sind dieselben vor den Zivilgerichten geltend zu machen.

§. 5.

Vrgl. Oestr. §. 5. Bad. St. P. O. §. 5.

Hängt die Verhandlung oder Entscheidung einer Strafsache von der Beantwortung privatrechtlicher Vorfragen ab, so werden auch diese in die Verhandlung gezogen, und der Strafrichter ist hinsichtlich derselben an ein Erkenntniss des Zivilrichters nicht gebunden, obgleich dasselbe als Beweismittel vorgebracht werden kann. [2])

§. 6.

Vrgl. Oestr. §. 6.

In Bezug auf Fristen gelten die für die einzelnen Fälle

---

[2]) Blackstone, Commentaries on the law of England. Oxford 1770; Vol. III. ch. 23 pag. 369.

durch Herkommen oder Parlamentsakten festgestellten Rechtsregeln; gewöhnlich werden sie nach Kirchenfesten bezeichnet.

§. 7.

Vgl. Oestr. §. 7.

Geldstrafen fallen theils dem König, theils dem Verfolger, theils der Grafschaft zu. Wer zu einer Geldstrafe verurtheilt wird, kann durch eine vom Gericht zu bestimmende Zeit im Gefängnisse gehalten werden, wenn er nicht Sicherheit für Bezahlung derselben leistet. Geldstrafen dürfen nicht gegen mehrere solidarisch verhängt werden.

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichtsbehörden.

---

§. 8.

Vgl. Oestr. §. 8.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird von den Friedensrichtern theils einzeln, theils in den kleinen und Vierteljahrssitzungen [von den Sheriffs- und den Stadtgerichten], von den Assisen, dem Oberhofgericht *(Court of Kings Bench)* und von dem Hause der Lords ausgeübt.

I. Friedensrichter [und Sheriffs].

§. 9.

Vgl. Oestr. §. 9. Bad. Ges. v. $^6/_3$ 1845 §§. 56—58. C. d'Instr. §§. 139—143.

Die Friedensrichter verhängen theils einzeln, theils in halbmonatlichen von zwei oder mehreren derselben gehaltenen Versammlungen (kleine Sitzungen, petty Sessions) für ganz unbedeutende Uebertretungen und Ordnungswidrigkeiten, geringe durch einzelne Parlamentsstatuten bestimmte Geld- und Freiheitsstrafen in summarischem Verfahren. [1])

[1]) Blackst. IV. 20, p. 279. *Cottu, Administration de la justice en Angleterre*, übersetzt von v. Hornthal, II. Kap. S. 56.

§. 10.

[Die Sheriffs und die Magistrate einiger Städte haben in summarischem Verfahren über solche Gesetzübertretungen, die höchstens mit zweimonatlichem Gefängniss (oder einer Geldbusse von fünfzig Pfd. Sterl.) gestraft werden, ohne Zuziehung von Geschwornen zu erkennen].

§. 11.

Vgl. Oestr. §. 13. C. d'Instr. §§. 55, 56, 58. Preuss. Ges. §. 27. Württ. Ges. v. $^{14}/_{8}$ 1849 §. 5. Gr. hess. Ges. v. $^{28}/_{10}$ 1848 §. 73.

Die Friedensrichter [Sheriff- und Stadtgerichte] treffen bei schwereren Gesetzübertretungen alle Massregeln, die erforderlich sind, das Erscheinen des Anklägers, des Beschuldigten und der Zeugen, sowie die Ablieferung auf die Gesetzübertretung bezüglicher Gegenstände an das Geschwornengericht zu sichern.

Sie haben endlich (§. 43.) die Bildung der Geschwornenlisten zu überwachen. [2])

II. Geschwornengerichte.

§. 12.

Vgl. Oestr. Kundmachungspatent Art. VII. C. d'Instr. a. 231. Württ. Ges. §. 1. Bad. Ges. v. $^{17}/_{3}$ 1849 §. 1. Bairisch. v. $^{10}/_{11}$ 1848 §§. 51, 52. Preuss. §§. 60, 61. Gr. hess. §§. 11, 12.

Die Voruntersuchung über Tödtungen, die Verhandlung über alle nicht den Friedensrichtern zugewiesene Gesetzübertretungen ist vor Geschwornengerichten zu führen.

§. 13.

Vgl. Oestr. §. 18. C. d'Instr. 251, 258, 259 u. Franz. Ges. v. $^{2}/_{3}$ 1831. Bad. Ges. v. $^{17}/_{3}$ 1849 §. 2. Württ. Ges. §. 38. Preuss. Ges. §. 69.

Diese Gerichte sind: Der Gerichtshof des Coroner, die Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter *(Quarter Sessions of the peace)*, die Assisen oder Kommissionen zur Räumung

[2]) Statut aus dem 6ten Regierungsjahr Georg IV. Kap. 64.

der Gefängnisse *(Courts of oyer et terminer, Commission of general gaol delivery)*, das Zentralkriminalgericht zu London und der Gerichtshof *Kings Bench* (das Oberhofgericht) [und der oberste Gerichtshof — *High Court of Justiciary*].

§. 14.

Vgl. Oestr. §. 20. Württ. Ges. §. 37.

Jedes Geschwornengericht besteht aus einem Gerichtshof, 23—48 Geschwornen für die grosse, Anklage-Jury (Jury des Königs) und — ausgenommen beim Gerichtshof des *Coroner* — aus des zwölf [fünfzehn] Mitgliedern der kleinen Jury (Jury des Landes).

§. 15.

Vgl. Oest. §. 19. C. d'Instr. §. 261. Württ. Ges. §. 42;

Eine ordentliche Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis sämmtliche Personen, die sich zwanzig Tage vor der Eröffnung der Sitzung wegen unter die Kompetenz des Gerichtes fallender Anklagen in wirklicher oder fingirter Haft befanden, ihr Urtheil erhalten haben. [3]) Die Verhandlung darf auf die nächste Gerichtssitzung in jedem Falle auf begründetes Ansuchen des Angeklagten, auf Antrag des Klägers, jedoch nur dann verschoben werden, wenn derselbe die unvorhergesehene Abwesenheit eines wichtigen Zeugen beschwört. [4])

A. Gerichtshöfe.

1. Der Gerichtshof des Coroner.

§. 16.

Der Gerichtshof des *Coroner* hat, wo aus den Umständen, unter denen man eine Leiche gefunden, sich der Verdacht einer Tödtung ergibt mit Zuziehung von wenig-

[3]) Blackst. IV., 19 n. p. 267; Stephens, englisches Strafrecht, übersetzt v. Mühri, S. 366, vgl. 246.

[4]) Cottu II, §. 113.

ens zwölf Geschwornen aus der Nachbarschaft den Thatstand festzustellen. [5])

2. Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter. (Quarter Sessions of the peace).

§. 17.

Vgl. Oestr. §. 11. C. d'Instr. 74. Preuss. Ges. §. 22, 38.

Die Friedensrichter jeder Grafschaft versammeln sich ährlich viermal zur Gerichtssitzung, und zwar in der ersten Woche nach dem 11. Oktober, nach dem 28. Dezember, nach dem 31. März und nach dem 24. Juli (Vierteljahrssitzungen, *General Quarter Sessions of the peace).* [6])

§. 18.

[Den Sheriffs- und Stadtgerichten als Geschwornengerichten steht die Entscheidung über solche Uebertretungen zu, die nicht mit Deportation oder einer schweren Strafe bedroht sind].

§. 19.

Vgl. Oestr. Kundmachungspatent a. IX. Bad. Ges. $^6/_3$ 1845. §. 60.

Die Quarter Sessions haben zu erkennen:

a. Ueber alle Berufungen gegen Strafurtheile einzelner Friedensrichter oder der *Petty Sessions.* [7])

b. Ueber alle solche *Felonies,* bei denen durch bestänge Anwendung des *Benefit of the Clergy* die Todesstrafe vor dem 14. November 1826 ausser Gebrauch gekommen war. [8])

[5]) 27. Eliz. c. 13. Blackst. I, 4. p. 347 u. IV, 21 p. 241.

[6]) 11. Geo. IV. u. 1. Will. IV. c. 70, §. 31; Stephens-Mühri, 368.

[7]) Cottu II, 56.

[8]) Die Verbrechen im weiteren Sinne, d. i. alle Gesetzübertretungen, zerfallen nach englischem Recht in drei Klassen: 1) *Traen,* Verrath; hieher gehört nicht nur der Hochverrath in weitester Ausdehnung des Begriffes, sondern auch *petty traeson* (kleiner Ver-

c. Ueber alle *misdemeanors*, mit Ausnahme von Meineid, Fälschung und Wucher. [9]

d. Ueber solche kleinere Vergehen, die den *Quarter Sessions* durch Parlamentsakten ausdrücklich zugewiesen sind (Waldvergehen, Vagabundenwesen, Beschädigung der Strassen etc.) [10]

§. 20.

Vgl. Oestr. §. 13. Abs. 2. C. d'Instr. §. 180.

Zur Gültigkeit der Verhandlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Friedensrichtern, von denen einer zu den in der Friedensrichterliste in der Klausel *Quorum A. B. etc. esse volumus* (seit Anwendung der englischen Sprache in diesen Urkunden: *Whereof A. B. etc. shall be one)* ausdrücklich hiezu bezeichneten gehören muss. [11])

---

rath (d. i. Gattenmord und die Ermordung eines Bischofs durch einen Geistlichen seiner Diöcese). Hier tritt die verschärfte Todesstrafe ein. 2) *Felony* wird jedes Verbrechen genannt, auf welches ein nach dem 14. November 1826 gegebenes Gesetz die Todesstrafe setzt, oder welches vor diesem Tage mit derselben bedroht war, gleichviel ob sie durch die Fiktion des *Benefit of the Clergy* (Rechtswohlthat der Geistlichen) in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden konnte oder nicht. 3) *Misdemeanor* heisst jede andere Gesetzübertretung. Ueberdiess sind noch eine Menge von Ausdrücken für gewisse Gruppen von Verbrechen im Gebrauche.

[9]) Stephens-Mühri, S. 368.

[10]) 34. Edw. III; Blackst. IV. 19 n. 7, S. 268.

[11]) Zum Friedensrichter kann der König jeden unbescholtenen Mann, der entweder aus eigenem Grundbesitz oder aus einer Pachtung für mehr als zwanzig Jahre ein jährliches Einkommen von 100 Pfd. Sterl. oder eine Rente von 300 L. bezieht, ernennen. Jeder Friedensrichter kann ohne Angabe eines Grundes abgesetzt werden. Absetzung und Ernennung geschieht durch eine unter dem grossen Siegel erlassene Liste sämmtlicher Friedensrichter der Grafschaft, wo die Neuzuernennenden eingeschaltet, die Abzusetzenden weggelassen werden. In dieser Urkunde, die früher lateinisch abgefasst wurde, werden immer einige Friedensrichter bezeichnet, von denen einer bei jedem wichtigen Akte anwesend sein muss *(quorum A. B. C. etc. esse volumus)*, diese heissen nun Quorum-Richter.

§. 21.

Zur Aufbewahrung der Akten der *Quarter Sessions* wird vom König ein Beamter aufgestellt, der *Custos rotulorum (Master of the Rolls).*

§. 22.

In allen bedeutenderen Städten stehen die Rechte der *Quarter Sessions* den Aldermensitzungen zu, die unter dem Vorsitz des rechtskundigen *Recorder* gehalten werden.

3. Die Assisen.

§. 23.

Vgl. Oestr. §. 18. C. d'Instr. 251.

Zweimal jährlich werden in jeder englischen Grafschaft in der von Zeit zu Zeit vom König im geheimen Rath zu bezeichnenden Stadt die Sitzungen des königlichen Untersuchungs- und Erkenntnissgerichtes *(Court of oyer et terminer)* [12]) zur Räumung der Gefängnisse *(Commission of general gaol delivery)* abgehalten. [13])

§. 24.

[Die Sitzungen des Assisenhofes *(Circuit, Court)* werden jährlich zweimal in jedem der drei Gerichtsbezirke und überdiess einmal in Glasgow gehalten].

§. 25.

Das Gericht erkennt über alle Verbrechen, über die Friedensrichtern und den *Quarter Sessions* [Sheriffs- und Stadtgerichten] keine Entscheidung zusteht

§. 26.

Vgl. Oestr. §. 21. Württ. §. 37, 39. Franz. Ges. v. 1/3 1831. a. 1. 2.

Zu Richtern ernennt der König für jede einzelne Sitzung zwei von den fünfzehn Mitgliedern der obersten Gerichte:

[12]) Altfranzösisch für *ouir et determiner.*

[13]) Stephens-Mühri S. 357; 3. 4. Will. IV. c. 71; in einigen Grafschaften werden öfter Sitzungen gehalten.

des Oberhofgerichtes *(Court of Kings Bench)*, des Oberlandgerichtes *(Court of common pleas)* und des Oberlehnhofes *(Court of the Exchequer)* nebst einer beliebigen Anzahl von andern Rechtsgelehrten.

§. 27.

Vgl. Oestr. §. 21, Abs. 3. C. d'Instr. 263, 264.

Zur Giltigkeit eines gerichtlichen Aktes ist nur die Anwesenheit eines der beiden Mitglieder der Obergerichte, welche Quorumrichter sind (vgl. §. 20) erforderlich. Eine Stellvertretung ist daher in diesem Falle weder erforderlich noch möglich. [14])

§. 28.

Vgl. Oestr. § 22. C. d'Instr. 257. Württ. §. 41.

Es ist dem Ehrgefühl der einzelnen Richter überlassen, sich nicht bei Strafverhandlungen zu betheiligen, bei denen sie selbst nicht ganz unparteiisch bleiben können. Nehmen sie an einer Verhandlung über eine Sache Theil, die offenbar ihre eigene ist, so können sie dafür bestraft werden. [15])

§. 29.

Vgl. Oestr. §. 18, Abs. 3, 477—498.

Häufen sich in einer Grafschaft gewisse Verbrechen, oder ist die sofortige Bestrafung eines Verbrechers nothwendig, so kann der König für dieses oder diese Verbrechen einen Spezial-Gerichtshof auf dieselbe Art und mit derselben Kompetenz wie die gewöhnlichen Assisenhöfe einsetzen *(Commission of special gaol delivery)*.

---

[14]) In jeden der sechs Gerichtsbezirke *(Circuits)* Englands begeben sich zur Abhaltung der Assisen zwei Mitglieder der Gerichte von Westminster, von denen eines die Leitung der Verhandlungen in Zivilsachen, das andere die der Kriminalsachen übernimmt.

[15]) Blackst. III. 23, p. 361.

§. 30.

Vgl. Oestr. §. 21, Abs. 4. Württ. §. 42. C. d'Instr. 260.

Die Richter zeigen den Tag ihrer Ankunft dem Sheriff zur weitern öffentlichen Bekanntmachung längere Zeit vorher an.

§. 31.

Für London und die Grafschaft Middlesex besteht das Zentralkriminalgericht in London, das jährlich 12 Sitzungen hält. [16])

4. Kings Bench.

§. 32.

Der Gerichtshof *Kings Bench* (Bank des Königs), der gesetzlichen Fiktion nach vom König selbst präsidirt, hat das Recht, alle im Königreiche anhängigen Kriminalprozesse in jedem Stadium der Verhandlungen durch *Writ of Certiorari* an sich zu ziehen und entweder selbst nach den gewöhnlichen gesetzlichen Formen weiter zu führen, oder durch die Klausel: *Nisi prius justitiari domini regis ad assisas capiendas venerint* den Assisenrichtern zu überlassen (§§. 390—396). [17])

§. 33.

[Der *Court of Justiciary* hat die Strafgerichtsbarkeit über jede in Schottland begangene Gesetzübertretung; er kann dieselbe jedoch an die aus seinen Mitgliedern zusammengesetzten Assisenhöfe oder an die Sheriff- und Stadtgerichte überlassen; er kann jede bei diesen Gerichten anhängige Sache durch *Bill of Advocation* an sich nehmen].

§. 34.

Ohne Zuziehung von Geschwornen hat die *Kings Bench* (der *Court of Justitiary)*

a. Ueber Beschwerden wegen ungerechtfertigter Ver-

[16]) 4. 5. Will. IV. c. 36.

[17]) Blackst. IV. 19. n. 3, p. 262.

haftung oder ungesetzlich zurückgewiesener Sicherheitsleistung zu entscheiden; sie kann jeden nicht vom Parlament Angeklagten bis zur Hauptverhandlung gegen Sicherheitsleistung oder ohne dieselbe auf freiem Fuss lassen. [18])

b. Bei ihr sind alle ohne Spruch der grossen Jury einzuleitenden Verfolgungen wegen *misdemeanor* zuerst anhängig zu machen. [19])

c. Nach Ausspruch des „Schuldig" durch die Geschwornen kann bei ihr Einstellung und Umstossung des Urtheils und eine neue Untersuchung auf gesetzliche Gründe hin nachgesucht werden. [20])

B. Die Geschwornen.

§. 35.

Vgl. Oestr. §. 23. Franz. Ges. v. 7/8 1848 §. 1, 2. Preuss. §. 62, 63 n. 9. Bad. Ges. 17/4 1849 §. 4, 5. Württ. Ges. §. 59, 60. Bair. Ges. §. 75. Gr. hess. Ges. §. 31. Kön. sächs. Ges. vom 18/11 1848. §. 51. Belg. Ges. v. 15/5 1838, §. 1.

Zu dem Amte eines Geschwornen ist in der Regel jeder Engländer [21]) männlichen Geschlechts [22]) berufen und verpflichtet, welcher

a. mindestens 21 und nicht über 70 Jahre alt ist;

b. in der Grafschaft seinen ordentlichen Wohnsitz hat und

c. entweder aus eigenem Grund 10 Pfund oder aus einer Pachtung auf mindestens 20 Jahre 20 Pfund reines jährliches Einkommen zieht, oder an Armensteuer 36 Pfd. jährlich zahlt, oder ein Haus mit wenigstens 15 Fenstern bewohnt [aus eigenen oder auf Lebenszeit gepachteten Rea-

---

[18]) Cottu II. 63. Blackst. IV. 22. 296.

[19]) Blackst. IV. 23. 303—305; gilt nur für England, da Schottland die *Grand Jury* nicht hat.

[20]) Blackst. IV. 30, p. 383—385.

[21]) S. jedoch über die *Jury de medietate linguae* §. 300.

[22]) Nur zur Untersuchung angeblich schwangerer zum Tode Verurtheilter wird eine Matronen-Jury berufen (§. 469).

litäten mindestens 5 Pfund jährlich zieht, oder ein bewegliches Vermögen von mindestens 200 Pfd. Sterl. besitzt.[23])

§. 36.

Vgl. Oestr. §. 24. C. d'Instr. §. 383. Preuss. 63. Bad. Ges. v. 17/1 1849 §. 6. Württ. Ges. §. 61. Belg. Ges. §. 2.

Geistliche, Parlamentsmitglieder, Mitglieder eines Gerichtshofes, alle Arten von Rechtsanwälten, Land- und Seeoffiziere, Piloten, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Diener des Königs, Unterbeamte des Sheriff, Gefangenwärter, Zolleinnehmer, Quäcker und — bei den *Quarter Sessions* — Friedensrichter; ferner ausser Landes Reisende dürfen zu dem Amte eines Geschwornen nicht berufen werden.[24])

§. 37.

Vgl. Oestr. §. 25. Bad. Ges. §. 5, Abs. 3. Württ. Ges. §. 60. n. 5.

Unfähig zu dem Amte eines Geschwornen sind Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ausser Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.[25])

§. 38.

Vgl. Oestr. §. 26. Franz. Ges. v. 1/8 1848 a. 3. Württ. §. 60, n. 1, 4.

Geächtete und wegen *traeson* oder *felony,* wegen verletzter Geschwornenpflicht, wegen Meineid oder wegen eines andern entehrenden *misdemeanor* Verurtheilte sind von dem Amte eines Geschwornen ausgeschlossen.[26])

---

[23]) Blackst. IV. app. II. u. c. 24. p. 313. Philipps, *du Pouvoir et des obligations des Jurys,* tr. p. Comte IX, p. 422. 6. Geo IV. c. 50. §. 1.

[24]) Cottu III. 111. 6. Geo. IV. c. 50. §. 48.

[25]) Cottu a. a. O.

[26]) Blackst. III. 23. p. 363, 364. 6. Geo. IV. c. 50. §. 3.

§. 39.

Vgl. Oestr. §. 27. Bad. Ges. §. 19. Franz. Ges. Abs. 5. Württ. Ges. §. 62 u. 72. Abs. 2.

Das Amt eines Geschwornen kann von denjenigen abgelehnt werden, welche das sechzigste Lebensjahr überschritten haben. Ein Geschworner, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung bei einer Schwurgerichtssitzung Genüge geleistet hat, darf in York in den nachfolgenden vier Jahren, in Wales, Cambridge, Hereford und Huntingdon im folgenden Jahre, in London in den nächsten beiden Jahren, im übrigen England in den nachfolgenden zwei Jahren nicht einberufen werden.

§. 40.

Vgl. Oestr. §. 28. Preuss. §. 64. Württ. §. 63.

In jeder Stadt und in jedem Kirchspiel haben spätestens bis zum 1. September jeden Jahres die Kirchspielvorstände und Armenaufseher ein genaues alphabetisches Verzeichniss aller in Stadt oder Kirchspiel zu den Verrichtungen eines Geschwornen berufenen Personen, deren Stand, Gewerbe, Wohnung, sowie den Besitz, auf den sich ihre Befähigung gründet, genau anzugeben sind, zusammenzustellen.

§. 41.

Vgl. Oestr. §. 35, 36, 37. C. d'Inst. 387. Preuss. §. 66. Württ. §. 70. Bad. §. 11, 12. Bair. §. 80—82. Gr. Hess. 43. Belg. §. 4, 8.

[Der Sheriff hat bis spätestens ersten Januar jeden Jahres eine Liste von Personen, welche zur Verwaltung des Geschwornenamtes geeignet sind, zusammenzustellen. Zeigt sich diese im Laufe des Jahres ungenügend, so ist vor Erschöpfung der alten eine neue Liste zu entwerfen. Diese Listen liegen in der Sheriffs-Kanzlei Jedermann gegen Erlegung von 1. Schilling zur Einsicht offen].

§. 42.

Vgl. Oestr. §. 24. C. d'Instr. 384. Preuss. §. 65. Würt. §. 64.

Die Kirchspiels-Geschwornenliste muss an den drei ersten Sonntagen des September an allen Kirchthüren angeschlagen sein und diese drei Wochen hindurch in der Wohnung des Kirchspiel-Vorstandes aufliegen; sie kann auch auf Kosten des Kirchspiels gedruckt werden. [27])

§. 43.

Vgl. Oestr. §. 30. Franz. Ges. v. 12/1 1831. Würt. 3. 65.

In den letzten acht Tagen des September halten sämmtliche Friedensriehter des Bezirks an dem Orte und zu der Zeit, die wenigstens einen Monat vorher bekannt gemacht wurde, eine Sitzung, in der sie von den Kirchspiels-Vorständen die Listen und die eidliche Bekräftigung ihrer unparteiischen Zusammenstellung entgegen nehmen und auf die eidlich bekräftigten Reklamationen der Betheiligten, auf Aussagen von Zeugen hin oder nach ihrer sonstigen Wissenschaft die Berichtigung der Geschwornenlisten vornehmen. [28])

§. 44.

Oestr. §. 31, 32. Würt. §. 66, 67. Bad. §. 10.

Diese Listen werden bei den nächsten *Quarter Sessions* durch den Ober-Konstable, der ebenfalls eidlich zu versichern hat, dass sie seines Wissens unverfälscht seien, dem Sekretär der Friedenskommission übergeben, an den auch alle nachträglich von den Friedensrichtern vorgenommenen Berichtigungen einzusenden sind. [29])

§. 45.

Vgl. Oestr. §. 33, 35.

Der Sekretär der Friedenskommission trägt die Listen unverändert nach der alphabetischen Ordnung der Städte

[27]) 6. Geo. IV. c. 50. §. 9.
[28]) a. a. O. §. 10.
[29]) Ebenda §. 11, 16.

und Kirchspiele in das Geschwornenbuch der Grafschaft ein, welches spätestens sechs Wochen nach dem Schluss der *Quarter Sessions* dem Sheriff übergeben werden muss.

§. 46.

Aus dem Geschwornenbuch zieht der Sheriff die Liste der Spezialgeschwornen (§. 308), in welche alle Banquiers, Grosshändler, Esquires und noch höher Gestellte in alphabetischer Ordnung mit Vorsetzung der dieser Ordnung entsprechenden Ziffer eingetragen werden. [Der Sheriff hat mit und gleich der allgemeinen Liste eine Spezialliste von Solchen zu entwerfen, die der Grafschaft für eine Rente von 100 Pfd. oder der Krone Häusersteuer von einer Rente von 30 Pfd. zahlen].

§. 47.

Vgl. Oestr. §. 40, 41. Preuss. §. 68, 71. Würt. §. 75, 78. Bad. §. 16, 20.

Spätestens zehn Tage vor Eröffnung der Gerichtssitzung hat der Sheriff die Listen *(panels)* der grossen und kleinen Jury anzufertigen, und an die einzelnen Geschwornen die Vorladung spätestens sechs Tage vor diesem Zeitpunkte in einem mit seinem Siegel bezeichneten Einberufungsschreiben, oder falls der Einzuberufende nicht zu Hause getroffen wurde, durch schriftliche Benachrichtigung von Seite des Gerichtsdieners *(Bailiff)* ergehen zu lassen. [30])

---

[30]) Zum Sheriff wird einer der reichsten und angesehensten Bewohner der Grafschaft vom König auf ein Jahr ernannt. Der Vorgang hiebei ist folgender: Der jeweilige Sheriff übergibt in der letzten Assisensitzung des Jahres den Richtern ein Verzeichniss von sechs zu diesem Amte befähigten Bewohnern der Grafschaft; aus diesen Listen wählen dann die fünfzehn Mitglieder der Gerichte von Westminster in einer Plenarsitzung drei Kandidaten für jede Grafschaft. Der Sheriff ist unabsetzbar; — das Amt wird wegen der damit verbundenen Kosten und Verantwortlichkeit nur sehr ungern angenommen.

§. 48.

[Auf Befehl zur Bildung einer Jury hat der damit beauftragte Beamte ein Drittheil der auf die Dienstliste zu Setzenden aus der Spezial- und zwei Drittheile aus der allgemeinen Liste in der Ordnung zu nehmen, wie sie in derselben vorkommen, und daselbst bei jedem Namen den Tag der Vorladung zum Geschwornendienst zu bemerken. Eine etwaige neue Liste darf in demselben Jahre nicht gebraucht werden, wenn nicht alle in die alte Eingetragenen bereits zum Dienst vorgeladen wurden].

§. 49.

In die Liste der grossen Jury sind vier und vierzig der angesehensten unabhängigsten Bewohner der Grafschaft in alphabetischer Ordnung einzutragen.

Der Gerichtshof kann aus dieser Liste Namen streichen und andere dafür einsetzen. [31])

§. 50.

Die Liste der kleinen Jury umfasst nach dem jeweiligen Bedürfniss gewöhnlich zwischen 48 und 72 Namen. Sollten noch mehrere erforderlich sein, so können zwei Listen, die zusammen nicht mehr als 144 Namen umfassen, entworfen werden. In diesem Falle werden die in die zweite Liste Eingetragenen erst für die zweite Hälfte der Sitzungszeit berufen. [32])

§. 51.

Vgl. Oestr. §. 40, Abs. 2.

Sollte während der Sitzung eine Ergänzung der Listen erforderlich sein, so erhält der Sheriff ein *Writ of tales*, d. i. den Befehl, solche von den Anwesenden *(tales de circumstantibus)*, die die gesetzliche Bedingungen in sich vereinigen, als Geschworne einzuberufen.

[31]) Stephens-Mühri XXI. 417.

[32]) 6. Geo. IV. c. 50. §. 22.

§. 52.

Vgl. Oestr. §. 43. Franz. Ges. v. ⅛ 1827. Preuss. §. 72. Würt. §. 56, 88. Bair. §. 96, 98. Grossh. Hess. §. 57—59. Bad. §. 22. Kurhess. §. 270—272.

Jeder Geschworne, welcher nicht der an ihn ergangenen Vorladung gemäss erscheint, oder sich vor Beendigung der Schwurgerichtssitzung ohne Erlaubniss des Gerichtshofes entfernt, ist von demselben mit einer nach Gutdünken zu bemessenden Geldbusse zu belegen, falls er nicht eine von einem Friedensrichter eidlich bekräftigte schriftliche Entschuldigung oder ein mit denselben Eigenschaften versehenes ärztliches Zeugniss einsendet. [33])

§. 53.

Vgl. Oestr. §. 44. Würt. §. 80.

Nur die zu einer Spezial-Jury Berufenen erhalten auf Kosten Dessen, der eine solche verlangt, eine Entschädigung, die 1 Pfd. 1 Sh. nicht übersteigen darf (§. 308). [34])

III. Das Oberhaus.

(The High Court of Parliament.)

§. 54.

Vgl. Oestr. §. 45. C. d'Instr. §. 218. Preuss. §. 76.

Das Haus der Lords, als Kassationsbehörde, hat nach Anhörung der von der Krone hiezu aufgestellten Richter über die Nichtigkeitsbeschwerden, welche gegen Akte der *Kings Bench* erhoben werden, zu entscheiden.

Es fasst seine Beschlüsse in Versammlungen von wenigstens drei Mitgliedern.

[Gegen Entscheidungen des *High Court of Justitiary* zu Edinburg kann keine Nichtigkeitsbeschwerde beim Haus der Lords eingebracht werden].

---

[33]) 6. Geo. IV. c. 50. §. 38. Cottu III. 99.

[34]) Ibidem.

IV. Abstimmung bei den Gerichten.

§. 55.

Vgl. Oestr. §. 47. Bad. St. P. O. §. 47.

Die Beschlussfassung bei den Gerichten erfolgt durch Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende und nach ihm die andern Richter nach ihrem Dienstrange geben ihre Stimmen öffentlich im Gerichtssaale ab. Im Oberhaus erfolgt die Abstimmung der Geschäftsordnung gemäss. [35])

§. 56.

Vgl. Oestr. §. 48.

Jeder Gerichtssitzung muss ein Schriftführer beiwohnen, um das Protokoll *(Record)* darüber aufzunehmen. Die Schriftführer werden gewöhnlich aus den Attorneys (Rechtsanwälten untersten Ranges) gewählt.

V. Verhältniss zu anderen Behörden.

§. 57.

Vgl. Oestr. §. 49, 50. C. d'Instr. §. 11—21; 29; 48—54.

Die Anordnungen der Friedensrichter werden durch die Constables vollzogen. Den *Quarter Sessions* und Assisen wohnt der Sheriff (in London auch der Vorsteher des Newgate-Gefängnisses) mit der erforderlichen Anzahl von Dienern bei; er hat alle Weisungen des Gerichtshofes zu vollstrecken. [36])

Im Fall der Ertappung auf frischer That, oder wo Gefahr im Verzuge haftet, können Constables, Polizeidiener und Nachtwächter auf eigene Verantwortung Personen verhaften und Sachen mit Beschlag belegen, wovon sie je-

---

[35]) *Trial of Hardy,* Lond. 1793; I. p. 239. Die Richter können sich auch zur Berathung zurückziehen, was jedoch äusserst selten vorkommt.

[36]) Cottu. C. III.

doch baldmöglichst einen Friedensrichter zu benachrichtigen haben. [87])

§. 58.

Vgl. Oestr. §. 50.

Die Assisen dürfen in keiner Stadt gehalten werden, wo sich Truppen befinden. Die Assisenrichter erhalten eine Wache vom Sheriff.

[87]) Blackst. IV. 21.

Drittes Hauptstück.

Von der Kronanwaltschaft.

---

§. 59.

Vgl. Oestr. §. 5.

Der König wählt aus den *Serjeants* und *Barristers at Law* (den von den obersten Gerichten zur Parteienvertretung zugelassenen Rechtsgelehrten) den Attorney-General, den Solicitor-General und eine beliebige Anzahl von Rechtsbeiständen *(Counsel)*. Diese haben den König vor allen Gerichten zu vertreten und müssen sich verpflichten, nie die Sache einer mit dem König im Prozess begriffenen Partei zu führen.

§. 60.

Vgl. Oestr. §. 53—58.

Die Kronanwälte haben alle Verbrechen, die unmittelbar gegen den Staat gerichtet sind, im Namen des Königs zu verfolgen; sie betheiligen sich aber bei keiner Untersuchung wegen sonstiger Verletzungen des königlichen Friedens, und überlassen es den hiezu vom Gesetz Verpflichteten oder durch ihr Interesse Veranlassten, deren Bestrafung im Namen des Königs zu fordern. Die Kron-

anwälte treten als Vertheidiger auf, wenn ein Beamter der Regierung wegen seiner Amtshandlungen belangt wird.

Die Stellung der Kronanwälte bei den Gerichten ist abgesehen von der Rangordnung *[preaudience]* ganz die der übrigen Advokaten (vgl. jedoch §. 249, 305, 348, 411).

§. 61.

Vgl. Oestr. §. 59. C. d'Instr. §. 25. Bad. St. P. O. §. 50, 52.

Ueber die Sicherheitsbehörden haben sie nicht direkt zu verfügen.

§. 62.

Im Falle einer Tödtung steht die Verfolgung den von allen Grundbesitzern der Grafschaft auf Lebenszeit gewählten Kronbeamten *[Coroners]* zu (§. 128).

§. 63.

Vgl. Oestr. §. 51. C. d'Instr. §. 1. Preuss. §. 2. Bair. §. 20—29.

[Die Verfolgung strafbarer Handlungen ist dem Staatsanwalt *(Lord Advocate)* und dessen Stellvertretern *(Advocate deputes)* überlassen. Die Stellvertreter des *Lord Advocate* sind, wo sie unter des Letzteren Verantwortlichkeit auftreten, zu allen Amtshandlungen desselben gesetzlich berechtigt. Bei den Sheriff- und Stadtgerichten *(Sheriff and Borough Courts)* überlässt der Lord Advocate gewöhnlich die Verfolgung den vom Gericht ernannten Fiskalprokuratoren].

§. 64.

Vgl. Oestr. §. 52. Preuss. §. 2, 3, ff.

[Der *Lord Advocate* und dessen Stellvertreter sind unabhängig von den Gerichten. Die Stellvertreter erhalten ihre Weisungen vom Lord Advocate, dieser vom König im geheimen Rath].

§. 65.

Vgl. Oestr. §. 53. C. d'Instr. §. 22, 24, 265, 271—278. Franz. Ges. v. ⅓ 1831, §. 1. Bad. St. P. O. §. 41.

[Zu dem Geschäftskreise des *Lord Advocate* gehört die Betheiligung an der Voruntersuchung und Hauptverhandlung über alle vor den Assisen zu verfolgenden Gesetzübertretungen (vgl. §. 63). Diesen Geschäftskreis vertheilt der Lord Advocate zwischen sich und seinen fünf Stellvertretern nach Gutdünken].

§. 66.

Vgl. Oestr. §. 57. C. d'Instr. §. 22. Bad. St. P. O. §. 43—49. Würt. §. 53

[Der Lord Advocate hat alle strafbaren Handlungen, welche zu seiner Kenntniss kommen, von Amts wegen zu verfolgen, und daher wegen der Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen, zugleich aber bei schwerer Verantwortung darüber zu wachen, dass Niemand unschuldig verfolgt werde.

Er schreitet gegen Verbrechen ein im Namen des Königs und „des Interesses, das dieser an der Ruhe und der Wohlfahrt seiner Unterthanen hat." Seine Verpflichtungen sind also überhaupt die des Bevollmächtigten gegen seinen Auftraggeber. Er hat sich daher vom Stande der Verhandlungen in fortwährende Kenntniss zu setzen und für möglichste Beschleunigung zu sorgen. Er hat die Befugniss den Königszeugen (zur Ueberführung ihrer Mitschuldigen beitragenden Verbrechern) Straflosigkeit zu gewähren, und kann seine Anklage, so lange er noch nicht auf Fällung des Strafurtheils angetragen hat, mildernd abändern].

§. 67.

Oestr. §. 58.

[Der Lord Advocate stellt seine Anträge theils mündlich, theils schriftlich. In gleicher Weise gibt er über Anträge des Beschuldigten oder über Anfragen des Gerichtes Erklärungen ab].

Viertes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

I. Einzelne Gerichtsstände.

§. 68.

Vgl. Oestr. §. 61. Bad. St. P. O. §. 7.

Die Beschaffenheit der That ist bei allen Gesetzübertretungen von einem Friedensrichter der Grafschaft (in grösseren Städten von dem Polizeiamt des Stadtbezirks) zu erheben, wo die strafbare Handlung begangen wurde.

§. 69.

Vgl. Oestr. §. 62.

Derselben Behörde steht auch das Verfahren gegen den Beschuldigten zu, und nur bei grossen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates dem geheimen Rath des Königs.

§. 70.

Vgl. Oestr. §. 63, 65. Bad. St. P. O. §. 8, 11, 12. C. d'Instr. §. 22, 23.

Auf die Zuständigkeit eines Gerichtes in Bezug auf eine Gesetzübertretung kann eine andere von dem Ange-

schuldigten wirklich oder angeblich begangene strafbare Handlung keinen Einfluss üben; ebensowenig kann diess die Anzeige des Verletzten. [1])

§. 71.

Vgl. Oestr. §. 64, 65. Bad. St. P. O. §. 10.

Sind jedoch für eine strafbare Handlung die Gerichte zweier oder mehrerer Grafschaften zuständig, so entscheidet das Zuvorkommen.

Diess ist der Fall:

a. Wenn eine strafbare Handlung innerhalb 800 Yards von der Grenze zweier oder mehrerer Grafschaften begangen wurde. [2])

b. Wenn eine strafbare Handung während einer Reise in einem Fahrzeuge (Wagen oder Schiff) begangen wurde, wo alle Gerichte zuständig sind, deren Bezirk das Fahrzeug auf jener Reise berührte). [3])

c. Bei doppelter Ehe, Fälschung und Veruntreuung von Staatsgeldern, wo der Ort der Ergreifung sowohl, als der, wo das Verbrechen vollendet wurde, die Zuständigkeit bestimmt. [4])

d. Bei Diebstahl, wo — sofern er nicht bei Nacht und mit Einbruch stattfand — die Gerichte jedes Ortes zuständig werden, in den das entwendete Gut gebracht wurde. [5])

§. 72.

Vgl. Oestr. §. 66. Bad. St. P. O. §. 13.

Ueber im Auslande begangenen Hochverrath oder Mord werden die Assisen jener Grafschaft zuständig, die der

---

[1]) Blackst. IV. 23. Phil. p. 357.

[2]) 7. Geo. c. 64, §. 13.

[3]) Ebenda §. 13.

[4]) 9. Geo. IV. c. 31, §. 22. 11. Geo. IV. u. 1. Will. IV. c. 4, §. 8. Stephens-Mühri XXI. 426 ff.

[5]) Phil. p. 360. Stephens-Mühri a. a. O.

Lord Kanzler eigens dazu bezeichnete. Die Einleitung der Untersuchung über einen im Ausland begangenen Mord steht jedem Friedensrichter zu. [6])

§. 73.

Vgl. Oestr. §. 63.

Für im Ausland begonnene und in England mit oder ohne Zuthun des Urhebers vollendete Gesetzübertretungen und umgekehrt sind die englischen Gerichte zuständig. [7])

§. 74.

Für ein in einer Grafschaft begonnenes und in einer andern vollendetes Verbrechen sind die Gerichte der letzteren zuständig. [8])

§. 75.

Vgl. Oestr. §. 71. Bad. St. P. O. §. 16.

Haben mehrere Personen an der Verübung einer strafbaren Handlung Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Hauptthäter oder Urheber *(principal)* auch die Zuständigkeit über alle Mitschuldigen und Theilnehmer *(accessories)*. [9])

II. Besondere Gerichtsstände.

§. 76.

Für gewisse Verbrechen oder gewisse Personen besteht ein von dem in den §. 68—75 bezeichneten verschiedener Gerichtsstand. Diese Gerichtshöfe sind: das Marktgericht, das Gericht des Lord Steward des königlichen Haushalts, das Admiralitätsgericht, die Gerichte der

[6]) 9. Geo. IV. c. 31. §. 7. Stephens-Mühri l. c.

[7]) 9. Geo. IV. c. 31 §. 8.

[8]) In diesem Falle blieb das Verbrechen früher straflos. Blackst. IV. 23. p. 300. 2, 3. Edw. VI. c. 24.

[9]) 7. Geo. IV. c. 64. §. 9, 10.

Universitäten Oxford und Cambridge, das Oberhaus und das Pairsgericht *(Court of the High Steward of Great Britain).* [10])

§. 77.

Das Marktgericht *(Court of the Clerk of the Market)* verhängt im summarischen Verfahren für alle auf Märkten verübte Betrügereien im Maass und Gewicht Geld- und Freiheitsstrafen. [11])

§. 78.

Der Gerichtshof des Lord Steward des königlichen Haushaltes erkennt mit Zuziehung einer aus königlichen Dienern gebildeten Jury:

a. Ueber Verletzungen des königlichen Burgfriedens. [12])

b. Ueber Dienern des königlichen Hauses zur Last gelegte Verschwörungen oder Attentate gegen das Leben des Königs oder eines Mitgliedes des geheimen Raths. [13])

§. 79.

Das Admiralitätsgericht *(High Court of Admiralty)* hat als Strafgericht zu erkennen über alle Verbrechen, die auf hoher See, Häfen, Küsten und Flussmündungen, überhaupt auf allem Gewässer, das ausser dem Gebiet einer englischen Grafschaft liegt, begangen wurden.

Das Gericht ist zusammengesetzt aus einem Lord der Admiralität und drei oder mehreren vom Lord Kanzler ernannten Richtern; unter diesen sind zwei Mitglieder der ordentlichen Gerichte, welche das Verfahren nach den

[10]) Einige dieser Gerichte, sowie mehrere andere, die wir desshalb übergehen, z. B. *Court leet, Sheriffs tourn,* sind ganz ausser Gebrauch.

[11]) Blackst. IV. 19. p. 272.

[12]) 33. Hen. VIII. c. 12; — mit dem Verbrechen und dessen barbarischer Strafe — Abhauen der Hand — ist auch das Gericht verschwunden.

[13]) 5. Hen. VII. c. 14. Blackst. IV. 19. p. 273.

Grundsätzen des gemeinen Rechtes *(Common law)* also mit Zuziehung einer grossen und kleinen Jury leiten. [14])

§. 80.

Den Universitätsgerichten unterstehen die Mitglieder der beiden Universitäten Oxford und Cambridge, und zwar erkennt über *misdemeanors* der Gerichtshof des Lord Kanzler der Universität; über *traeson* und *felony* aber das Gericht des zu diesem Behufe eigens ernannten *High Steward of the University.*

Die Jury wird zur Hälfte aus den gewöhnlichen Listen, zur Hälfte aus einem von den Pedellen zusammengestellten Verzeichniss nichtgeistlicher Universitätsglieder gebildet.

§. 81.

Der hohe Gerichtshof des Parlaments (Oberhaus) erkennt:

1. Ueber alle von einer grossen Jury angenommenen auf Hochverrath oder eine *Felony* lautenden Anklagen gegen Pairs, die Königin, die Gemalinen, Töchter oder Witwen von Pairs.

2. Ueber die vom Hause der Gemeinen vorgelegten Anklageartikel *(Articles of impeachment)* gegen Personen jeden Standes. In diesem Falle kann die Verhandlung nicht durch einen königlichen Gnadenakt abgebrochen werden. [15])

§. 82.

Der König kann die Leitung der Verhandlungen einem Lord High Steward übertragen; jedoch vereinigen, wenn das Parlament versammelt ist, die weltlichen Pairs in sich die Funktionen der Richter und der Geschwornen. [16])

---

[14]) Blackst. IV. 19. n. 5. p. 265. 15 Rich. II. c. 3. 3 Henr. VII. c. 14. Die Funktionen des schottischen Admiralitätsgerichts sind auf den obersten Gerichtshof übergegangen.

[15]) Blackst. IV. 19. 254, 255.

[16]) St. v. Clarendon 11. Henr. II. c. 11.

§. 83.

Ist das Parlament zur Zeit, wo die Anklage *(Indictment)* gegen einen Pair von einer Grand Jury bestätigt *(found)* wurde, nicht versammelt; so überträgt der König dem von Fall zu Fall zu ernennenden *Lord High Steward* die richterlichen Funktionen, während allen weltlichen Lords, welche mindestens zwanzig Tage zuvor einberufen werden müssen, das Amt der Geschwornen zusteht.

Ein „Schuldig" kann nur durch die Majorität der Anwesenden mit wenigstens zwölf Stimmen ausgesprochen werden.

Das Verfahren ist das bei den übrigen Gerichten festgestellte *(secundum legem et consuetudines Angliae).* [17])

§. 84.

Vergl. Oester. §. 72.

Kriegsgerichte haben bloss über Meuterei unter den Truppen und andere Disziplinarvergehen zu erkennen. Ein von ihnen gefälltes Urtheil, selbst eine von ihnen verhängte Strafe kann Niemand der Bestrafung durch die ordentlichen Gerichte entziehen, wo diese vom Gesetze gefordert wird.

Wird ein Offizier vor zwei Friedensrichtern überführt, einen ihm untergebenen Soldaten der Ladung der Gerichte entzogen, oder auch nur nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufgeboten zu haben, um den Vorgeladenen den Gerichten zu übergeben, so ist er *ipso facto* kassirt. [18])

§. 85.

Vergl. Oester. §. 73.

In Bezug auf den Gerichtsstand der auswärtigen Gesandtschaften und das Gesandtschaftspersonale gelten die durch Verträge und völkerrechtlichen Gebrauch festgestellten Grundsätze.

---

[17]) 7. Will. III. c. 3. Blackst. a. a. O. 256—266.

[18]) Burn, Justice of the Peace, 7 th ed. Lond. 1793; III. 272 voce Soldier.

III. Befugniss zur Delegirung.

§. 86.

Alle Strafgerichte des Landes sind Delegationen der *Kings Bench.* An dem Orte, wo die *Kings Bench,* wenn sie durch besondere Umstände veranlasst wird, London zu verlassen, erscheint, haben alle anderen Gerichte ihre Thätigkeit einzustellen. — Die Befehle der *Kings Bench* tragen keine andere Ortsbezeichnung als: England.

§. 87.

Vergl. Oester. §. 75. C. d'Instr. §. 542. Preuss. §. 70.

Die *Kings Bench* kann auch eine einzelne Sache durch *writ of Certiorari* an sich ziehen, oder die Entscheidung den Assisenrichtern *(justices of nisi prius)* übertragen.

§. 88.

Vergl. Oester. §. 74.

Die untern Gerichte können ihre Strafgewalt keinem andern Gerichte übergeben.

IV. Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Gerichte.

§. 89.

Vergl. Oester. §. 76. C. d'Instr. §. 525 — 541. Preuss. §. 27. Bad. St. P. O. §. 17.

Durch die im §. 87 angegebenen Rechte der *Kings Bench* wird fast allen Kompetenzstreitigkeiten vorgebeugt. Uebrigens steht gegen jede Entscheidung eines Gerichtes über seine Zuständigkeit wie gegen jede andere der Weg der Berufung an die Assisen, die *Kings Bench* und das Oberhaus offen.

V. Amtshandlungen nicht zuständiger Gerichte.

§. 90.

Vergl. Oester. §. 77.

Alle auch nicht zuständigen Friedensrichter, in deren Bezirk sich Spuren eines Verbrechens finden, sind berech-

tigt und verpflichtet, jene Handlungen vorzunehmen, die zur Herstellung des Thatbestandes oder zur Entdeckung eines Angeschuldigten dienen können. Sie müssen jedoch einen Friedensrichter der Grafschaft, in der die Untersuchung zu führen ist, davon alsbald in Kenntniss setzen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

I. Ausschliessung.

§. 91.

Vergl. Oester. §. 79—82. Bad. St. P. O. §. 20, 21, 29.

Jeder Richter hat die Verpflichtung, sich von Verhandlungen auszuschliessen, bei deren Ausgang er irgend wie persönlich betheiligt sein könnte.

§. 92.

Da Protokollführer nur unter den Augen der Richter arbeiten, so besteht für sie keine ähnliche Verpflichtung.

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 93.

Vergl. Oester. §. 83. Bad. St. P. O. §. 22, 24—28.

Keiner Partei steht das Recht zu, einen Richter abzulehnen. [1])

[1]) Blackst. III. 23. p. 363.

§. 94.

Ist jedoch wahrscheinlich, dass ein Richter nicht ganz unparteiisch zu Werke gehe, so berechtigt diess jede Partei zur Einbringung eines *writ of Certiorari* (§§. 87, 392). [2])

§. 95.

Kann eine Partei Gründe vorbringen, die die Befangenheit des Sheriff oder des von von demselben mit Bildung von Geschwornenlisten betrauten Unterbeamten vermuthen lassen, so darf sie verlangen, dass der Gerichtshof die Bildung der Liste einer andern Person übertrage. [3])

III. Ausschliessung von Kronanwälten.

§. 96.

Vergl. Oester. §. 86. Bad. St. P. O. 31—34.

Die Krone ist in der Wahl und Verwendung ihrer Anwälte durch nichts beschränkt.

---

[2]) Blackst. IV. 24. Stephens-Mühri XXIII. 459.

[3]) Blackst. III. 23. p. 359.

Sechstes Hauptstück.

Von der Voruntersuchung beim ordentlichen Verfahren.

---

§. 97.

Vgl. Oestr. §. 87. Bad. St. P. O. §. 71. Preuss. §. 44. Würt. §. 6. Bair. §. 30.

In der Voruntersuchung hat der Friedensrichter (Sheriff) oder der zur Vornahme derselben verpflichtete Beamte (§. 69) die gegen und für den Angeschuldigten vorgebrachten Beweismittel entgegen zu nehmen, und hierauf gestützt denselben entweder loszusprechen, oder sein, des Anklägers und der Zeugen Erscheinen vor dem Geschwornengericht zu sichern [oder den Fall dem *Lord Advocate* zur weitern Beurtheilung zu übergeben].

Die Vornahme der Voruntersuchung ist zur Giltigkeit des Strafverfahrens nicht erforderlich; der Ankläger kann sich sogleich an das Geschwornengericht wenden. [1])

---

[1]) Stephens-Mühri XX, 412.

I. Stellung des Untersuchungsrichters im Allgemeinen.

§. 98.

Vgl. Oestr. §. 88, 89. C. d'Instr. §. 25, 45, 84. Preuss. §. 43. Bad. St. P. O. §. 53, 72.

Der Friedensrichter ist berechtigt, in jedem Orte der Grafschaft sein Amt als Untersuchungsrichter zu handhaben.

Sind Untersuchungshandlungen in einer andern Grafschaft vorzunehmen, so muss ein Friedensrichter jener Grafschaft um Vornahme derselben ersucht werden. [2])

§. 99.

Vgl. Oestr. §. 90. C. d'Instr. §. 31, 61. Preuss. §. 5, 39. Bad. St. P. O. §. 54, 55. Würt. St. P. O. §. 63—72. Bair. §. 1, 19.

Die Voruntersuchung hat der Friedensrichter einzuleiten, sobald sich ihm aus eigener Wahrnehmung oder aus der eidlichen Aussage von Zeugen genügende Verdachtsgründe gegen eine Person ergeben. [3]) Nur beim Auffinden einer Leiche wird auch, wenn keine bestimmte Person beschuldigt ist, die Voruntersuchung vom Coroner (§. 128) eingeleitet.

§. 100.

Vgl. Oestr. §. 90.

[In der Regel hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nur in Folge eines dahin zielenden Antrages des Fiskalprokurators einzuleiten. Erhält er durch Anzeigen oder auf andere Art Kenntniss von der Verübung einer vor

[2]) Blackst. IV. 21, p. 289. 23. Geo. II. c. 21 u. 24. Geo. II. c. 55.

[3]) Diese Aussagen werden niedergeschrieben und heissen *affidavit;* da sie sich nicht wesentlich von den in Nordamerika gebrauchten unterscheiden, geben wir ein solches nach Tittmann (Rechtspflege in Nordamerika): „Staat ... County .... Vor mir N. Friedensrichter des genannten County erschien in Person N. N., welcher, nachdem er dem Gesetze gemäss beeidigt worden, anbringt, dass den 10. Februar 1847 gegen Abend zu Libanon ein Mord begangen wurde, und dass (nach seinem Dafürhalten) ein gewisser N. N. dieser That schuldig sei.

den Assisen zu verfolgenden Handlung, so darf er jeden falls den Angeschuldigten nicht eher in's Gefängniss schicken, als bis er eine vom Fiskalprokurator unterzeichnete Anklage erhalten hat].

§. 101.

Vgl. Oestr. §. 91. C. d'Instr. §. 60.

[Sobald die Anklage des Fiskalprokurators eingereicht ist, kann der Untersuchungsrichter auf dessen Verantwortung das Geeignete verfügen].

§. 102.

Vgl. Oestr. §. 92. C. d'Instr. §. 32 Abs. 2, 40—42. Preuss. §. 11, 12. Bad. St. P. O. §. 61.

Alle bedeutenderen Untersuchungshandlungen werden von zwei Friedensrichtern gemeinschaftlich aber vollkommen unabhängig vom Ankläger und von andern Gerichtsbehörden vorgenommen.

Gegen Entscheidungen der Friedensrichter steht beiden Parteien die Berufung an die *Quarter Sessions* und *Kings Bench* gegen Willkürlichkeiten derselben die Strafklage bei den zuständigen Gerichten offen (vgl. §. 1 6, 127). [4])

§. 103.

Vgl. Oestr. §. 93. C. d'Instr. §. 57, 127. Bad. St. P. O. §. 59. Gr. Hess. §. 77.

Ueber die von ihm vorgenommenen Untersuchungshandlungen hat der Friedensrichter den nächsten Assisen und *Quarter Sessions* Anzeige zu machen. [5])

II. Stellung des Anklägers in der Voruntersuchung.

§. 104.

Vgl. Oestr. §. 94, 95. C. d'Instr. 29—31, 46, 48. Preuss. §. 6—8. Würt. §. 8.

Die Kronanwälte haben in der Voruntersuchung in keiner Art einzuschreiten.

[4]) Cottu II. 63. Stephens-Mühri XX. 409. 7. Geo. IV, c. 64. §. 1.
[5]) Stephens-Mühri XX. 412.

§. 105.

Vgl. Oestr. §. 3. C. d'Instr. §. 1. Preuss. §. 1, 9. Bad. St. P. O. §. 41—51. Würt. St. P. O. 18—21, 63—68.

Allen Sicherheitsbeamten, dem Verletzten oder auch einem besonders gut unterrichteten Zeugen kann der Friedensrichter die schriftliche Verpflichtung *(recognisance)* abfordern, beim zuständigen Geschwornengerichte als Ankläger im Namen des Königs aufzutreten. [6])

§. 106.

Vgl. Oestr. §. 95. C. d'Instr. §. 22—47. Preuss. §. 7. Bad. St. P. O. §. 43—48, 51.

Der Ankläger kann vom Friedensrichter die Vorladung und Vernehmung von Personen, welche Aufklärung über die angezeigte strafbare Handlung zu ertheilen im Stande sein dürften, sowie die Anordnung der Aufsuchung und Beschlagnahme auf das Verbrechen bezüglicher Gegenstände verlangen.

§. 107.

Vgl. Oestr. §. 96. C. d'Instr. §. 62. Preuss. §. 8.

Der Ankläger wohnt persönlich oder durch seinen Anwalt der Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen bei, und darf Letzteren Fragen oder Gegenfragen stellen. [7])

§. 108.

[Der Fiskalprokurator hat alle über Verbrechen an ihn gelangenden Anzeigen, welche er für erheblich erachtet, sowie die zu seiner Kenntniss gekommenen Beweismittel dem Sheriff mitzutheilen. Er hat auch unbekannten Thätern nachzuforschen].

§. 109.

[Untersuchungshandlungen kann der Fiskalprokurator nicht vornehmen].

[6]) Burn. I. 608 v. Examination.

[7]) Burn IV. 233 v. Sessions.

III. Verfahren bei Anzeigen.

§. 110.

Vgl. Oestr. §. 98. C. d'Instr. §. 31, 46. Bad. St. P. O. §. 73.

Wird eine im ordentlichen Verfahren zu strafende Gesetzübertretung mündlich oder schriftlich angezeigt, so muss die Anzeige jedenfalls beeidigt werden; die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ist dem Friedensrichter überlassen.

§. 111.

Vgl. Oestr. § 100. Bad. St. P. O. §. 74.

Ueber namenlose Anzeigen kann der Friedensrichter nur auf eigene Verantwortung einschreiten.

IV. Verfahren bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens.

§. 112.

Vgl. Oestr. §. 101.

Den Fall ausgenommen, wo ein Leichnam Spuren von Gewaltthat an sich trägt, können Spuren eines begangenen zu keiner direkten Erhebung veranlassen; der Thatbestand kann auch hier bloss durch Zeugenaussagen festgestellt werden. [8])

§. 113.

Vgl. Oestr. §. 102. C. d'Instr. §. 35, 37. Bad. St. P. O. §. 75.

Gegenstände, an oder mit welchen die strafbare That verübt wurde, oder welche der Angeschuldigte am Ort der That zurückgelassen, oder die in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen, sind womöglich von den Zeugen, die sie auffanden, zu bezeichnen und dann in gerichtlichen Gewahrsam zu nehmen. [9])

---

[8]) Cottu II. 65.

[9]) Trial of Hardy I. p. 50.

V. Protokollführung.

§. 114.

Vgl. Oest. §. 103. C. d'Instr. §. 32, 35, 42, 62. Preuss. §. 43. Bad. St. P. O. §. 76, 79.

Die Aussagen des Anklägers und der Zeugen, sowie die Erklärungen des Angeschuldigten sind von einem — in schwierigen Fällen von zwei — Friedensrichtern [vom Sheriff in Gegenwart zweier Zeugen] persönlich oder durch einen Schreiber aufzunehmen.

§. 115.

Vrgl. Oestr. §. 104.

[Die Gerichtszeugen *(Declaration witnesses)* haben auf den Gemüthszustand des Beschuldigten während der Ablegung seiner Erklärung, sowie auf diese selbst zu achten, um darüber bei der Hauptverhandlung Zeugniss geben zu können].

§. 116.

Vgl. Oestr. §. 103. Bad. St. P. O. §. 75.

Ueber andere gerichtliche Akte, als die Abhörung der Zeugen und des Angeschuldigten, und die Verhandlungen vor dem Coroner (vgl. §. 128) werden in der Voruntersuchung keine Protokolle aufgenommen.

§. 117.

Vgl. Oestr. §. 106. Bad. St. P. O. §. 80.

Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und des Friedensrichters [Sheriff] vor dem die Verhandlung geführt wird.

Die Aussagen werden kurz und in direkter Rede und mit möglichster Vermeidung von Kunstausdrücken niedergeschrieben; Antworten auf Fragen des Richters oder der

Parteien werden nur aufgenommen, wenn sie etwas Neues ergeben. [10])

§. 118.

Vgl. Oestr. §. 107. Bad. St. P. O. §. 80, Abs. 2, 3.

Jedem Vernommenen wird seine Aussage zur Unterzeichnung vorgelegt. Verweigert er die Unterschrift, so wird diess nebst dem Grunde der Weigerung im Protokolle bemerkt. Das Protokoll über sämmtliche Vernehmungen während einer Verhandlung wird vom Friedensrichter unterzeichnet. [11])

§. 119.

Vgl. Oestr. §. 109.

Das Protokoll wird geheftet, doppelt gefaltet und mit einer Rubrik versehen. [12])

§. 120.

Ausser dem Protokoll führt der Friedensrichter Tabellen, in denen der Gegenstand der Verhandlung, Datum, Name der Parteien und Zeugen, sowie die getroffene Verfügung kurz bezeichnet werden. [13])

§. 121.

Vgl. Oestr. §. 108. Bad. St. P. O. §. 82.

[Will der Angeschuldigte seine Erklärung später abändern, so muss ihm dieselbe zuvor noch einmal vorgelesen werden. Beruft er sich auf eine Stelle in derselben, so muss er sie mit einem, durch seine Unterschrift bekräftigtem Zeichen kenntlich machen].

---

[10]) Stephens-Mühri, Anhang I. S. 574.
[11]) 2. 3. Phil. u. Mar. c. 10. Burn I. 608 v. Examination.
[12]) Mühri a. a. O.
[13]) Ebenda.

VI. Strafgewalt des Untersuchungsrichters.

§. 122.

Vgl. Oestr. §. 110. Bad. St. P. O. §. 85.

Gegen Diejenigen, welche sich bei irgend einer Verhandlung in der Voruntersuchung ein unanständiges Betragen zu Schulden kommen lassen, namentlich gegen Zeugen, die sich zu erscheinen weigern, kann der Friedensrichter die Klage bei den *Quarter Sessions* anbringen. Bei groben Verletzungen kann er die Verhaftung der Schuldtragenden anordnen bis diese für „gutes Betragen" Sicherheit leisten. [14])

VII. Einstellung der Voruntersuchung.

§. 123.

Vgl. Oestr. §. 111. Bad. St. P. O. §. 62.

Erweist sich, dass gar kein Verbrechen vorgefallen, oder sind nicht genügende Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten vorhanden, so muss ihn der Friedensrichter sogleich freisprechen *(discharge)*. [15])

§. 124.

Dem Ankläger steht es jedoch frei, seine Anklage unmittelbar bei der Anklagejury vorzubringen. [16])

§. 125.

Vgl. Bad. St. P. O. §. 62, Abs. 2.

Der Ankläger kann nur mit Zustimmung des Friedensrichters von der Verfolgung abstehen.

---

[14]) Blackst. IV. p. 280. Burn III. 26. v. *Justice of the peace*.
[15]) Blackst. IV. 22. 293.
[16]) Cottu II. 67.

VIII. Rechtsmittel in der Voruntersuchung.

§. 126.

Vgl. Oestr. §. 114, 115. C. d'Instr. §. 229. Preuss. §. 12.

Gegen Entscheidungen des Friedensrichters steht den Parteien die Berufung an die *Kings Bench*, oder die Klage bei den Strafgerichten frei.

§. 33.

Die *Kings Bench* kann die Entlassung des Beschuldigten verfügen, oder die ganze Verhandlung an sich ziehen, oder dem Friedensrichter die Vornahme verweigerter Akte auftragen (durch ein *mandamus*). [17])

[17]) Cottu II. 64. Stephens-Mühri 384.

Siebentes Hauptstück.

Von der Leichenschau und dem Gerichte des Coroner. [1])

§. 128.

Vergl. Oester. §§. 116—143, namentl. 127—136. Bad. St. P. O. Tit. nam. §. 100—105.

Trägt eine Leiche Spuren von Gewaltthat, oder stirbt Jemand im Gefängniss, so steht die Voruntersuchung dem Coroner zu.

---

[1]) Gilt nur für England. — Eine gerichtliche Besichtigung findet ausser dem hier angegebenen Falle nicht statt; es ist Sache des Anklägers, in der Hauptverhandlung den Thatbestand des Verbrechens nachzuweisen, wobei ihm die Gerichte bloss dadurch zu Hilfe kommen, dass sie die Zeugen zum Erscheinen verpflichten, und die Aufsuchung und Beschlagnahme der auf das Verbrechen bezüglichen Gegenstände anordnen. Die im siebenten und zum Theil auch die im neunten Hauptstück des Oestreichischen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind daher in England entweder gar nicht oder erst in der Hauptverhandlung von Bedeutung, und werden, wo letzteres der Fall, nur der bequemen Vergleichung wegen hier dargestellt.

§. 129.

Der Coroner begibt sich mit wenigstens zwölf aus der Umgebung genommenen Geschwornen an den Ort, wo die Leiche sich befindet, untersucht dieselbe und vernimmt in Gegenwart der Geschwornen Zeugen, deren Aussagen er aufzeichnet. (§. 114—120).

§. 130.

Die Geschwornen *(Coroners jury)* haben über die Veranlassung des Todes einen einstimmigen Wahrspruch abzugeben.

§. 131.

Der Wahrspruch der Geschwornen soll die Leiche, die Veranlassung des Todes und den etwaigen Urheber des dadurch begründeten Verbrechens so genau, als es die Umstände erlauben, beschreiben.

§. 132.

Der Wahrspruch wird in einem eigenen Protokoll auf Pergament niedergeschrieben, vom Coroner und sämmtlichen Geschwornen unterzeichnet, und der *Kings Bench* oder den nächsten Assisen übergeben. [2])

---

[2]) Burn I. 262 v. Coroner, wo sich auch folgendes Beispiel einer solchen *Coroners Inquest* findet:

Westmorland. Eine Untersuchung, aufgenommen zu ..... in vorgenannter Grafschaft am ... Tag des ... im ... Regierungsjahre N's, von Gottes Gnaden etc., vor mir A. C., Gentleman, einem der Coroner unseres Herrn des Königs für die vorgenannte Grafschaft über Ansicht des Körpers A. D's, der damals und dort todt lag, auf den Eid von (Namen der Geschwornen) guten und gesetzlichen Männern aus vorgenanntem Ort ..... und dreien anderen der nächsten Städte, nämlich ....., in genannter Grafschaft, welche, beeidigt und beauftragt für unsern Herrn, den König, zu untersuchen, wann, wo, wie und auf welche Art der genannte A. D. zu diesem Tode kam, bei ihrem Eid sagen, dass ein gewisser A. M., bis vor Kurzem aus vorgenanntem Ort ..... um Ein Uhr in der Nacht desselben Tages mit Gewalt und Waffen zu ..... in vorgenannter Grafschaft auf und gegen den genannten A. D., welcher dort und dazumal im Frieden Gottes und unseres genannten Herrn des Königs stand, in verbreche-

§. 133.

Erklären die Geschwornen den Todesfall für einen gewaltsam verursachten, so hat der Coroner zur Verfolgung des Schuldigen das Nöthige zu veranlassen.

---

rischer Absicht *(feloniously)* freiwillig, und aus eigener Bosheit mit Vorbedacht einen Angriff machte; und dass der vorgenannte A. M. dazumal und dort mit einem gewissen aus Stahl und Eisen gemachten Schwert im Werthe von fünf Shilling, welches er, der genannte A. M., dort und dazumal in seiner rechten Hand hielt, den genannten A. D. in und auf der linken Seite des Bauches des genannten A. D. ein wenig über dem Nabel des genannten A. D. damals und dort gewaltsam, in verbrecherischer Absicht *(feloniously)* freiwillig, aus eigener Bosheit, mit Vorbedacht, schlug und durchstach, und dem genannten A. D. dazumal und dort an vorgenanntem linken Theil des Bauches des genannten A. D. ein wenig oberhalb des Nabels des genannten A. D. Eine tödtliche, einen halben Zoll lange und drei Zoll tiefe Wunde machte, an welcher oberwähnten tödtlichen Wunde der vorgenannte A. D. dazumal und dort augenblicklich starb, und dass so der genannte A. M. dazumal und dort den genannten A. D. in verbrecherischer Absicht tödtete und mordete gegen den Frieden unseres genannten Herrn, des Königs, gegen seine Krone und seine Würde. Und die genannten Geschwornen sagen ferner bei ihrem vorerwähnten Eid, dass A. Th. aus ..... und B. Th. aus ..... in verbrecherischer Absicht mit gezogenen Schwertern zur Zeit des vorerwähnten in vorerwähnter Art begangenen Verbrechens und Mordes zugegen waren, nämlich am genannten ... Tag des ..... im vorgenannten ..... Jahr an vorgenanntem Ort ..... in vorgenannter Grafschaft um Ein Uhr in der Nacht desselben Tages, dazumal und dort, ermuthigend, befördernd und unterstützend den genannten A. M. zu thun und zu vollbringen den erwähnten Mord in vorgedachter Weise „gegen den Frieden unsers genannten Herrn des Königs, gegen seine Krone und Würde."

Und ferner sagen vorgenannte Geschworne bei ihrem vorerwähnten Eid, dass die genannten A. M., A. Th. und B. Th. nicht hatten, noch haben irgend welche bewegliche Güter oder Ländereien oder Besitzungen, weder in genannter Grafschaft noch anderswo, so weit die genannten Geschwornen wissen.

Urkund dessen haben sowohl vorgenannte Coroner als vorgenannte Geschworne dieses Untersuchungsinstrument *(inquisition)* mit ihren Siegeln versehen am ..... an Anfangs erwähntem Orte.

Achtes Hauptstück.

Von der Haussuchung und Beschlagnahme auf das Verbrechen bezüglicher Gegenstände.

I. Haussuchung.

§. 134.

Der vom Friedensrichter oder einer sonst hiezu berechtigten Person ausgestellte Vorführungsbefehl gibt dem mit dem Vollzuge beauftragten Beamten das Recht, die darin bezeichnete Person innerhalb der Grafschaft überall aufzusuchen.

§. 135.

Vergl. Oester. §. 144 — 147. C. d'Instr. 32, 35 — 37, 109. Bad. St. P. O. 112—116. Würt. St. P. O. 238.

Der Beamte darf im Namen des Königs die Oeffnung eines jeden Hauses, wo er den Gesuchten vernünftigerweise zu finden erwarten kann, fordern; und wenn ihm, nachdem er seinen ämtlichen Charakter angegeben, nicht Einlass gewährt wird, die Thüren erbrechen. [1])

[1]) Blackst. IV. 21. 288. Cottu II. 62.

§. 136.

Vergl. C. d'Instr. §. 90.

Ist der Vorführungsbefehl in einer anderen Grafschaft ausgestellt, so muss er um zur Haussuchung zu berechtigen, von einem Friedensrichter der Grafschaft auf der Rückseite bestätigt werden, in welcher sie stattfinden soll. [2])

§. 137.

Vergl. Oester. §. 147. C. d'Instr. 108, 109, Abs. 3.

Das im §. 134 bezeichnete Recht haben auch ohne Befehl des Friedensrichters die Constables, Büttel und Nachtwächter, vor deren Augen eine *felony* begangen oder auch nur begonnen wurde.

§. 138.

Privatpersonen haben dieses Recht nur dann, wenn sie vom Constable zu Hilfe gerufen werden, oder bei einer Verfolgung durch „*Horn* und Nachruf" *(by hue and cry)* betheiligt sind. (Vergl. §. 430). [3])

§. 139.

Vergl. Oester. §. 149. Bad. St. G. O. 119, 120.

Eine Haussuchung darf nur im Fall äusserster Noth bei Nacht, und nur, wo es sich um Hochverrath, felony oder Friedensbruch handelt, an Sonntagen vorgenommen werden. [4])

II. Beschlagnahme von auf das Verbrechen bezüglichen Gegenständen.

§. 140.

Vergl. Oester. §§. 149, 150, 154. C. d'Instr. §§. 87—89. Bad. St. P. O. §. 75.

Der Friedensrichter, oder die zur Ausstellung des Vorführungsbefehls berechtigte Behörde, kann dem Constable

[2]) 23 Geo. II. 21. 288. Cottu II. 62.

[3]) Blackst. IV. 21. p. 289. Stephens-Mühri XXI. p. 347.

[4]) 29 Car. II. c. 7.

den schriftlichen Befehl ertheilen, sich derjenigen Gegenstände zu bemächtigen, an denen eine strafbare Handlung begangen wurde, oder die zur Ueberführung des Angeklagten dienen können. [5])

§. 141.

Wem muthmasslich gestohlene Gegenstände zum Verkauf angeboten werden, der muss dieselben zurückhalten, um sie dem Gerichte zu übergeben. [6])

§. 142.

Vergl. Oestr. §. 152, 154. C. d'Instr. §. 37—39, 90. Bad. St. P. O. §. 118, 119, 121, 122.

In Beschlag genommene Gegenstände sind von denjenigen, die sie in Beschlag nehmen, so zu bezeichnen, dass sie deren Identität bei der Hauptverhandlung beschwören können. [7])

§. 143.

Vergl. Oestr. §. 152. Bad. St. P. O. 119. C. d'Instr. 33.

Handelt es sich um die Beschlagnahme von Papieren, so können diese insgesammt versiegelt, und, nachdem sie von einer Gerichtsperson, und, wo möglich, in Anwesenheit des Angeschuldigten wieder geöffnet wurden, von den zur Herstellung der Identität bestimmten Zeugen bezeichnet werden. [8])

§. 144.

Vergl. Oestr. §. 154—157. Bad. St. P. O. 125—134.

Von Nichtangeklagten geschriebene Briefe können erst wenn sie vom Angeklagten geöffnet werden, mit Beschlag

---

[5]) Cottu II. 62. 7. 8. Geo. IV. c. 29. §. 64. Stephens-Mühri a. a. O.

[6]) 7. 8 Geo. IV. c. 29 §. 63. Stephens-Mühri a. a. O.

[7]) *Trial of Thom. Hardy* I. 150.

[8]) Ebenda p. 187.

elegt werden. Alle übrigen Briefe fallen unter die Bestimungen der §§. 141, 143, 144. [9])

§. 145.

Vergl. Oestr. §. 147 Abs. 1. Bad. St. P. O. §. 116.

Der Befehl zur Aufsuchung und Wegnahme auf das erbrechen bezüglicher Gegenstände *(Search Warrant)* muss lle Erfordernisse eines giltigen Vorführungsbefehles enthaln (vergl. §. 173); er kann daher nicht auf „verdächtige rte" im Allgemeinen lauten, und darf nur in Folge einer idlichen Anzeige bewilligt werden. [10])

§. 146.

Vergl. Oestr. §. 153.

Der Beschuldigte ist in keinem Falle verpflichtet, Urnden auszuliefern, die als Beweismittel gegen ihn vorgeacht werden könnten. [11])

---

[9]) Zimmermann, deutsche Polizei. Hann. 1845; II. 459.

[10]) Burn IV. 144 voc. Search Warrant Alison p. 147; in Schottnd auch ohne eine solche.

[11]) Burn I. 586 voc. Evidence.

Neuntes Hauptstück.

Von der Vernehmung der Zeugen. [1])

§. 147.

Vergl. Oestr. §. 158.

In der Regel ist jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten, und über dasjenige, was ihm von dem Gegenstand der Untersuchung bekannt ist, Zeugniss abzulegen.

§. 148.

Vergl. Oestr. §. 159 a), 160 a) u. b). Bad. St. P. O. §. 150.

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

a) Geistliche, in Ansehung dessen, was ihnen der Angeklagte zur Erleichterung seines Gewissens mitgetheilt hat. [2])

b) Rechtsbeistände *(Attorney's, Solicitors, Counsel)* in Ansehung dessen, was sie in Ausübung ihres Berufes durch Mittheilung einer der Parteien erfuhren, gleichviel, ob diese

[1]) Vergl. Anm. 1 zum 7. Hauptstück.

[2]) Dubonne vers. Levett angef. Alison p. 472.

Mittheilungen sich auf die Führung des Prozesses selbst beziehen, oder nur die Angelegenheit betreffen, die später erst den Prozess veranlasste. [3])

c) Der Ehegatte des Angeklagten oder eines der Angeklagten, ausgenommen bei Anklagen wegen Misshandlung eines Ehegatten durch den andern. Jedenfalls kann ein Ehegatte, wo der Beweis seines Lebens zur Herstellung des Thatbestandes erforderlich ist, als Beweisstück *(production)* vorgeführt werden. [4])

d) Personen, die nicht beeidigt werden dürfen [ausgenommen §. 163 a) und d].

§. 149.

Vergl. Oestr. §. 160. C. d'Instr. §. 156, 322. Bad. St. P. O. 149.

[Von der Verbindlichkeit zur Ablegung des Zeugnisses sind befreit die Kinder und Eltern des Angeschuldigten, sofern nicht sie selbst die Verletzten sind. Der Richter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren].

Inwiefern ein Zeuge gewisse Fragen unbeantwortet lassen kann, bestimmen die Beweisgesetze (§. 332).

§. 150.

Vergl. Oestr. §. 161. C. d'Instr. §. 83 Abs. 1. Bad. St. P. O. §. 148.

In der Regel ist jeder Zeuge vor dem Richter persönlich zu erscheinen verbunden; doch können Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit hieran verhindert werden, in der Voruntersuchung in ihrer Wohnung vernommen werden. In der Hauptuntersuchung kann diess nur geschehen, wenn von dem Zeugen äusserst wichtige Aufschlüsse zu erwarten sind. [5])

---

[3]) Burn I. 594 v. Evidence.

[4]) Burn l. c. 597. Alison p. 463.

[5]) In dem bekannten Prozess der Königin Caroline erklärte der Lordkanzler, eine solche Vernehmung sei noch nie (etwa nur beim Oberhaus?) vorgekommen. *Trial of Queen Caroline* p. 391.

§. 151.

Vergl. Oestr. §. 165, 166. C. d'Instr. 80, 81, 86, 92, 157, 158, 355. Bad. St. P. O. §. 144—147. Preuss. §. 20.

Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, kann der Friedensrichter ihn verhaften lassen, und ihn in diesem Falle sowohl, als wenn er die Ablegung des Zeugnisses verweigert, bei den *Quarter Sessions* belangen. (Vergl. §. 122.)

§. 152.

Jedem Zeugen nimmt der Friedensrichter die schriftliche Verpflichtung *(recognizance)* ab, bei der Hauptverhandlung als Zeuge zu erscheinen; diese Verpflichtung kann den Zeugen auch durch einen Befehl des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung geführt wird, auferlegt werden. *(Writ of subpoena).* [6])

§. 153.

Vergl. Bad. St. P. O. §. 143 Abs. 2.

Zeugen, die die *recognizance* nicht unterzeichnen, [gegen die Verdacht begründet ist, dass sie das Land verlassen wollen, und die nicht genügende Sicherheit für ihr Bleiben leisten, ferner solche, die bedroht, oder verbrecherischen Umtrieben ausgesetzt sind], können bis zur Hauptverhandlung in Gewahrsam genommen werden. [7])

§. 154.

Vergl. Würt. Ges. §. 147.

Zeugen, die bei der Hauptverhandlung ausbleiben, wird eine Geldstrafe von 100 Pf. auferlegt; sie haben ferner der Partei, die ihre Vorladung verlangte, und ihnen Geld zur Bestreitung der Reisekosten anbot, 10 Pf. zu zahlen, und

---

[6]) 7 Geo. IV. c. 64 §. 2. Burn I. 601 v. Evidence.

[7]) 1. 2. Phil. u. Mar. c. 13 §. 5. Stephens-Mühri XXVI. p. 501.

Schadenersatz zu leisten. Dasselbe gilt auch von denjenigen, die Zeugen vom Erscheinen abhalten. [8])

§. 155.

Vergl. Oestr. §. 168. C. d'Instr. §. 82.

Dem Zeugen muss eine billige Entschädigung für Zeitverlust und Kostenaufwand in der Vor- und Hauptuntersuchung gewährt werden; ehe er diese erhalten hat, braucht er in der Hauptverhandlung kein Zeugniss abzulegen. [9])

§. 156.

Vergl. Oestr. §. 168. C. d'Instr. §. 73. Bad. St. P. O. §. 152.

Jeder Zeuge wird vom Friedensrichter im Beisein des Anklägers und des Angeschuldigten, so wie eintretenden Falls der Anwälte beider Parteien vernommen. §. 114). [10])

§. 157.

Vergl. Oestr. §. 169. C. d' Instr. §. 331. Bad. St. P. O. §. 166.

Ist ein Zeuge der englischen Sprache nicht kundig, so muss die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dollmetschers geschehen. Jede der Parteien kann hiezu eine geeignete Person aufstellen, und bei Vernehmung ihrer Zeugen verwenden. [11])

§. 158.

Vergl. Oestr. §. 170. C. d'Instr. §. 383, Abs 2. Bad. St. P. O. §. 168.

Ist ein Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt; ist er stumm, so wird er aufgefordert schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, so muss die Vernehmung

---

[8]) Blackst. III. 23 p. 368. 5 Elis. c. 9 §. 12. Phil. 396.
[9]) Blackst. III. 23 p. 368.
[10]) Cottu II. 61.
[11]) *Trial of Queen Caroline pass.*

des Zeugen unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dollmetscher zu beeidigen sind.

§. 159.

Vergl. Oestr. §. 171, 177. C. d'Instr. §. 75. Preuss. §. 45. Bad. St. P. O. §. 153. Würt. St. P. O. 211. Bair. §. 368. Churhess. §. 88.

Der Zeuge muss vor seiner Vernehmung beeidigt werden [ausgenommen im Fall des §. 163, a. und d.]

§. 160.

Vergl. Oestr. §. 179. C. d'Instr. §. 75. Bad. St. P. O. §. 153.

Die Beeidigung geschieht in der Weise, dass der Zeuge während der Verlesung der Eidesformel durch einen Gerichtsbeamten ein Exemplar des neuen Testaments aufgeschlagen in der Hand hält, und am Schlusse küsst.

Die Eidesformel lautet: „Das Zeugniss, dass Sie vor dem Richter (in der Hauptverhandlung: vor dem Gericht und den Geschwornen) ablegen werden, in der Verhandlung zwischen unserem regierenden Herrn, dem König und dem Angeschuldigten (Gefangenen an der Schranke) wird die Wahrheit sein, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit. So wahr Ihnen Gott helfe! [12])

§. 161.

[Die Beeidigung geschieht in der Weise, dass der Zeuge stehend, unbedeckten Hauptes und die entblösste Rechte erhebend, dem Richter die Worte nachspricht: „Ich schwöre beim allmächtigen Gott, und wie ich Gott antworten werde am grossen Tage des Gerichts, dass ich die Wahrheit sagen werde, die ganze Wahrheit, und nichts

[12]) Cottu IV.

als die Wahrheit, so weit ich sie kenne, oder bei dieser Gelegenheit gefragt werde].

Juden werden auf's alte Testament, Muhamedaner auf den Koran beeidigt; Quäker geben statt des Eides „die feierliche und ausdrückliche Erklärung, dass etc.“ [13])

§. 162.

Der Richter kann den Zeugen vor der Beeidigung fragen, ob er an Gott und eine ewige Vergeltung glaube. [14])

§. 163.

Vergl. Oestr. §. 178. C. d'Instr. 322.

Folgende Personen dürfen nicht beeidigt werden:

a) [Personen, welche wahrscheinlich als Angeklagte in die Untersuchung gezogen werden dürften, — so lange sie nicht vom *Lord Advocate* ausdrücklich zu Zeugen bestimmt wurden].

b) Die sich wegen *traeson* oder *felony* in Acht oder Strafe, oder wegen eines solchen *misdemeanor* in Strafe befinden, das Mangel an Aufrichtigkeit verräth. [15])

c) Diejenigen, welche eines Meineids überführt wurden.

d) Kinder [unter zwölf Jahren, und ältere], die die Bedeutung des Eides nicht erfassen können.

e) Welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden.

f) [Die ihre Feindschaft gegen den Angeklagten durch unzweideutige Handlungen an den Tag legten].

g) Die selbst ihre Ehrlosigkeit angeben. [16])

---

[13]) 3. 4. Will. IV. c. 49.

[14]) Stephens-Mühri XXVI. 501. In einigen Staaten Nordamerika's kann jedem der es vorzieht, statt des Eides eine „feierliche und aufrichtige Erklärung“ mit dem Zusatz abgenommen werden: „und diess bei Meineidsstrafe.“ Tittmann S. 118.

[15]) Phil. 397. Alison 441.

[16]) Burn I. 598 v. Evidence.

h) Die ein erwiesenes Interesse an dem Ausgange der Sache haben; als solches wird jedoch weder die Zurückerlangung durch das Verbrechen verlornen Vermögens, noch die Erlangung der durch das Gesetz verheissenen Belohnung für die Verfolgung, noch selbst der durch eine Wette auf den Ausgang des Prozesses in Aussicht gestellte Gewinn oder Verlust angesehen. [17])

i) Personen, denen von Bevollmächtigten der Partei, zu deren Gunsten sie aussagen, eine Belohnung für ihr Zeugniss gegeben oder verheissen, oder eine Andeutung in Bezug auf den Inhalt ihrer Aussage gemacht wurde.

k) Personen, die auf die im §. 162 bezeichneten Fragen mit „nein“ antworten.

§. 164.

Vergl. Oestr. §. 172. C. d'Instr. §. 75. Bad. St. P. O. §. 158.

Nach der Beeidigung wird der Zeuge zuerst über seinen Vor- und Zunamen, und andere zur Bezeichnung seiner Person dienenden Umstände, sowie über sein Verhältniss zu den Parteien befragt.

§. 165.

Vergl. Oestr. §. 173. Bad. St. P. O. §. 159.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst wird in der Voruntersuchung der Zeuge in Gegenwart des Angeklagten zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen veranlasst; sodann hat er die vom Richter und den beiden Parteien an ihn gestellten Fragen zu beantworten. Ueber die Zulässigkeit der Frage entscheidet, wo sie bestritten wird, der Richter.

---

[17]) Blackst. III. 23, 369. Stephens-Mühri XXVI. 510.

§. 166.

Vergl. Oestr. §. 248. C. d'Instr. 302, 305. Preuss. §. 50, 53. Würt. §. 26. Abs. 2.

Die Parteien sind bis zum Tage vor Eröffnung des Schwurgerichtes berechtigt, auf ihre Kosten eine Abschrift der Zeugenaussagen zu fordern; auch nachher muss ihnen eine solche gewährt werden, wenn diess ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist. [18])

§. 167.

Vergl. Oestr. §. 181.

Der durch eine strafbare Handlung Beschädigte oder Beleidigte ist in Beziehung auf seine Aussagen über die strafbare That und die dabei in Frage kommenden Umstände wie ein Zeuge zu behandeln; dessgleichen (in der Hauptverhandlung der Friedensrichter, der die Aussagen der Parteien und Zeugen entgegengenommen hat. [19])

---

[18]) 6. 7. Will. IV. c. 114 §. 3. Stephens-Mühri XX. p. 412.

[19]) 7 Geo. IV. c. 64. Stephens-Mühri XXVI. 506.

Zehntes Hauptstück.

Von der Vorladung, Vorführung und Vernehmung des Angeschuldigten.

---

§. 168.

Vgl. Oestr. §. 182 C. d'Instr. §. 40. Abs. 3. Bad. St. P. O. §. 193.

Als Angeschuldigter darf nur Derjenige betrachtet werden, gegen welchen dem Friedensrichter in Folge eigener Wahrnehmung oder beeidigter Anzeige Verdachtsgründe vorliegen, die zwischen demselben und einer bestimmten Gesetzübertretung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, dass nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, er habe diese strafbare Handlung verübt oder daran Theil genommen.

I. Vorladung des Angeschuldigten.

§. 169.

Vgl. Oestr. §. 183, 185, 186. C. d'Instr. §. 91, 95, 97. Preuss. §. 46. Bad. St. P. O. §. 169.

Der Angeschuldigte wird, wo es der Friedensrichter für thunlich hält und das Gesetz nichts Anderes vorschreibt,

zur Vernehmung vorgeladen. Diese Vorladung geschieht mündlich mittelst Vorweisung des vom Friedensrichter hiezu ertheilten schriftlichen Befehles. Der Vorladungsbefehl ist an einen Constable gerichtet und enthält den Namen des Friedensrichters und des Vorgeladenen, die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung, den Ort, Tag und wo möglich die Stunde des Erscheinens. [1])

§. 170.

Vgl. Oestr. §. 184.

Findet der Constable den Vorgeladenen nicht in seiner Wohnung, so hat er den Hausgenossen eine schriftliche Benachrichtigung zu übergeben.

II. Vorführungsbefehl (Warrant to appear).

§. 171.

Vgl. Oestr. §. 185, 186. C. d'Instr. §. 91—93. Bad. St. P. O. §. 170.

Zur Erlassung eines Vorführungsbefehls sind berechtigt:

a. Alle Friedensrichter der Grafschaft.

b. Die Sprecher des Ober- und Unterhauses.

c. Die Assisenrichter.

d. Die Richter bei den *Quarter Sessions*.

e. Die Mitglieder des Gerichts *Kings Bench*.

f. Die Coroner der Grafschaft, und in ausserordentlichen Fällen

g. der Staatssekretär des Innern.

§. 172.

Vgl. Oestr. §. 185, 186. Bad. St. P. O. §. 172, 171.

Ein Vorführungsbefehl muss erlassen werden, wenn Jemand einer Felony oder eines Diebstahls beschuldigt ist, oder wenn der Beschuldigte einer ordentlichen Vorladung nicht Folge geleistet hat. Ist die Beschuldigung eine solche,

[1]) Burn. IV. 286 v. Summons.

die den Beschuldigten berechtigt zu fordern, dass er ohne Sicherheitsleistung bis zur Hauptverhandlung auf freien Fuss gelassen werde, so darf kein Vorführungsbefehl erlassen werden. [2])

§. 173.

Vgl. Oestr. §. 192. C. d'Instr. §. 96.

Der Vorführungsbefehl ist an einen oder sämmtliche Sicherheitsbeamte der Grafschaft gerichtet und muss enthalten:

a. Die Bezeichnung der Grafschaft, für die er ausgestellt wird. Die Richter der *Kings Bench* geben als Ortsbezeichnung: „England."

b. Möglichst genaue Bezeichnung des Vorzuführenden. Ein Befehl zur Vorführung „verdächtiger Personen" *(general warrant)* ist ungiltig.

c. Die Ursache, um derentwillen der Vorführungsbefehl erlassen wurde.

d. Die Bestimmung, wenn der Angeschuldigte vorgeführt werden soll, und

e) Zeit der Ausstellung, Unterschrift und Siegel des Ausstellers. [3])

§, 174.

Vgl. Oestr. §. 49, 50. Franz. Ges. §. 98. Bad. St. P. O. §. 52.

Alle Constables der Grafschaft, für welche der Vorführungsbefehl erlassen wurde, sind verpflichtet denselben zu vollziehen. Soll er in einer andern Grafschaft wirksam sein, so muss er von einem Friedensrichter dieser Grafschaft auf der Rückseite bestätigt *(backed)* werden. [4])

---

[2]) Blackst. IV. 21. p. 286.

[3]) Blackst. IV. 21, 286—289. Commons Journal, Apr. 22, 1766.

[4]) 23. Geo. II. c. 24 u. 24. Geo. II. c. 55.

§. 175.

Vgl. Bad. St. P. O. §. 186.

Ein Vorführungsbefehl darf nur wo der Vorzuführende des Hochverraths, einer felony oder eines Friedensbruchs beschuldigt ist, an einem Sonntag und nur im Fall der Noth bei Nacht vollzogen werden. [5])

§. 176.

In Vollziehung des Vorführungsbefehls hat der damit Beauftragte das Recht, nach vorhergegangener vergeblicher Aufforderung im Namen des Königs Thüren zu erbrechen und den Beschuldigten, wenn er ihm gewaltsamen und gefährlichen Widerstand entgegensetzt, zu tödten.

III. Verhaftung ohne Vorführungsbefehl.

§. 177.

Vgl. Oestr. §. 265, 305. Franz. Ges. §. 106.

Der Friedensrichter [Sheriff] oder Coroner, in dessen Gegenwart eine Gesetzübertretung begangen wird, kann den Thäter festnehmen oder mündlich die Verhaftung anordnen. [6])

§. 178.

Vgl. Oestr. §. 49. C. d'Inst. §. 49. Bad. St. P. O. §. 51. 52.

Der Constable darf Jeden, der in seiner Gegenwart einen Friedensbruch begeht, oder den er aus diesem Grunde von Andern festgehalten sieht, verhaften. Auf dringenden Verdacht hin darf er eine Verhaftung nur dann vornehmen, wenn eine *felony* entweder schon vollendet ist oder doch ihrer Vollendung auch ohne ferneres Zuthun des Urhebers entgegengeht. Er hat hierbei die im §. 176 angegebenen Rechte. [7])

[5]) 29. Car. II. c. 7. Stephens-Mühri p. 398.

[6]) Blackst. IV. 21, p. 289.

[7]) Burn I. 123. voc. Arrest 3.

§. 179.

Nachtwächter und Büttel können Nachtschwärmer bis zum Morgen in Gewahrsam nehmen. Sie dürfen Jeden, den sie beim Versuch einer *felony* treffen, verhaften. [8])

§. 180.

Das Gesetz legt jedem Privaten die Verpflichtung auf, Jeden, der eine *felony* begeht, mit Gefahr des eigenen Lebens zu verhaften; er hat hierbei die Rechte eines Constables (§. 176). [9])

§. 181.

Auch wegen dringenden Verdachtes einer *felony* kann eine Privatperson auf eigene Verantwortung eine Verhaftung vornehmen; sie darf jedoch in diesem Falle weder Thüren erbrechen, noch den zu Verhaftenden, wenn er sich widersetzt, tödten. [10])

§. 182.

Jedermann, dem muthmasslich gestohlene Gegenstände zum Kauf angeboten werden, muss den Verkäufer verhaften. [11])

§. 183.

Wird Jemand durch Nachruf verfolgt *(by hue and cry)*, so hat der Constable des Ortes, wo der Verfolgte erreicht wird, und, falls dieser nicht bei der Hand ist, Jedermann das Recht, die Verhaftung vorzunehmen. Nur der muthwillige Veranlasser einer solchen Verfolgung ist hiefür verantwortlich. [12])

§. 184.

Jedermann, der vom Constable unter Berufung auf sein Amt durch Berührung oder Verschliessung des Zim-

[8]) Blackst. a. a. O.
[9]) Burn a. a. O.
[10]) Stephens-Mühri XIX, 3. p. 398.
[11]) Stephens-Mühri a. a. O. 7. 8. Geo. IV. c. 29, p. 63.
[12]) 11. Edw. I. *de officio Coronatoris;* 13. Edw. I. c. 9. 27. Eliz. c. 13.

mers festgehalten wurde, ist als verhaftet zu betrachten, und verfällt bei eigenmächtiger Entfernung in die auf Flucht und Fluchtversuch gesetzten Strafen. [13])

§. 185.

Vgl. Oestr. §. 199. Bad. St. P. O. §. 190.

Handschellen dürfen einem auf blossen Verdacht hin Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn er zu entweichen versucht hat. [14])

IV. Vernehmung des Angeschuldigten.

§. 186.

Vgl. Oestr. §. 188. C. d'Instr. §. 93, 188. Bad. St. P. O. §. 173.

Der Vorgeladene ist, sobald er erscheint, der mit oder ohne Vorführungsbefehl Verhaftete, sobald die Umstände es erlauben, vom Friedensrichter zu vernehmen *(examine)*.

§. 187.

Vgl. Oestr. §. 211. Bad. St. P. O. §. 196, 158.

Der Friedensrichter stellt vor dem Beginn der Vernehmung an den Angeschuldigten die zur Herstellung der Identität erforderlichen Fragen.

§. 188.

Vgl. Oestr. §. 211, 215, 216. Bad. St. P. O. §. 199, 200. Preuss. §. 18; 49. Würt. Ges. v. 14/8 1849, §. 5, Abs. 3.

Der Friedensrichter [Untersuchungsrichter, *Judge-Examinator*] hat den Beschuldigten vor Allem zu erinnern, dass er nicht verpflichtet ist, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, dass aber, was immer er antworte, gegen ihn als Beweis vorgebracht werden könne.

---

[13]) Burn I. 128.

[14]) Stephens-Mühri, S. 400.

Er darf den Angeschuldigten in keinem Falle beeidigen.

§. 189.

[Der Untersuchungsrichter hat hierauf sich und zweien der Sprache des Angeschuldigten kundigen Zeugen (§. 115) die Ueberzeugung zu verschaffen, dass derselbe bei voller Besinnung sei].

§. 190.

Vgl. Oestr. §. 212. Bad. St. P. O. §. 159, 196.

[Dem Angeschuldigten wird sodann die Anklage vorgehalten und derselbe aufgefordert, sich über dieselbe zu erklären und die ihm vorzulegenden Fragen zu beantworten].[15])

§. 191.

Sodann findet die Vernehmung des Anklägers und der von ihm vorgeführten Zeugen in Gegenwart des Angeschuldigten statt. Der Angeschuldigte kann jedem Zeugen Fragen stellen und wird nach Abhörung desselben gefragt, ob er zu der Aussage etwas zu bemerken habe.

§. 192.

Vgl. Oestr. §. 218.

Ebenso werden sodann die dem Angeschuldigten vorgeführten Zeugen vernommen.

§. 193.

Vgl. Oestr. §. 212, 216, 217.

Auf dieselbe Art, wie über die Zeugenaussagen, ist der Angeschuldigte über andere gegen ihn vorliegende Beweismittel zu befragen.

---

[15]) W. Scott (der bekanntlich Advokat und Sheriff von Selkirkshire war) *Heart of Midlothian II, 12;* daselbst findet sich auch ein Auszug aus einer solchen Vernehmung.

Am Schluss ist er kurz zu befragen, was er zu der Beschuldigung überhaupt zu bemerken habe. Die Erklärung, die er nun abgibt, wird niedergeschrieben, und er kann, selbst wenn er sich für schuldig erklärt, jede weitere Angabe verweigern. [16])

§. 194.

Vgl. Oestr. §. 117, 118. Bad. St. P. O. §. 200.

Gibt der Angeschuldigte eine ausführliche Erklärung, so wird sie aufgezeichnet, ohne dass ihm die darin enthaltenen Widersprüche vorgehalten oder entgegenstehende Zeugenaussagen in Erinnerung gebracht werden. Die Erklärung ist vom Angeschuldigten, dem Richter [und den Gerichtszeugen] zu unterzeichnen. [17])

§. 195.

Vgl. Oestr. §. 216. St. P. O. §. 201.

[Zeigt der Angeschuldigte während seiner Vernehmung Spuren wirklicher oder geheuchelter Geisteszerrüttung, so muss diess so genau als möglich bei der Erklärung bezeichnet werden].

§. 196.

Vgl. Oestr. §. 222, 247. C. d'Instr. §. 291—294. Preuss. §. 16.

Der Angeschuldigte darf sich, wenn es sich um ein *misdemeanor* handelt, immer, wo ihm aber eine *felony* zur Last gelegt wird, nur mit Erlaubniss des Richters eines Anwaltes *(attorney)* bedienen. [18])

---

[16]) Stephens-Mühri, p. 574—576.
[17]) Cottu II. 65.
[18]) Stephens-Mühri, XX. 411.

Elftes Hauptstück.

Vorläufige Verwahrung, gefängliche Einziehung (Commitment for trial) und Sicherheitsleistung (Bail).

I. Vorläufige Verwahrung und Schluss der Voruntersuchung.

§. 197.

Vgl. Oestr. §. 188, Abs. 2.

Bis die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen beendigt ist, hält der Richter den Angeschuldigten in engem Gewahrsam.

§. 198.

Vgl. Oestr. §. 188, 199. Bad. Sl. P. O. §. 172.

Die Voruntersuchung muss spätestens in vierzehn Tagen geschlossen sein. [Die Abschliessung des Beschuldigten von allem Verkehr mit Andern darf nicht länger als acht Tage währen. Act. v. 1701]. [1])

[1]) Stephens-Mühri XX, 407.

§. 199.

Vgl. Oestr. §. 188, 223. C. d'Instr. §. 133. Preuss. §. 47. Würt. §. 8. Bad. St. P. O. §. 204.

Binnen vierundzwanzig Stunden nach Schluss der Voruntersuchung hat der Friedensrichter den Angeschuldigten entweder loszusprechen *(discharge)* oder in's Gefängniss zu schicken *(commit for trial)*. [2])

§. 200.

Vgl. Oestr. §. 193, 225. Bad. St. P. O. 205. Preuss. §. 41.

Ist der Fall mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder von grosser Bedeutung, so haben hierüber zwei Friedensrichter zu entscheiden. [3])

§. 201.

Vgl. Oestr. §. 223. C. d'Instr. §. 133. Preuss. §. 47. Bad. St. P. O. §. 204. Würt. §. 9.

Beim Schluss der Voruntersuchung werden die Protokolle, die Ankläger- und Zeugenverpflichtungen *(recognizances)* und die Bürgschaftsurkunden *(bail bonds, §. 216)* je nach der Natur des Falles entweder den Assisenrichtern oder der Friedenskommission [dem Fiskalprokurator oder der Staatsanwaltschaft] eingesandt.

§. 202.

Vgl. Oestr. §. 224. C. d'Instr. §. 207, 219. Preuss. §. 76, 78. Würt. §. 10, 11, 14. Gr. Hess. §. 77.

[Sobald die Akten der Voruntersuchung der Staatsanwaltschaft übergeben wurden, hat der *Lord Advocate,* wenn die Sache beim obersten Gerichtshof verhandelt wird, oder dessen Stellvertreter beim zuständigen Assisenhof darüber zu entscheiden, ob er die Anklage übernehmen oder fallen lassen wolle].

[2]) Habeas-Corpus-Acte, 31. Car. II. c. 2.

[3]) 7. Geo. IV. c. 64, §. 1. 5. 6. Will. IV. c. 33. §. 3. Stephens-Mühri XX. 411.

§. 203.

Oestr. §. 235, Abs. 2.

[In letzterem Falle wird der Angeschuldigte sogleich in Freiheit gesetzt, wenn nicht der Verletzte die Klage allein und auf eigene Verantwortung übernimmt].

§. 204.

Vgl. Oestr. §. 230. C. d'Instr. §. 230. Würt. §. 18.

[Findet der Staatsanwalt die Zuständigkeit eines andern Gerichtes als des Assisenhofes *(Circuit Court)* begründet, so sendet er die Akten so schnell als möglich an dieses Gericht, welches die Sache dem Fiskalprokurator zuweist].

II. Gefängliche Einziehung (Commitment for trial).

§. 205.

Vgl. Oestr. §. 191. C. d'Instr. §. 94. Bad. St. P. O. §. 176.

Bleibt der Angeschuldigte am Schluss der Voruntersuchung der ihm zur Last gelegten Gesetzübertretung verdächtig, so hat ihn der Friedensrichter in den Grafschaftskerker zur Verwahrung „bis zur Hauptverhandlung" [„bis zur Befreiung im gesetzlichen Verlauf"] zu senden. [4])

§. 206.

Vgl. Bad. St. P. O. §. 186, Abs. 2.

Niemand darf anderswo als im Grafschaftskerker für die Hauptverhandlung verwahrt werden. [5])

§. 207.

Vgl. Oestr. §. 192. C. d'Instr. §. 95, 96. Bad. St. P. O. §. 181.

Der Friedensrichter hat an den Sheriff oder an den Vorsteher des Grafschaftsgefängnisses einen mit Angabe des Grundes [mit ganz genauer Angabe der fraglichen Gesetz-

---

[4]) Blackst. IV. 21, p. 294.

[5]) 5. Hen. IV. c. 10. 31. Car. II. c. 2, §. 9.

übertretung oder einer Abschritt der schriftlichen Anzeige des Anklägers] versehenen Verwahrungsbefehl *(mittimus)* zu erlassen. Dem Beschuldigten muss binnen vier und zwanzig Stunden eine Abschrift des Verwahrungsbefehls gegeben werden. [6])

§. 208.

Vgl. Oestr. §. 194—198. Bad. St. P. O. §. 184—190.

Die Verwahrung des Angeschuldigten bis zur Hauptverhandlung ist mit möglichster Schonung seiner Person zu vollziehen. Er soll nur jene Beschränkungen erleiden, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern. [7])

§. 209.

Vgl. Oestr. §. 195.

Die *Quarter Sessions* haben dafür zu sorgen, dass in jedem Gefängniss abgesonderte Räume für Verurtheilte, für solche, die wegen *felony* und solche, die wegen *misdemeanors* gefänglich eingezogen sind, ferner eine Kapelle, Kranken- und Badezimmer, hergestellt werden. [8])

§. 210.

Vgl. Oestr. §. 197. Bad. St. P. O. §. 188, 189.

Dem Gefangenen ist der freieste Verkehr mit seinem Rechtsanwalt und mit seinen Freunden zur Einleitung seiner Vertheidigung gestattet.

§. 211.

Vgl. Oestr. §. 196, 455. Bad. St. P. O. §. 187.

Der Gefangene kann für seinen Unterhalt und seine Bequemlichkeit auf die ihm am besten zusagende Art sor-

---

[6]) Blackst. a. a. O.

[7]) In einem der ältesten englischen Rechtsbücher findet sich die trotz der barbarischen Fassung schöne Stelle: *Custodes poenam sibi commissorum non augeant, nec eos torqueant, sed omni saevitiâ remotâ, pictateque adhibita judicia debite exsequantur.*

[8]) 24. Geo. III. c. 54, §. 4. 14. Geo. III. c. 59. 31. Geo. III. c. 46.

gen; jedoch dürfen im Gefängniss weder geistige Getränke noch Spielkarten geduldet werden.

Arme Gefangene sind aus der Grafschaftskasse zu erhalten, und, wenn sie es wünschen, mit Arbeitsmaterial zu versehen. [9])

§. 212.

Vgl. Oestr. §. 198. Bad. St. P. O. §. 190.

Fesseln sind dem Gefangenen nur dann anzulegen, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder wenn diess wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher, erforderlich ist. [10])

§. 213.

Vgl. Oestr. §. 200.

Die Aufsicht über die Gefängnisse führen die Assisenrichter, die Friedensrichter der nächsten Umgebung, der Sheriff und die *Grand Jury* [der oberste Gerichtshof und namentlich die Mitglieder des *Circuit Court*]. Am Anfang jeder Schwurgerichtssitzung erscheint ein gedrucktes Verzeichniss *(calendar)* aller Gefangenen mit Angabe der ihnen zur Last gelegten Gesetzübertretungen; am Schluss der Sitzung erscheint ein Verzeichniss der Entlassenen, Verurtheilten und für die nächste Sitzung Zurückbehaltenen. [11])

§. 214.

Vgl. Oestr. §. 209.

Für ungesetzliche Verhaftung oder Anhaltung im Gefängniss ist der daran Schuldtragende nach den Bestimmungen der Habeaskorpusakte verantwortlich. Stirbt ein Gefangener in Folge schlechter Behandlung, so hat der

[9]) 14. Eliz. c. 5. 12. Car. II. c. 29. 24. Geo. III. c. 40, §. 17—20. 31. Geo. III. c. 46.

[10]) Blackst. IV. 22. 296.

[11]) Cottu III. c.

roner gegen den Kerkermeister eine Untersuchung wegen rd einzuleiten. [12])

III. Sicherheitsleistung (Bail).

§. 215.

l. Oestr. §. 204, 191 a, b. C. d'Instr. §. 40, 113, 114. Bad. St. P. O. §. 177.

Wenn das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verechen nicht mit der Todesstrafe bedroht ist, kann er gen Sicherheitsleistung Entlassung aus dem Gefängniss rdern.

§. 216.

Vgl. Oestr. §. 205—207. C. d'Instr. §. 114, 117, 118.

Die Sicherheitsleistung besteht darin, dass der Angehuldigte und ein oder zwei Bürger sich schriftlich solirisch zur Zahlung einer vom Friedensrichter bestimmten umme für den Fall verpflichten, dass der Angeschuldigte cht bei der nächsten Assisen- oder Quartalsitzung erheint. [13])

§. 217.

Vgl. Oestr. §. 204, 205.

Zur Annahme der Sicherheitsleistung ist der Friedenschter, der Sheriff und in besonderen Fällen auch der roner berechtigt.

§. 218.

Vgl. Oestr. §. 205. C. d'Instr. §. 119.

[Die Sicherheitsleistung für eine Person aus dem Mittelland beträgt gewöhnlich 15 L.; das gesetzliche Maximum t für einen Peer 1200 L., für einen Landbesitzer 600 L.,

[12]) Burn II. 447. v. Gaol.
[13]) Blackst. III. 19. app. XX.

für jeden andern Gentleman, Bürger oder Hausbesitzer 300 L., für jeden Andern 60 L.]

§. 219.

Vgl. Oestr. §. 209.

Der zur Annahme der Sicherheitsleistung Berechtigte kann gestraft werden

a. wenn er eine gesetzlich zulässige Sicherheitsleistung zurückweist; [14])

b. wenn er eine unverhältnissmässig grosse fordert; [15])

c. wenn er eine ungenügende annimmt und der Angeklagte nicht vor Gericht erscheint. [16])

§. 220.

Vgl. Oestr. §. 191, Abs. 3. C. d'Instr. §. 115.

Es ist dem Ermessen des Friedensrichters überlassen, ob Landstreicher, notorisch berüchtigte Diebe oder sonst übel berüchtigte Personen, wenn sie bedeutender Verbrechen oder der Beihilfe zu einer *felony* beschuldigt sind, zur Sicherheitsleistung zugelassen werden sollen. [17])

§. 221.

Vgl. Oestr. §. 204. C. d'Instr. §. 113.

Der Gerichtshof *Kings Bench* kann jeden, was immer für eines Verbrechens Beschuldigten mit oder ohne Sicherheitsleistung vorläufig entlassen, ausgenommen während der Sitzung des Parlaments, wenn die gefängliche Einziehung von einem der Häuser desselben verfügt wurde. [18])

---

[14]) 3. Edw. I. c. 15. 31. Car. II. c. 2.

[15]) 1. Will. u. Mar. c. 2, §. 1.

[16]) Blackst. IV. 22. 294.

[17]) Ebenda 296.

[18]) Ebenda.

Zwölftes Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Versetzung in Anklagestand.

§. 222.

Vgl. Oestr. §. 220, 223, 224, C. d'Instr. §. 133, 217, 214, Bad. St. P. O. 207. Preuss. §. 76, 78. Würt. §. 10, 11, 14. Gr. Hess §. 77.

Sobald das Erscheinen des Angeklagten vor Gericht gesichert ist, ist es Sache der beiden Parteien, sich für die Verhandlung in der nächsten Sitzung des zuständigen Geschwornengerichts vorzubereiten, und die Beweismittel zu sammeln.

§. 223.

Vgl. Oestr. §. 220. C. d'Instr. 217—219.

[Der Gefangene kann verlangen, dass der Staatsanwalt seine Sache innerhalb sechzig Tagen anhängig mache, und vierzig Tage später zu Ende geführt habe; geschieht diess nicht, so ist er berechtigt, seine augenblickliche Entlassung *(liberation on the Acte of 1701)* zu fordern].

I. Anklage durch die Grand Jury.

§. 224.

Vgl. Oestr. §. 223. C. d'Instr. §. 218.

Bei jeder Anklage wegen *traeson* oder *felony* und in der Regel auch wegen eines *misdemeanor* öffentlicher Natur muss die Anklageschrift *(bill of indictment)* von der *Grand Jury* für begründet erklärt *(found)* oder von ihr selbst eingebracht werden *(presented).* [1])

Wo die Anklage von der *Coroners Jury* erhoben wurde, braucht sie nicht der *Grand Jury* vorgelegt zu werden. [2])

§. 225.

Vgl. Oestr. §. 249. C. d'Instr. §. 241. Preuss. §. 49. Württ. §. 22. Bad. St. P. O. §. 215.

Die Anklageschrift wird vom Anwalt des Anklägers angefertigt, und dem Schriftführer für die grosse Jury übergeben. [3])

§. 226.

Vgl. Oestr. §. 229, 250. C. d'Instr. §. 241. Bad. S. P. O. §. 216. Würt. §. 22. Gr. Hess. §. 92. Bair. §. 65. Sachs. §. 15.

Die Anklageschrift muss enthalten:

a) Name, Zuname, Stand, Gewerbe, Wohnort (Stadt und Grafschaft) des Angeschuldigten. [4])

b) Die Bezeichnung des Gerichtshofs und der Sitzungsperiode.

c) Beiläufige Angabe der Zeit, wann [5]) und

d) des Ortes, wo das Verbrechen verübt wurde; es genügt hiebei Angabe der Grafschaft (vergl. §. 7); beim

---

[1]) Phil. p. 325.
[2]) Mittermaier, Mündlichkeit u. s. w. Seite 207.
[3]) Cottu IV. p. 140.
[4]) 1. Hen. V. c. 5.
[5]) Blackst. IV. 23.

Admiralitätsgericht braucht bloss England angegeben zu werden. [6])

e) genaue Beschreibung der das Verbrechen begründenden Thatsachen,

f) die zur Bezeichnung der verbrecherischen Absicht gebräuchlichen oder in den Statuten für einzelne Gesetzübertretungen vorgezeichneten Formeln, und

g) die Formel: „gegen den Frieden unseres Herrn des Königs“ oder: „gegen das hiefür gegebene Statut.“ [7])

---

[6]) 9. Geo. IV. c. 31 §. 7. Stephens-Mühri XXI. 435.

[7]) Wir lassen hier ein Muster dieses wichtigsten aller Aktenstücke im englischen Strafprozess folgen:

Westmorland. Bei der allgemeinen Vierteljahrssitzung des Friedensgerichts, gehalten zu *Appleby* in der und für die genannte Grafschaft, am siebenten Tage des April im ersten Regierungsjahre unseres Herrn, N. von Gottes Gnaden u. s. w., von J. P. und K. P., *Esquires,* und anderen ihren Genossen, Richtern unseres genannten Herrn des Königs, aufgestellt den Frieden unseres genannten Herrn des Königs in genannter Grafschaft zu wahren, so wie zu untersuchen und zu erkennen über verschiedene *felonies, trespasses* und andere *misdemeanors,* die in genannter Grafschaft begangen wurden, wird von ..... (Namen der Geschwornen) guten und gesetzlichen Männern aus vorgenannter Grafschaft, beeidigt nnd beauftragt für unsern genannten Herrn den König und für die Gesammtheit vorgenannter Grafschaft Untersuchung anzustellen, bei ihrem Eid vorgelegt; dass J. A. bis vor Kurzem aus *Appleby* in vorgenannter Grafschaft ..., (Stand) Gott nicht vor Augen habend, sondern durch Eingebung des Teufels bewogen und verführt, am dreissigsten Tage des März im ersten Regierungsjahre unseres vorgenannten regierenden Herrn, N. von Gottes Gnaden u. s. w,, um neun Uhr Abends des genannten Tages mit Gewalt und Waffen in vorgenanntem *Appleby*, in vorgenannter Grafschaft gegen und auf einen gewissen G. H., der dazumal und dort im Frieden unseres genannten Herrn des Königs sich befand, (und da der genannte G. H. damals keine Waffe gezogen hatte noch er, der genannte G. H., zuerst den genannten J. A. geschlagen hatte) verbrecherisch *(feloniously)* einen Angriff machte, und dass vorgenannter J. A. mit einem gewissen blossen Schwert im Werth von fünf Shilling, welches er, der genannte J. A. dazumal und dort in seiner rechten Hand hatte und hielt, den genannten G. H. in und auf

§. 227.

Vgl. Oestr. §. 45. C. d'Instr. 218. Preuss. §. 76.

Die *Grand Jury* besteht aus wenigstens drei und zwanzig Mitgliedern. Sie wird für die ganze Sitzung des Geschwornengerichts eingesetzt, und erst, nachdem sie alle vorliegenden Anklagen erledigt hat, auf ihr Ansucheu vom vorsitzenden Richter entlassen.

§. 228.

Bevor die Jury vor Gericht erscheint, wählt sie ihren Vormann. Sie kann ihn so oft sie will, durch einen Andern ersetzen. [8])

§. 229.

Die Mitglieder der *Grand Jury* leben während der Zeit ihrer Dienstleistung in ununterbrochener Gemeinschaft; doch kann der Vormann, so lange mehr als drei und zwan-

---

der rechten Seite des Bauches nahe der kurzen Rippe des genannten G. H. (da vorgenannter G. H. wie zuvor gesagt damals und dort weder eine Waffe gezogen noch ihn den genannten J. A. zuerst geschlagen hatte) dort und damals verbrecherisch stach und durchstiess, dem genannten G. H. dort und damals mit genanntem Schwert in vorerwähnter Art in und auf der rechten Seite des Bauches nahe der kurzen Rippe des genannten G. H eine tödtliche Wunde von der Breite eines Zoll und der Tiefe von neun Zoll machend; an welcher tödtlichen Wunde er, der genannte G. H. damals und dort augenblicklich starb. Und die vorgenannten Geschwornen sagen bei ihrem vorerwähnten Eid, dass der genannte J. A. ihn, den genannten G. H. am vorgenannten dreissigsten Tag des März im vorgenannten Jahr, in vorerwähntem *Appleby*, in vorgenannter Grafschaft, in vorerwähnter Art und Weise verbrecherisch tödtete; gegen den Frieden unseres Herrn des jetzt regierenden Königs, dessen Krone und Würde uud gegen den Wortlaut des für solchen Fall gegebenen und gemachten Statuts.

[8]) Phil. p. 353.

zig anwesend sind, auf zwei bis drei Tage Urlaub ertheilen. [9])

§. 230.

Sobald der Schwurgerichtshof seine Sitzungen eröffnet, wird die Anklagejury vom vorsitzenden Richter mit der Prüfung der Anklagen beauftragt *(charged),* wobei er sie über diejenigen Rechtssätze belehrt, welche sich auf die vorkommenden Fälle beziehen. [10])

§. 231.

Sodann wird der Vormann der *Grand Jury* mittelst foldender Formel beeidigt (§. 160): „Sie werden sorgfältig untersuchen und richtig vorlegen *(true presentment make)* alle Artikel, Angelegenheiten und Dinge, die Ihnen zugewiesen werden oder sonst zu Ihrer Kenntniss kommen in Bezug auf diesen Ihren Dienst. Dem Anwalt des Königs, Ihnen selbst und Ihren Genossen werden Sie treu und gut Stillschweigen bewahren. Sie werden Niemand aus Hass oder Ungunst anklagen, noch eine Anklage unterlassen, aus Furcht, Gunst oder Zuneigung. oder wegen einer Hoffnung, wegen eines Versprechens oder einer Belohnung, sondern Sie werden die Wahrheit darlegen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit, nach Ihrer besten Geschicklichkeit und Ihrem besten Wissen. So wahr Ihnen Gott helfe!“ [11])

Die andern Mitglieder werden insgesammt mit folgenden Worten beeidigt: „Sie werden, und jeder von Ihnen wird den Eid, den N. N. Ihr Vormann in Ihrer Gegenwart geschworen, beobachten. So wahr Ihnen Gott helfe!“

---

[9]) Ausser der Prüfung der Anklagen und der Gefängnissuntersuchung steht der *Grand Jury* noch das Recht zu, beim Parlament und bei der Regierung über alle in der Grafschaft vorgekommene Missbräuche Beschwerde zu führen — ein Recht, von dem sie selten ohne Erfolg Gebrauch macht.

[10]) Blackst. IV. 23.

[11]) Cottu III. 121.

§. 232.

Unmittelbar darauf wird ein Gerichtsdiener *(Bailiff)* beeidigt „der grossen Jury alle Anklagen, Anzeigen und andere Schriften, die ihr vom Gericht zugesandt werden, sorgfältig zu übergeben, und wenn sie zurückgegeben werden, getreulich zurückzubringen.“ [12])

§. 233.

Vrgl. Oestr. §. 226. C. d'Instr. §. 221, 222, 224, 225. Würt. §. 12, 13. Bair. §. 47, 48. Gr. Hess. §. 76. Bad. St. P. O. §. 204, 205.

In ihrem Berathungszimmer vernimmt die *Grand Jury* den Ankläger und die von ihm vorgeführten Zeugen.

Es sind hiebei alle Anklagen gegen eine und dieselbe Person hintereinander vorzunehmen.

§. 234.

Die Aussagen der Zeugen werden von zwei Geschwornen kurz aufgezeichnet. Diese Aufzeichnungen werden jedoch jeden Abend ehe die Jury sich trennt, vertilgt. [13])

§. 235.

Vgl. Oestr. §. 222. C. d'Instr. §. 217, Abs. 2. Bad. St, P. O. §. 205. Würt. §. 9.

Die Anklagejury vernimmt weder den Angeschuldigten, noch prüft sie die von ihm vorgebrachten Beweismittel; sie darf aber nichts unberücksichtigt lassen, was sonst zu seinen Gunsten spricht.

§. 236.

Vgl. Oestr. §. 226, Abs. 1.

Berathung und Abstimmung der grossen Jury ist geheim. [14])

---

[12]) Phil. p. 353.
[13]) Phil. p. 354.
[14]) Phil. a. a. O.

§. 237.

Vgl. Oestr. §. 226, Abs. 2.

Der Vormann verliest die ganze Anklageschrift ohne alle Abkürzungen, wobei er von einem ihm zur Rechten sitzenden Geschwornen unterstützt wird.

§. 228.

Vgl. Oestr. §. 231—233. C. d'Instr. §§. 129, 133, 226, 227, 307, Würt. §. 2, 3.

Er stellt sodann an die Geschwornen die Frage, ob sie die im *Indictment* enthaltene Beschuldigung für erwiesen halten?

Sind durch ein *Indictment* mehrere Personen angeklagt, so muss diese Frage für jede besonders gestellt werden.

§. 229.

Vgl. Oestr. §. 228, 229, 234. C. d'Instr. §. 128, 130, 229, 231, 234. 241. Würt. §. 15.

Wird die Anklage für begründet erklärt, so wird diess auf der *Bill of Indictment* durch die Worte *„true bill"* (wahre Schrift), im entgegengesetzten Fall durch *„not a true bill"* (keine wahre Schrift) bezeichnet,

In beiden Fällen wird diese Bemerkung vom Vormann und den Geschwornen unterzeichnet.

§. 240.

Vgl. Oestr. §. 230. C. d'Instr. §. 230. Würt. §. 18.

Jeder Geschworne kann auch eine Abstimmung über einzelne Theile der Anklageschrift fordern, und so eine theilweise Annahme oder eine Veränderung derselben durch Nennung eines andern Verbrechens oder durch Weglassung der §. 226 f) erwähnten Formel herbeiführen. [15])

[15]) Phil. p. 355.

§. 241.

Vgl. Oestr. §. 234. C. d'Instr. §. 234. Würt. §. 20. Gr. Hess. §. 85.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses der Anklagejury ist erforderlich, dass er von der Mehrheit der Anwesenden, also wenigstens mit zwölf Stimmen, gefasst worden sei.

§. 242.

Vgl. Oestr. §. 237. C. d'Instr. §. 296. Bad. St. P. O. §. 208.

Die Entscheidung über die Anklagen wird dem Gerichtshof in öffentlicher Sitzung *(in open Court)* vorgelegt. Ein Verzeichniss der für begründet erklärten *(found) Indictments* wird am Sitzungsgebäude angeschlagen.

§. 243.

Vgl. Oestr. §. 235, 238. C. d'Instr. §. 246.

Ist die Anklage zurückgewiesen, so wird der Angeschuldigte aus dem Gefängniss, oder sammt seinen Bürgen der Haftung entlassen. Der Gerichtshof kann jedoch anordnen, dass eine neue Anklage in der nächsten Sitzung eingebracht werde, und den Angeschuldigten bis dahin in's Gefängniss zurückschicken. In jedem Falle steht es dem Ankläger frei, in einer spätern Sitzung ein neues *Indictment* einzubringen. [16])

§. 244.

Vgl. Oestr. §. 240.

Der Gerichtshof kann an dem angenommenen *Indictment* formelle Veränderungen mit Einwilligung der *Grand Jury* anbringen. Nur in den Fällen des §. 290 kann er ohne dieselbe das *Indictment* verändern oder beseitigen.

§. 245.

Die *Grand Jury* kann auch wenn kein Kläger vorhanden ist, gegen notorische Gesetzübertretungen eine Anzeige *(presentment)* vorbringen.

[16]) Cottu III. 142.

Das *Presentment* ist vom Gerichtsschreiber in die Form eines *Indictments* zu bringen, und wird ganz wie ein solches behandelt. [17])

§. 246.

Vgl. Oestr. §. 231, 232 C. d'Instr. §. 129, 133, 219, 260 Abs. 2. 261.

Alle *Indictments* wegen *felonies* sind in derselben, die wegen *misdemeanors* in der nächsten nach der Sitzung zu erledigen, in welcher sie von der *Grand Jury* angenommen wurden.

Hat die *Grand Jury* einer *Qaarter Session* ein solches Verbrechen angezeigt, das vor die Assisen gehört, so ist bei der *Grand Jury* dieses Gerichtshofs eine neue Anklageschrift einzubringen.

II. Gerichtliche Anzeige (Information).

§. 247.

Vgl. Oestr. §. 225. C. d'Instr. §. 182. Preuss. §. 40—42. Würt. §. 10.

Den Fall des §. 224 ausgenommen kann die Anklage auch ohne von einer *Grand Jury* geprüft zu sein, vom Gerichtshof *Kings Bench* in öffentlicher Sitzung entgegengenommen und dem zuständigen Geschwornengericht zugewiesen werden.

§. 248.

Die in diesem Fall einzubringende Anzeige *(information)* hat ganz die Form eines *Indictment.*

§. 249.

Wegen aller *misdemeanors,* die geeignet sind die Regierung des Königs zu gefährden, in ihrer Wirksamkeit zu hemmen oder in ihrer Würde zu verletzen, kann der *Attorney General* oder *Solicitor General* innerhalb zweier Jahre

[17]) Blackst. IV. 23 p. 299. Burn IV. 57, voc. *Presentment.*

nach Vollendung der strafbaren Handlung bei der *Kings Bench* die Information einbringen *(ex officio information)*. [18])

§. 250.

Ist ein solches *misdemeanor* mit einer Geldbusse bedroht, von der ein Theil dem Verfolger oder Anzeiger zugesagt ist, so kann der *Attorney General* die Information im Namen des Königs und einer Privatperson einbringen *(qui tam actions)*; es muss diess jedoch innerhalb eines Jahres nach Vollendung der strafbaren Handlungen geschehen. [19])

§. 251.

Wurde die Hauptverhandlung nicht binnen zwölf Monaten, nachdem der Angeschuldigte auf die *ex officio information* „Nichtschuld" eingewendet, wirklich vorgenommen, so kann der Gerichtshof auf Ansuchen des Angeschuldigten die Hauptverhandlung anordnen, falls nicht der *Attorney General* durch ein *nolle persequi* auf dieselbe unwiderruflich verzichtet. [20])

§. 252.

Wegen solcher allgemein bekannter *misdemeanors*, welche zunächst bloss eine Privatperson verletzen, kann auch diese durch den hiezu aufgestellten Beamten, den *Master of the Crown office*, eine Information vorlegen. [21])

§. 253.

Vgl. Oestr. §. 222. C. d'Instr. §. 217, Abs. 2. Würt. §. 9.

Der *Master of the Crown office* kann eine Information nur mit Erlaubniss des Gerichtshofes einbringen. — Diese

[18]) 31. Eliz. c. 5.
[19]) Blackst. IV. 23, p. 304.
[20]) 60. Geo. III. u. 1. Geo. IV. c. 4. Stephens-Mühri XXI. 413.
[21]) Blackst. IV. 23. p. 304.

Erlaubniss wird zuerst unter der Bedingung ertheilt, dass der Angeschuldigte nicht Gründe dagegen vorbringen könne *(rule nisi).* [22])

§. 254.

Das *rule nisi* muss dem Angeschuldigten im Original gezeigt und in einer beglaubigten Abschrift übergeben werden.

§. 255.

Vgl. Oestr. §. 228.

Erscheint der Angeschuldigte an dem im *rule nisi* angegebenen Tage nicht, oder kann er nicht nachweisen, dass das *misdemeanor* ein so summarisches Verfahren nicht fordere, oder dass aus letzterem für ihn eine besondere Härte entstehen würde, oder dass ein Strafverfahren überhaupt unstatthaft sei, so wird die bedingte Erlaubniss in eine unbedingte verwandelt *(the rule is made absolute).* [23])

§. 256.

C. d'Instr. §. 246.

Wird die Erlaubniss nicht ertheilt, so bleibt dem Ankläger die Einreichung einer Anklageschrift bei der *Grand Jury* unbenommen.

§. 257.

Ehe die Information vor das Geschwornengericht gebracht wird, muss der Privatkläger Sicherheit leisten für eine Geldbusse von zwanzig Pfund, in welche er verfällt, wenn die Hauptverhandlung nicht innerhalb eines Jahres vorgenommen wird. Er muss sich zugleich schriftlich verpflichten, dem Angeschuldigten die Kosten zu ersetzen, falls er freigesprochen würde und der Gerichtshof nicht

[22]) Burn II. 714 v. Information.

[23]) Stephens-Mühri XXI, p. 439.

das Vorhandensein dringender Verdachtsgründe anerkennte. [24])

§. 258.

Das Verfahren nach Annahme der Information ist dasselbe, wie bei einem Indictment. [25])

---

[24]) 4. 5. Will. u. Mar. c. 18. Von der hier berührten Privatinformation ist die ausser Gebrauch gekommene Privatanklage *(appeal)* zu unterscheiden, die ebenfalls mit Umgehung der *Grand Jury* und selbst, nachdem die kleine Jury ein Indictment zurückgewiesen hat, angestellt werden darf, und der Krone nicht nur das Recht zu klagen entzieht, sondern auch das Begnadigungsrecht auf den Verletzten überträgt.

[25]) Stephens-Mühri XXI. 441. Als Muster fügen wir einen Theil der berühmten *ex officio information* gegen Peltier bei:

KINGS BENCH.

Middlesex

Der König
auf Information des *Attorney General*
gegen
Jean Peltier.
Michaelitermin im 43. Regierungsjahr Georg III.

Information.

Stellt vor — dass vor und zu der Zeit des Druckes und der Veröffentlichung der ärgernissgebenden, boshaften Schmähschriften und Schmähungen enthaltenden Gegenstände und Dinge (bezieht sich auf einige Karrikaturen), die nachher genannt werden, Freundschaft und Friede bestand, sowie noch besteht, zwischen unserem regierenden Herrn dem König und der französischen Republik und den Unterthanen unseres genannten Herrn des Königs und den Bürgern der genannten Republik; und dass vor und zu diesen Zeiten Bürger *Napoleon Buonaparte* war und jetzt noch ist erster Konsul und als solcher der oberste Würdenträger der genannten französischen Republik; — nämlich *(to wit)* im Kirchspiel St. Anna, im Bezirk von Westminster, Grafschaft Middlesex.

Dass *Jean Peltier* bis vor Kurzem aus Westminster in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, das Vorausgeschickte wohl wissend, aber als eine boshafte und übelgesinnte Person und auf ungesetzliche und boshafte Weise suchend den genannten *Napoleon Buonaparte* zu

IV. Antrag bei den Quarter Sessions.

§. 259.

Vgl. Oestr. §. 440. C. d'Instr. §. 160.

Wegen ganz unbedeutender Vergehen und Ordnungswidrigkeiten kann bei den *Quarter Sessions* der Gerichts-

---

beschimpfen, zu verleumden und herabzusetzen und ihn in Hass und Verachtung zu bringen. sowohl unter den Unterthanen unseres genannten Herrn des Königs, als auch unter den Bürgern genannter Republik, und die Bürger der genannten Republik aufzufordern und aufzureizen, den gen. *Napoleon Buonaparte* seines konsularischen Amtes in gen. Republik gewaltsam zu berauben und den genannten *Napoleon Buonaparte* zu tödten und zu Grunde zu richten; und ferner ungesetzlicher- und boshafterweise versuchend, so viel an ihm, dem genanuten *Jean Peltier,* lag, die Freundschaft und den zwischen unserem genannten Herrn dem König und dessen Unterthanen und dem genannten *Napoleon Buonaparte,* der französischen Republik und den Bürgern dieser Republik bestehenden Frieden zu unterbrechen, zu stören und zu zerstören und Erbitterung, Eifersucht und Hass anzuregen im genannten *Napoleon Buonaparte* gegen unsern Herrn, den König und dessen Unterthanen — am 16. August im 42. Jahr der Regierung unseres höchsten Herrn Georg III. von Gottes Gnaden u. s. w. im Kirchspiel St. Anna, im Bezirk von Westminster, Grafschaft Middlesex, ungesetzlicher Weise druckte und veröffentlichte (und Druck und Veröffentlichung veranlasste und besorgte) eine höchst ärgerliche und boshafte Schmähschrift in französischer Sprache über und bezüglich auf den genannten *Napoleon Buonaparte* — namentlich ein Theil davon, welcher wie folgt lautet, nämlich:

(folgt die Stelle französisch)

welche ärgerliche und boshafte Worte in's Englische übersetzt lauten:

. . . . . .

Zur grossen Beschimpfung, Verletzung und Gefahr des genannten *Napoleon Buonaparte,* zur grossen Gefahr Zwietracht zu stiften zwischen unserem genannten Herrn dem König und dessen Unterthanen und dem genannten *Napoleon Buonaparte,* der französischen Republik und den Bürgern derselben; in Verachtung des Königs und seiner Gesetze, zum bösen Beispiel für Alle, die in ähnlicher Art die Gesetze übertreten und gegen den Frieden unseres genannten Herrn des Königs, gegen seine Krone und Würde.

Zweiter (3., 4., 5.) Abschnitt

(führen mit ähnlichem Eingang und demselben Schluss andere Stellen an).

hof in Folge eines einfachen Antrages die Versetzung in den Anklagestand verfügen.

Worauf der genannte *Attorney General* unseres genannten Herrn, des Königs, welcher für unsern genannten Herrn zu diesem Zweck die Klage führt für unsern genannten Herrn, den König, die Inbetrachtziehung des Obigen durch den Gerichtshof erbittet, und dass das gesetzliche Verfahren gegen *Jean Peltier* eingeleitet werde, damit er dem genannten Herrn, dem König, Rede und Antwort gebe in Bezug auf das Vorausgeschickte.

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Vorbereitungen zur Hauptverhandlung.

I. Bestellung eines Vertheidigers.

§. 260.

Vgl. Oestr. §. 247. Cod. d'Instr. §. 294, 295. Bad. St. P. O. §. 214. Preuss. §. 16. Würt. §. 24, 25, 48; St. P. O. §. 254. Gr. Hess. §. 93, 111—115. Kurhess. §. 50. Bair. §. 65, Abs. 2.

Es ist dem Angeklagten, wenn er es wünscht, gestattet, zwei bei dem Gerichtshof zugelassene Advokaten als Vertheidiger zu verwenden [hat er keinen Vertheidiger bezeichnet, so muss der Gerichtshof ihm einen solchen zuweisen, der dann die Vertheidigung unentgeltlich zu führen hat]. Nur bei Anklagen auf Hochverrath werden ihm nach Annahme des Indictment die von ihm bezeichneten Advokaten vom Gerichtshof zugewiesen.

Die Gerichte dürfen, wenn sie hiezu einen Grund sehen, die Vertheidigung *in forma pauperis* gestatten, wo dem Angeklagten ein Rechtsbeistand und ein Gerichtsschreiber unentgeltlich beigegeben werden. [1])

[1]) 7. Will. III. c. 3. 20. Geo. c. 30. 6. 7. Will. IV. c. 114, II. 1 Stephens-Mühri XXV. 464.

§. 261.

Vgl. Oestr. §. 248 C. d'Instr. §. 302, 305. Preuss. §. 17, 50, 53. Würt. §. 26.

Dem Angeklagten ist der freieste Verkehr mit seinem Vertheidiger gestattet. Beide dürfen Abschriften der Voruntersuchungsprotokolle verlangen (§. 166), keineswegs aber solche von sonstigen Beweisstücken des Klägers. [Alle Urkunden, die gegen den Angeklagten vorgebracht werden sollen, müssen entweder ihm und seinem Vertheidiger in Abschrift mitgetheilt oder beim Schriftführer des Gerichtes zur Einsicht niedergelegt werden]. [2])

II. Anklageschrift.

§. 262.

Vgl. Oestr. §. 249, 250, 252. C. d'Instr. §. 241. Preuss. §. 49. Würt. §. 22.

Eine Abschrift des Indictment muss in Fällen von *felony* wenigstens fünf, in Fällen von *traeson* zehn Tage vor der Hauptverhandlung dem Angeklagten mitgetheilt werden, in welche Frist weder der Tag der Zustellung noch der des Beginns der Hauptverhandlung zu rechnen ist. Bei Anklagen auf *misdemeanors* wird ihm gestattet Abschrift zu nehmen, nachdem er „Nichtschuld" eingewendet hat (§. 246). [3])

§. 263.

[Wenigstens fünfzehn freie Tage vor der Hauptverhandlung hat der Staatsanwalt dem Beschuldigten die Anklageschrift *(indictment)* zuzusenden. Sie ist an den Ge-

[2]) Trial of Hardy, 1793.

[3]) 7. Anna c. 21. Blackst. IV, 27. Stephens-Mühri XXVI. 490. Der Theil der Hauptverhandlung, der vor den Geschwornen geführt werden muss, pflegt bei *misdemeanors* erst in der nächsten Sitzung nach derjenigen vorgenommen zu werden, wo das *arraignement* (die Erklärung des Angeklagten ob er schuldig sei) stattfand.

fangenen gerichtet und auf jeder Seite vom Staatsanwalt unterzeichnet]. [4])

§. 264.

Vgl. Oestr. §. 250, 229, Abs. 2 (und die Parallelstellen zu §. 226).

[Das Indiktment muss streng die Form eines Sillogismus einhalten und enthält:

a. Die genaueste Bezeichnung des Angeschuldigten, so dass durchaus keine Verwechslung mit Andern möglich ist.

b. Die zur Bezeichnung der *Propositio major* hergebrachte Formel und in dieser die genaue Bezeichnung der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Gesetzübertretung, sowie der Autorität, durch die die Handlung als eine strafbare erklärt wird. [5])

c. In der *Propositio minor* die bis in's Kleinste gehende Bezeichnung der die Gesetzübertretung begründenden Handlung.

d. Die Aufzählung der gegen den Angeschuldigten vorzubringenden Beweismittel (mit Ausnahme der Zeugenliste) mit der Bemerkung, auf welche Art er sich von denselben Kenntniss verschaffen könne.

e) In der Schlussfolgerung die Bezeichnung des Gerichtshofes, vor dem die Hauptverhandlung geführt wird und die Hinweisung auf „die gesetzliche Strafe," ohne dass diese näher bezeichnet wird]. [6])

---

[4]) Diess ist die gewöhnliche Form der Anklageschrift; die andere, *Criminal Letters* genannt, unterscheidet sich nur äusserlich dadurch, dass sie vom obersten Gerichtshof im Namen des Königs an Diejenigen gerichtet wird, denen die Vorbereitung der Hauptverhandlung zusteht, vom Beschuldigten in dritter Person spricht und vom Schriftführer des Gerichts unterzeichnet ist. Die *Criminal Letters* werden fast nur von Privatklägern gebraucht.

[5]) Ist diese ein nicht ganz altes Gesetz, so muss dasselbe wörtlich angeführt werden; sonst heisst es bloss „nach den Gesetzen des Landes."

[6]) Wegen der grossen Wichtigkeit, die dem Indictment in der

§. 265.

Vgl. Oestr. §. 251. Bad. St. P. O. §. 217. Preuss. §. 79. Würt. §. 23, 107.

[Die Anklageschrift ist dem Angeschuldigten und, wenn sie auf mehrere Personen sich bezieht, jeder derselben in

---

schottischen Praxis beigelegt wird, lassen wir auch von diesem ein Beispiel nach Alison folgen:

William Cairns, alias Georg Douglas, gegenwärtig Gefangener im Kerker zu Haddington, Sie sind beinzichtigt und angeklagt auf Einschreiten *Sir W. Rae v. St. Catharine, Baronet,* Advokaten Sr. Majestät, im Interesse Sr. Majestät: Dass obgleich nach den Gesetzen dieses und jedes wohlregierten Landes Diebstahl, besonders wenn er mittelst Einbruch und Oeffnen verschlossener Räume begangen wird, ein Verbrechen gehässiger Natur und schwer verpönt ist: Es doch thatsächlich und wahr ist, dass Sie, der genannte *W. Cairns alias Georg Douglas* des genannten Verbrechens mit oben erwähnter Erschwerung als Urheber oder Theilnehmer schuldig sind, insofern Sie, der genannte u. s. w., am 6. Juni 1830 oder an einem oder dem andern der Tage jenes Monates oder des unmittelbar vorausgehenden Mai verruchter- und verbrecherischerweise *(feloniously)* einbrachen und eingingen in das Haus in Broxhurn, im Kirchspiel Durnbar, in der Grafschaft Haddington, welches damals oder kurz zuvor *David Dickson* — damals oder kurz zuvor Arbeiter und Spezereiladenhälter daselbst — inne hatte, indem Sie eine der Scheiben des unteren Theiles eines Fensters in einem Zimmer des genannten Hauses zerbrachen und dann durch Entfernung des Verschlusses des erwähnten Fensters oder auf irgend eine andere dem Ankläger unbekannte Weise Eintritt in das erwähnte Zimmer erlangten, wo Sie damals und dort verruchter- und schändlicherweise stahlen und diebisch wegnahmen ein Gartenmesser, zwei Brode und ein geblumtes, seidenes Taschentuch von gelblicher oder röthlicher Farbe, Alles Eigenthum oder im rechtlichen Besitz des genannten *David Dickson;* und Sie — (Aufzählung anderer ähnlicher Thatsachen) — Und Sie, der genannte *Will. Cairns etc.,* ergriffen und von *Robert Riddel,* Esquire, Sheriff-Stellvertreter der Grafschaft Haddington geführt, erliessen und unterzeichneten in dessen Gegenwart eine Erklärung, welche Erklärung, sowie die erwähnten gestohlenen Gegenstände oder ein Theil derselben, wie auch eine hölzerne Butte — da sie alle als Beweismittel gegen Sie, den genannten u. s. w. vorgebracht werden, zu diesem Zwecke zu rechter Zeit beim Schriftführer des

besonderer Abschrift von einem Gerichtsbeamten in Gegenwart eines Zeugen zu übergeben. Der Gerichtsbeamte hat auf der Anklageschrift den Tag der Hauptverhandlung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterzeichnen].

III. Mittheilung der Zeugenlisten.

§. 266.

Vgl. Oestr. §. 253. C. d'Instr. §. 303, 315, Abs. 2, 3, 4. Bad. St. P. O. §. 210, 211. Würt. §. 11, 21—23. Bair. §. 129.

Sowol Ankläger als Angeklagter können die gerichtliche Vorladung von Zeugen fordern; es sind jedoch die Zeugen schon auf die Privataufforderung der Parteien zu erscheinen verpflichtet, wenn diese ihnen die Mittel zur Bestreitung der Kosten verschaffen.

Zur Mittheilung der Zeugenlisten ist nur der *Attorney General* bei Anklagen wegen Hochverrath verpflichtet, in welchem Falle die Zeugenlisten zugleich mit dem Indictment dem Angeschuldigten zugestellt werden muss. [7])

§. 267.

Vgl. Oestr. §. 250 d.

[Zugleich mit dem Indiktment muss dem Angeschuldigten eine genaue vom Ankläger unterzeichnete Liste sämmtlicher Belastungszeugen übergeben werden.

High Court of Justiciary, vor welchem Sie gerichtet werden sollen, niedergelegt werden, damit Sie dieselben sehen können; Wesshalb, wenn Alles dieses oder ein Theil davon durch Wahrspruch einer Jury erwiesen gefunden oder durch Ihr des genannten etc. Bekenntniss vor dem Lord *Justice General*, Lord *Justice Clerk* und den Mitgliedern des Gerichtshofes zugestanden wird, Sie, der genannte *William Cairns alias Georg Douglas*, mit den gesetzlichen Strafen belegt werden sollten, um Andere von Begehung ähnlicher Verbrechen in Zukunft abzuschrecken.

A. Wood, A. D.
(Advocate-depute.)

[7]) 7. Anna c. 21.

Ebenso muss der Angeschuldigte, wenn er seine Vertheidigung auf eine bestimmte von ihm behauptete Thatsache gründen will, nebst einer kurzen Angabe derselben eine Liste der zum Beweis der Thatsache bestimmten Zeugen eigenhändig oder vom Vertheidiger unterzeichnet wenigstens einen Tag vor der Hauptverhandlung dem Schriftführer des Gerichtshofes übergeben.

Die Zeugen müssen in den Listen so bezeichnet werden, dass es der Gegenpartei möglich wird, dieselben aufzusuchen und über ihr Zeugniss zu vernehmen. Die Zeugen müssen die geforderte Auskunft ertheilen.

Es dürfen ohne Zustimmung der Gegenpartei keine in diesen Listen nicht aufgeführte Zeugen vernommen werden.

IV. Vorladung zur Hauptverhandlung.

§. 268.

Vgl. Oestr. §. 256. C. d'Instr. §. 184, 251. Bad. St. P. O. §. 213. Würt. §. 42, 44 Gr. Hess. §. 8—10, 119. Bair. §. 113. Kurhess. §. 253.

Die Sitzungszeit der *Quarter Sessions* ist durch die Gesetze bestimmt (§. 17). Der Tag, an dem die Assisensitzungen eröffnet werden, wird vom Sheriff mit der Aufforderung an Kläger und Zeugen, sich an diesem Tage einzufinden, öffentlich bekannt gemacht. Ist der Angeschuldigte nicht in Haft, so wird nach Annahme des Indiktment gegen ihn ein *writ of capias* oder *venire facias* an den Sheriff erlassen. [8])

§. 269.

Vgl. Oestr. §. 261. C. d'Instr. §. 261. Würt. §. 42.

Der *Grand Jury* müssen die Anklagen gegen alle Personen vorgelegt werden, welche mindestens zwanzig Tage vor Eröffnung der Sitzung in gefängliche Verwahrung gebracht oder zur Sicherheitsleistung angehalten wurden. [9])

[8]) Blackst. IV. 24, p. 313.

[9]) 60. Geo. III. u. 1. Geo. IV. c. 4. §. 5. Stephens-Mühri XXVI. 486.

§. 270.

Vgl. Oestr. §. 38, 257. C. d'Instr. §. 395. Bad. Ges. v. 7/3 1849, §. 26. Würt. §. 83. Preuss. §. 64, 67, 82.

Die Geschwornen werden in der §. 47 angegebenen Art vorgeladen. Das Verzeichniss derselben muss den Parteien und deren Anwälten mindestens sieben Tage vor Eröffnung der Sitzung zur Einsicht offen liegen. [10])

V. Vertagung der Hauptverhandlung.

§. 271.

Vgl. Oestr. §. 258. C. d'Instr. §. 306.

Auf begründetes Ansuchen des Angeschuldigten wird die Hauptverhandlung auf die nächste Sitzung verschoben.

§. 272.

Vgl. Oestr. §. 259. C. d'Instr. §. 354.

Auf Ansuchen des Anklägers findet die Vertagung nur dann statt, wenn er das plötzliche und unvermuthete Verschwinden eines seiner Zeugen beschwören kann. Der Angeschuldigte ist in diesem Falle immer gegen Sicherheitsleistung zu entlassen. [11])

---

[10]) 6. Geo. IV. c. 50, §. 20.

[11]) Cottu III. 113.

Vierzehntes Hauptstück.

[Von der Strafverhandlung vor den Sheriff- und Strafgerichten].

§. 273.

Wird die Hauptverhandlung vor einem Sheriffs- oder Stadtgericht mit Zuziehung von Geschwornen geführt, so ist das Verfahren genau dasselbe, wie bei den Assisenhöfen.

Hat der Sheriff ohne Zuziehung von Geschwornen über eine Anklage zu entscheiden, so ist das Verfahren, wenn nicht nach §. 10 das summarische eintritt, möglichst genau nach dem von den Geschwornengerichten eingehaltenen einzurichten. Nur ist das Gericht verpflichtet, die Zeugenaussagen niederschreiben zu lassen und sorgfältig zu verwahren.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 274.

Vgl. Oestr. §. 260—263, 307. C. d'Instr. §. 190. Bad. Ges. 11/2 1849 §. 45. Preuss. §. 14, 15. Bair. §. 139—140. Würt. §. 109—112. Gr. Hess. §. 127—131. Kurh. §. 34—39.

Die Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten ist öffentlich.

§. 275.

Vgl. Oestr. §. 264, 265, 308. C. d'Instr. §. 260—270, Bad. St. P. O. §. 228. Würt. §. 49, 52. Preuss. 54, 58.

Den vorsitzenden Richtern liegt die Verpflichtung ob, die Verhandlungen zu leiten, den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben, ihnen die Sache über welche sie zu entscheiden haben, auseinanderzusetzen, und sie nöthigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

§. 276.

Vgl. Oest. §. 265. C. d'Instr. §. 504. Preuss. §. 180. Bad. St. P. O. §. 232.

Sämmtliche Mitglieder des Gerichtshofs haben das Recht, Fragen an die Zeugen zu stellen. (§. 337).

Der Gerichtshof verhängt für unanständiges oder ungehorsames Betragen anwesender Personen im summarischen Verfahren die auf Verachtung der Gerichtshöfe *(Contempts)* gesetzten Strafen. [1])

§. 277.

Vrgl. Oestr. §. 266, 309.

Zwischenfragen über das Verfahren im Laufe der Hauptverhandlung entscheidet der Gerichtshof, ohne dass ein selbsständiges, die weiteren Verhandlungen hemmendes Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

II. Vorführung und Vernehmung des Angeklagten (Arraignement).

§. 278.

Vgl. Oestr. §. 267, 317. C. d'Instr. 310. Würt. §. 115. Gr. Hess. §. 132, Bair. §. 184.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Schriftführer und einen Gerichtsdiener. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache. [2])

§. 279.

Vgl. Oestr. §. 208, 424 ff.

Erscheint der Angeklagte beim Aufruf der Sache nicht, so tritt das Verfahren gegen Abwesende (§. 433 ff) ein.

---

[1]) Blackst. IV. 20, 278.

[2]) Burn I. 194.

War er auf freiem Fuss gelassen, so verfällt seine Sicherheitsleistung; war er verhaftet, so wird der Sheriff oder Gefängnissaufseher zur Verantwortung gezogen.

Erscheint der Ankläger nicht, so verfällt die in seiner *Recognizance* (§. 105) angegebene Summe, und der Angeklagte wird entlassen. [3])

§. 280.

So lange der Hauptangeklagte nicht überführt oder auf Grund der in den §§. 284, 295, 437 angegebenen Umstände verurtheilt ist, dürfen Nebenangeklagte *(accessories)* nicht vorgeführt werden. [4])

§. 281.

Vergl. Oester. §. 268. C. d'Instr. §. 310. Würt, §. 112. Bad. St. P. O. §. 229.

Der Schriftführer ruft den Angeklagten mit Namen an, und fordert ihn auf, die Hand zu erheben. Leistet der Vorgeführte dieser Aufforderung Folge, so hat er damit seine Identität mit der genannten Person zugestanden; im entgegengesetzten Falle muss der Ankläger, diese ehe ein weiteres Verfahren eintritt, beweisen. [5])

§. 282.

Vgl. Oestr. §. 269. Würt. §. 90. C. d'Instr. §. 190, 313, 315. Bad. St. P. O. §. 230 u. Oester. §. 272, 320. Würt. §. 122, 126.

Sodann wird dem Angeklagten das *Indictment* in englischer Sprache (§. 157) vorgelesen, und die Frage gestellt, ob er des ihm zur Last Gelegten schuldig sei.

§. 283.

Ertheilt der Angeschuldigte auf diese Frage keine Antwort, so wird eine Jury gebildet, welche zu untersuchen

[3]) 1. Geo. III. c. 20. Stephens-Mühri p. 366.
[4]) Blackst. IV. 25, 318. 1 Ann. c 9.
[5]) Blackst. a. a. O. Stephens-Mühri XXIV. 459.

hat, ob derselbe stumm sei; findet die Jury diese Voraussetzung begründet, so wird angenommen, der Angeklagte habe sich für „nicht schuldig“ erklärt, und es tritt das ordentliche Verfahren mit Beachtung der §. 158 enthaltenen Bestimmungen ein. [6])

§. 284.

Gibt der Angeklagte, ohne stumm zu sein, keine oder eine ungehörige Antwort, so wird er, wenn es sich um ein *misdemeanor* handelt, als überführt verurtheilt. Lautet die Anklage auf eine *felony,* so wird in diesem Falle angenommen, der Angeklagte erkläre sich für „nicht schuldig,“ und demgemäss verfahren. [7])

§. 285.

Vgl. Oestr. §. 238. C. d'Instr. §. 296, 297. Würt. St. P. O. §. §. 87, 427.

Ehe der Angeklagte sich über seine Schuld oder Nichtschuld erklärt, kann er seine Einwendungen *(pleas)* vorbringen. Diese müssen meistens schriftlich eingebracht werden; der Ankläger antwortet dann ebenfalls schriftlich.

§. 286.

Vgl. Oestr. §. 240, 241 a), 246. Würt. §. 18, Abs. 2, 27. Gr. Hess. §. 82, 260, 261.

Die Einwendung der Nichtzuständigkeit des Gerichts *(plea to the jurisdiction)* muss vor allen andern vorgebracht werden. Die Beantwortung der nach Verlesung des *Indictment* gestellten Frage oder die Vorbringung einer andern Einwendung gilt einem Verzicht auf Bestreitung der Zuständigkeit gleich.

---

[6]) Stephens-Mühri a. a. O. 460.

[7]) 7, 8 Geo. IV. c. 28 §. 2. Stephens-Mühri a. a. O. früher trat hier die *peine forte et dure* ein.

Die Einwendung der Nichtzuständigkeit kann jedoch gleichzeitig mit der Antwort „nicht schuldig“ vorgebracht werden. [8])

§. 287.

Vgl. Oestr. §. 242 c), e) f). C. d'Instr. §. 299. Würt. §. 28.

Einwendungen gegen die Giltigkeit des *Indictment Demurrer to the indictment* und *pleas in abatement)* kommen vor:

a) wenn der Angeklagte die Thatsache zugesteht, aber bestreitet, dass sie ein Verbrechen begründe;

b) wenn er einen andern als den im *Indictment* angegebenen Namen zu führen behauptet *(plea of misnomer),* wobei immer eine schriftliche eidliche Bestätigung dieser Thatsache beigebracht werden muss;

c) bei wesentlichen Formgebrechen im *Indictment.* [9])

§. 288.

Vgl. Oestr. §. 393, 394. C. d'Instr. §. 360. Bad. St. P. O. §. 302, 303.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Verhandlung *Special pleas in bar)* werden begründet:

a) durch eine frühere Freisprechung *(plea of autre fois acquit)* sofern der Angeklagte wegen derselben Thatsache früher vor ein zuständiges, gleichviel ob inländer ausländisches Gericht gestellt, und aus einem anderen Grunde als wegen eines Formfehlers im Indictment freigesprochen wurde. — Eine Freisprechung von einer auf ein *misdemeanor* lautenden Anklage begründet keine Einwendung gegen eine auf eine *felony* gehende Anklage, noch umgekehrt. [10])

b) durch eine vorausgegangene Ueberführung durch eine kleine Jury *(plea of autre fois convict),* wenn entweder

[8]) Blackst. IV. 26, 333. Stephens-Mühri XXV. 465.

[9]) Ebenda.

[10]) Stephens-Mühri l. c.

damals der Gerichtshof Einstellung des Urtheils verfügte, oder wenn das neue *Indictment* auf dieselben Thatsachen eine schwerere Anklage gründet.

c) durch die königliche Begnadigung. Besitzt der Angeklagte das Begnadigungspatent bereits bei seiner Vorführung, so gilt jede andere Vertheidigung einem Verzicht auf die Begnadigung gleich. [11])

§. 289.

Vgl. Oestr. §. 228, 242 e), f), g).

Bestreitet der Ankläger bloss die rechtliche Giltigkeit der Einwendung, so entscheidet der Gerichtshof sogleich selbst darüber. Wird dagegen die derselben zu Grunde gelegte Thatsache bestritten, so muss darüber ein Wahrspruch einer Jury erfolgen.

§. 290.

Vgl. Oestr. §. 243, 244. C. d'Instr. §. 296, 300. Würt. §. 26, 29—31. Bair. §. 68, 69. Gr, Hess. §. 262—265. Kurhess. §. 353.

Wird die Einwendung begründet gefunden, so wird im Falle a) des §. 287 der Angeklagte freigesprochen, im Falle b) das *Indictment* entsprechend berichtigt, in allen übrigen Fällen kassirt *(quashed)*. [12])

§. 291.

Wird die Einwendung unbegründet gefunden, so wird, wenn die Anklage auf ein *misdemeanor* lautet in den Fällen der §§. 286, 287 a) und 288 der Angeklagte sogleich verurtheilt; in allen andern Fällen, und, wenn er einer *felony* angeklagt ist, wird er vom Gerichtshof zu weiterer Vertheidigung *(to plead over)* angehalten. [13])

---

[11]) Blackst. a. a. O.

[12]) 7. Geo. IV. c. 64 § 19. Stephens-Mühri a. a. O.

[13]) Stephens-Mühri a. a. O.

§. 292.

Weder die Nichtvorbringung einer Einwendung (§. 286 ausgenommen), noch die ungünstige Entscheidung des Gerichtshofes über dieselbe entzieht dem Angeklagten die ihm aus derselben zustehenden Rechtsmittel; er hat jedoch kein Recht zu ihrer Geltendmachung eine Verschiebung der Hauptverhandlung zu fordern.

§. 293.

Vgl. Oestr. §. 238.

Auch der Ankläger kann Kassirung des *Indictment* verlangen. [14])

§. 294.

Vgl. Würt. §. 90.

Erklärt sich der Angeklagte für „schuldig" und beharrt nach Vorstellung der Folgen auf dieser Erklärung, so werden die Belastungszeugen und solche Entlastungszeugen, welche über den Charakter des Angeklagten im Allgemeinen Zeugniss geben, vernommen; sofort wird vom Gerichtshof das Urtheil gesprochen. [15])

§. 295.

Erklärt der Angeklagte sich für „nicht schuldig" *(pleads not guilty),* so wird er gefragt, wie er gerichtet sein wolle? Antwortet er: „durch Gott und mein Land," so wird zur Bildung der Geschwornenbank geschritten. Will er sich nicht der Jury anheimgeben *(put himself upon the jury),* so wird wie im Fall des §. 284 verfahren.

§. 296.

Vgl. Oestr. §. 223—246.

[Nachdem der Angeklagte sich für „nicht schuldig" erklärt hat, muss der Gerichtshof das *Indictment* prüfen, und

[14]) Stephens-Mühri Anh. I.

[15]) Blackst. a. a. O. Stephens-Mühri XXV. 461.

wenn er es in gesetzlicher Form abgefasst und die Einwendungen des Angeklagten ungegründet findet, durch ein Erheblichkeitserkenntniss *(Interlocutor of Relevancy)* den Angeklagten zur weiteren Vertheidigung vor der Jury auffordern].

III. Bildung der Geschwornenbank.

§. 297.

Vgl. Oestr. §. 310.

Die Bildung der Geschwornenbank wird in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofs, in Gegenwart der Parteien und der Anwälte derselben vorgenommen. Sie beginnt mit der Aufforderung eines Gerichtsdieners an die nach §. 47 vorgeladenen Geschwornen, sich zu melden, sobald ihre Namen gelesen werden.

§. 298.

Sodann richtet der Schriftführer des Gerichtshofs folgende Aufforderung an den Angeklagten: „Gefangener an der Schranke! Die guten Männer, die Sie aufrufen hören werden, sind diejenigen, welche in der Sache zwischen unserm regierenden Herrn dem König, und Ihnen (in dem Gericht über Ihr Leben und Tod) auftreten sollen. Wenn Sie daher sie oder einige von ihnen verwerfen wollen, müssen Sie diess thun, wenn sie an's Buch herantreten, um beeidigt zu werden, und Sie sollen gehört werden. [16])

§. 299.

Jede der beiden Parteien hat das Recht die ganze Liste zu verwerfen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der mit Bildung derselben betraute Sheriff oder Sheriffstellvertreter einen Grund zur Parteilichkeit hatte. Der Gerichtshof erlässt in diesem Falle den Befehl zur Bildung einer neuen

[16]) Trial of Hardy I. Cottu IV. C.

Geschwornenliste *(Writ of venire facias)* an die Coroner der Grafschaft, oder an zwei Beamte des Gerichtshofs oder sonst an zwei Personen der Grafschaft. [17])

§. 300.

Der Angeklagte kann, wenn er ein Ausländer, und nicht des Hochverraths beschuldigt ist, die Liste verwerfen, wenn sie nicht zur Hälfte aus Fremden *(de medietate linguae)* gebildet ist. [18])

§. 301.

Die Verwerfung der Liste *(Challenge to the array)* muss schriftlich vorgebracht werden. [19])

§. 302.

Vgl. Oestr. §. 313. Franz. Ges. v. $^{21}/_{4}$ 1832. Preuss. §. 86.

Ist gegen die Liste nichts einzuwenden, so zieht der Schriftführer aus einer Urne [aus zwei Urnen, in deren einer die der Spezialliste entnommenen Namen enthalten sind] die auf möglichst gleiche Karten geschriebenen Namen der Geschwornen [und zwar immer Einen von der Spezialliste und zwei von der allgemeinen]. [20])

§. 303.

Vgl. Oestr. §. 312. Preuss. §. 95. Bad. Ges. v. $^{17}/_{4}$, 1849 §. 27, 28, 31. Würt. §. 89.

Jede der beiden Parteien kann eine unbeschränkte Anzahl von Geschwornen zurückweisen, wenn bei ihnen ein gesetzlicher Grund hiezu vorliegt. Solche Gründe sind:

---

[17]) Blackst. III. 23, 359. Stephens-Mühri XXVI. 496.

[18]) Blackst. a. a. O. 1. 2. Phil. u. Mar. c. 10.

[19]) Stephens-Mühri XVI. 495.

[20]) Die Loosung, obgleich durch die A. 6. Geo. IV. c. 50 ausdrücklich angeordnet, unterbleibt meistens, so wie die peremtorische Verwerfung, indem beide Parteien dem Schriftführer vorher schon die Namen derjenigen mittheilen, die sie verwerfen würden, und die Liste sodann mit Weglassung dieser Namen abgelesen wird.

a) Abgang eines gesetzlichen Erfordernisses zum Geschwornendienst.

b) Wenn der Aufgerufene der grossen Jury angehörte, die das *Indictment* gegen den Angeklagten annahm.

c) Wenn durch bestimmte Thatsachen seine Befangenheit in der Sache dargelegt ist *(principal challenge)* nämlich, wenn er mit einer der Parteien verwandt, oder von ihr abhängig ist, oder wenn für ihn selbst Gewinn oder Verlust vom Ausgang der Sache abhängen, oder wenn er in derselben Sache schon früher das Amt eines Geschwornen versah. [21])

§. 304.

Ausser dieser unbedingten Verwerfung, deren Zulässigkeit durch den Gerichtshof beurtheilt wird, können die Parteien Verwerfungen aus Billigkeitsgründen *(challenge to the favor)* vornehmen, wenn sie die Befangenheit eines Aufgerufenen zwar nicht als gewiss, aber doch als wahrscheinlich darstellen können.

Die Entscheidung steht in diesem Falle den bereits zugelassenen Geschwornen, oder falls solche nicht vorhanden sein sollten, zwei vom Gerichtshof ernannten Schiedsrichtern *(triors)* zu. [22])

§. 305.

Vgl. Oestr. §. 314.

Der *Attorney General* muss nur dann den Grund einer von ihm vorgenommenen Verwerfung angeben, wenn die noch übrigen Vorgeladenen zur Bildung der Geschwornenbank unentbehrlich sind. [23])

---

[21]) Blackst. III. 23. 359, 25, Edw. III. c. 45. §. 3.

[22]) Blackst. a. a. O.

[23]) So scheint der Gerichtsgebrauch sich trotz der positiven Bestimmung der 6 Geo. IV. c. 50 §. 29 gestaltet zu haben.

§. 306.

Vgl. Oestr. §. 314, 315. C. d'Instr. §. 401—404. Preuss. §. 89, 92. Bad. Ges. §. 26, 28, Abs. 3. Würt. §. 91, 93—96. Gr. Hess. 60—66. Bair. §. 106. Kurhess. §. 286.

Jeder wegen *traeson* oder *felony* Angeklagte hat das Recht im ersteren Falle 35, in letzterem 20 Geschworne ohne Angabe eines Grundes abzulehnen *(peremptory challenge)*. [24])

[Jede der beiden Parteien kann fünf unbedingte Verwerfungen vornehmen].

§. 307.

Vgl. Oestr. §. 233, 314. C. d'Instr. §. 307. Würt. §. 3. Bair. §. 52. Gr. Hess. §. 78, 79.

Sind mehrere Personen durch dasselbe *Indictment* angeklagt, so muss ihnen die Wahl überlassen werden, sich über die Ablehnung der Geschwornen zu vereinigen oder einzeln vor Gericht zu erscheinen.

§. 308.

Bei Anklagen wegen *misdemeanors,* die vor der *Kings Bench* verhandelt werden, hat jede der beiden Parteien das Recht, eine Spezialjury auf ihre Kosten zu fordern. Die den Geschwornen in diesem Falle zukommende Entschädigung darf jedoch nicht mehr als 1 L. 1 sh. betragen.

[Jeder Grundeigenthümer darf verlangen, dass die Majorität der über ihn richtenden Geschwornen *(assize)* aus Grundeigenthümern bestehe].

§. 309.

Die Bildung der Spezialjury geschieht vor dem für die Hauptverhandlung anberaumten Tage in Gegenwart beider Parteien vor dem Sheriff auf die oben angegebene Art, nur

[24]) 22. Hen. VIII. c. 14. Phil. 168.

dass statt der Namen der Geschwornen auf die Karten die §. 46 erwähnte Ziffer gesetzt wird. [25])

§. 310.

Vergl. Oestr. §. 318. C. d'Instr. §. 312. Preuss. §. 96. 97. Bad. Ges. §. 32. Würt. §. 118.

Sobald der Name eines Geschwornen ohne Einwendung verlesen wurde, wird zur Beeidigung desselben in der §. 160 angegebenen Weise geschritten. Die Eidesformel lautet: „N. N. Sie werden wohl und treulich untersuchen und treulich entscheiden zwischen unserm regierenden Herrn dem König und dem Gefangenen, dessen Sache Ihnen übergeben wird, und (Sie werden) einen treuen, mit dem Beweis übereinstimmenden Wahrspruch geben. So wahr Ihnen Gott helfe!“ [26])

§. 311.

[Sobald die Namen von fünfzehn nicht zurückgewiesenen Geschwornen gezogen sind, und diese ihre Plätze eingenommen haben, werden sie mittelst folgenden Worten in Eid genommen:

„Sie fünfzehn schwören bei Gott dem Allmächtigen, und wie Sie es vor Gott verantworten werden am grossen Tag des Gerichts, dass Sie Wahrheit sagen wollen, und keine Wahrheit verhehlen, soweit Sie damit in dieser Verhandlung zu thun haben].“

§. 312.

Vgl. Oestr. §. 311. C. d'Instr. 393. Bad. Ges. §. 24. Würt. §. 84. Bair. §. 93, 95. Gr. Hess. §. 55. Kurh. §. 279.

Reicht die vorliegende Geschwornenliste nicht aus, so ordnet der Gerichtshof mündlich oder schriftlich die §. 51 erwähnte Ergänzung an. [27])

---

[25]) 6 Geo. IV. c. 40. §§. 31, 32.

[26]) Cottu IV.

[27]) 6 Geo. IV. c. 50. §. 37.

IV. Beweisverfahren.

§. 313.

Vgl. Oestr. §. 319. C. d'Instr. §. 313.

Sobald die Geschwornen ihre Plätze eingenommen haben, wird ihnen das *Indictment* vorgelesen, und der Gefangene durch folgende Anrede des Gerichtsschreibers anheimgegeben: „Ihr von der Jury! Seht auf den Gefangenen und hört auf seine Sache. Er ist angeklagt . . . , ... Auf diese Anklage hat er „Nichtschuld" eingewendet, und sich Gott und seinem Land anheimgestellt, welches Land Ihr vorstellt *(which country you are)*. Eure Aufgabe ist, zu untersuchen, ob er dieses (Verbrechens) der Anklage gemäss schuldig ist oder nicht schuldig?"

§. 314.

Vgl. Oestr. §. 274. C. d'Instr. §. 315. 317. Würt. §. 120, 146. Gr. Hess. §. 138, 140. Bair. §. 149, 156. Bad. St. P. O. §. 230, 231. Kurh. §. 306.

Der Anwalt des Anklägers *(Counsel for the prosecution)* setzt nun die Anklage und den Gang seines Beweisverfahrens auseinander *(opens the case)*. Er führt sodann seine Beweismittel in der Ordnung auf, die ihm die zweckmässigste scheint. Ein anderer Anwalt schliesst dann mit einer Uebersicht über die Resultate der Beweisführung.

Dasselbe Verfahren hält die Vertheidigung ein.

§. 315.

Vgl. Oestr. §. 266, 309.

Ueber die Zulässigkeit eines Beweismittels entscheidet, wo sie bestritten wird, der Gerichtshof nach den Beweisgesetzen *(Law of evidence)*.

§. 316.

Keine Partei ist verpflichtet, alle ihr zu Gebote stehenden Beweismittel vorzubringen. Es

ist aber kein Beweismittel zulässig, wenn nach der Natur des Falles ein besseres vorgebracht werden könnte. [28])

§. 317.

Bei Anklagen wegen Tödtung muss vor Allem das Vorhandensein der Leiche bewiesen werden. [29])

§. 318.

Es darf kein Beweismittel vorgebracht werden, das nicht entweder zur Bekräftigung oder Entkräftung der Anklage dient. [30])

§. 319.

Vgl. Oestr. §. 137. Bad. St. P. O. §. 110, 257—259.

Das beste Beweismittel sind Urkunden. Unter diesen haben die Records der Gerichte die meiste Beweiskraft; in Ermanglung solcher können Schriftstücke, die durch dreissig Jahre unangefochten bestanden, vorgebracht werden. Neuere Urkunden bedürfen der Bestätigung ihrer Echtheit durch einen Zeugen, der die Schrift des Ausstellers daher kennt, dass er denselben schreiben sah; auch ist die Aussage sachverständiger Zeugen darüber erforderlich, dass die Schriftzüge natürliche und nicht nachgeahmte scheinen. [31])

§. 320.

Vergl. Oestr. §. 138. Bad. St. P. O. §. 111.

Urkunden, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, lässt diejenige Partei, welche sie vorbringt, durch einen zu beeidigenden Dollmetscher übersetzen. Es wird sowol das Original als die Uebersetzung vorgelesen. [32])

---

[28]) Blackst. III. 23. 368.
[29]) Phil. 397.
[30]) Stephens-Mühri XXVI. 503.
[31]) Blackst. IV. 27. 351.
[32]) *Trial of Queen Caroline.*

§. 321.

Kopien dürfen in der Regel nur für Urkunden öffentlicher Natur vorgebracht werden. Es kann jedoch auch die Abschrift einer Privaturkunde, ja selbst ein Auszug daraus oder eine mündliche Zeugenaussage über deren Inhalt vorgebracht werden, wenn das Original von der Gegenpartei zurückgehalten wird. [33])

§. 322.

Vergl. Oestr. §. 281, 320. Bad. St. P. O. §. 211, 212, 233, 253.

Das in der Voruntersuchung abgelegte Geständniss des Angeklagten darf nur, wenn die Akten in Verlust gerathen, durch Zeugen bewiesen werden.

Das Protokoll der Voruntersuchung darf gegen Mitangeklagte nie, gegen den Angeklagten selbst nur dann als Beweis vorgebracht werden, wenn er zur Ablegung seiner Erklärung weder durch Beeidigung, noch durch Drohungen, noch endlich durch Versprechungen bewogen wurde. [34])

§. 323.

In Bezug auf Zulässigkeit von Zeugen, deren Beeidigung die Behandlung ausbleibender werden die im neunten Hauptstück aufgestellten Grundsätze beobachtet.

§. 324.

Vgl. Bad. St. P. O. §. 254.

In der Regel ist die Aussage eines Zeugen hinlänglicher Beweis einer Thatsache. Nur wenn die Anklage auf Hochverrath oder Meineid geht, muss die Hauptsache durch zwei Zeugen erwiesen werden. [Zur Ueberführung des Angeklagten ist die Aussage zweier Zeugen erforderlich]. [35])

---

[33]) Burn I. 587 v. Evidence.

[34]) 7. Geo. IV. c. 64. Stephens-Mühri XXVI. 506.

[35]) Blackst. IV. 27, 350. 1 Edw. VI. c. 12. 5. 6. Edw. VI. c. 11. 1. 2. Phil. u. Mar. c 10. 7. 8. Will. III. c. 3, §. 2.

§. 325.

Vergl. Oestr. §. 164. 215, 216, 281 C. d'Instr. §. 318, 319, Bad. St. P. O. §. 211, 212, 223.

Der Zeuge muss persönlich erscheinen. Nur wenn ein in der Voruntersuchung vernommener seitdem starb, wahnsinnig oder reiseunfähig wurde, kann seine Aussage, sofern sie eidlich und in Gegenwart des Angeklagten abgelegt wurde, und die Anklage nicht auf Hochverrath lautet abgelesen werden. [36])

Sonst kann eine in der Voruntersuchung oder in einem andern Prozess gemachte Zeugenaussage nur zu dem Zwecke verlesen werden, Widersprüche mit den Aussagen derselben Person in der schwebenden Hauptverhandlung nachzuweisen. [37])

§. 326.

Die Aussage eines an den Folgen des an ihm begangenen Verbrechens Gestorbenen kann, wenn sie in ernster Stimmung und bei vollem Bewusstsein abgelegt wurde, abgelesen, oder von einem Ohrenzeugen wiedergegeben werden, soweit sie zum Beweis der Tödtung dient. [38])

§. 327.

Vergl. Oestr. §. 80, 312 c. Bad. St. P. O. §. 26. Würt. §. 89.

Sowohl Richter als Geschworne dürfen Zeugniss geben. [39])

§. 328.

Vergl. Oestr. §. 269, 280. C. d'Instr. §. 316, 326. Würt. §. 122, Abs. 2, 129. Bad. Ges. §. 23.

Jede der beiden Parteien, sowie die Geschwornen kön-

---

[36]) 9 Geo. IV. c. 64, §. 2—5, Stephens-Mühri 508.

[37]) Burn I. 606 v. Evidence.

[38]) Phil. VIII. 397.

[39]) Burn I. 598 voc. Evidence 3.

n verlangen, dass Zeugen, welche bereits vernommen ırden, von den übrigen getrennt gehalten werden. [40])

[Die Zeugen müssen vor ihrer Vernehmung ausser dem tzungssaale getrennt von einander gehalten werden. Ausnommen hievon sind ärztliche Zeugen, so lange nicht ıer derselben um seine ärztliche Ansicht gefragt wird].

§. 329.

;.l Oestr. §. 275, 277. C. d'Instr. §. 190, Abs. 2, 319. Gr. Hess. 21—24. Kurhess. §. 40, 41. Bair. §. 141, 142. Würt. §. 125.

Die Partei, welche den Zeugen vorführt, stellt ihm dienigen Fragen, welche ihr zur Herstellung des Beweises forderlich scheinen. Keine Frage darf so gestellt werden, ıss durch ihre Beantwortung, wie immer diese ausfalle, ;end ein Umstand stillschweigend zugegeben würde. Mögːhst zu vermeiden sind im Hauptverhör [so wie im Gegenːrhör] solche Fragen, die dem Zeugen eine bestimmte Antort in den Mund legen *(leading questions)*.

§. 330.

Bad. St. P. O. §. 252, 253.

Der Zeuge darf in der Regel nur auf das gefragt werːn, was er selbst gesehen oder gehört hat. Auf unübergte Geständnisse des Angeklagten darf nicht gefragt werːn, wohl aber auf solche, die offenbar mit Ernst und Ueːrlegung gemacht wurden. [41])

§. 331.

Vgl. C. d'Instr. §. 321.

Wer wegen Hochverrath, Mord oder Diebstahl angeagt ist, kann die Zeugen über seinen Charakter im Allːmeinen *(general character)* befragen. [42])

[40]) Phil. VIII. 395.
[41]) 1. 2. Phil. u. Mar. c. 13. Burn a. a. O.
[42]) Phil. VIII. 398.

§. 332.

Vgl. Würt. §. 125, Abs. 3.

Der Zeuge ist bei Meineidsstrafe verpflichtet, die ihm gestellten Fragen zu beantworten, sofern er nicht dadurch genöthigt würde, etwas zu seinem eigenen Nachtheil auszusagen. Hierüber ist er erforderlichen Falls vom Gerichtshof zu belehren. [43])

[Der Zeuge kann ehe er antwortet, die Vernichtung seiner in der Voruntersuchung gemachten Aussagen fordern]. [44])

§. 333.

Der Zeuge darf keine Frage beantworten, die darauf zielt, Personen zu entdecken, welche die Behörden auf die Spur eines Verbrechens brachten. [45])

§. 334.

Der Zeuge darf zur Auffrischung seines Gedächtnisses Bücher und Bemerkungen, die er bald nach dem fraglichen Ereigniss aufgezeichnet hat, zu Rathe ziehen. [46])

§. 335.

Vgl. Oestr. §. 277, 281. Abs. 3. Würt. §. 127, 128.

Nach vollendetem Verhör kann die Gegenpartei Gegenfragen stellen *(crossexamine)*, die darauf gerichtet sind, dem Zeugen Widersprüche nachzuweisen, oder seine Aussage als unwahrscheinlich, oder ihn selbst als befangen erscheinen zu lassen.

§. 336.

Zum Schluss kann die Partei, welche den Zeugen vorführte, das Verhör wieder aufnehmen *(recxamine)*, wobei

[43]) *Trial of Hardy* I. 272.

[44]) In keinem Falle kann er wegen Abweichung von derselben bestraft werden.

[45]) L Ch. J. Eyre. Hardy II. 83.

[46]) Phil. VIII. 398.

sie sich jedoch auf solche Gegenstände beschränken muss, die der Gegner in seinem Verhör berührte.

§. 337.

Vgl. Oestr. §. 278, 320. C. d'Instr. §. 319, Abs. 2. Würt. §. 126.

Die Richter können, so wie die Geschwornen, zu jeder Zeit Fragen stellen; durch sie kann auch die Gegenpartei nach Beendigung ihres Verhöres noch Fragen stellen lassen.

§. 338.

Ist ein direkter Beweis unmöglich, so wird der Beweis solcher Umstände gestattet, welche nothwendig oder meistens mit dem fraglichen Verbrechen in Zusammenhang stehen. [47])

§. 339.

Der Umstand, dass eine Frauensperson den Tod ihres unehelichen Kindes verheimlichte, ist genügender Beweis des Kindermordes, wenn sie nicht beweisen kann, dass das Kind todt geboren wurde. [48])

§. 340.

Ist eine Partei mit der Entscheidung des Gerichtshofes über die Zulässigkeit eines Beweismittels nicht zufrieden, so kann sie eine schriftliche Bestätigung des Vorfalles *(Bill of exception)* fordern, um sich die gesetzlichen Rechtsmittel offen zu erhalten.

§. 341.

Ein gesetzlich zugelassenes Beweismittel verliert die Beweiskraft durch Gegenbeweis.

Keiner Partei ist gestattet, den Gegenbeweis gegen ein von ihr vorgebrachtes Beweismittel zu führen. [49])

[47]) Blackst. III. 23. 371.

[48]) 1. Jac. I. c. 27.

[49]) Stephens-Mühri XXVI. 513.

§. 342.

Eine Urkunde verliert die Beweiskraft, wenn gezeigt wird, dass sie unecht oder verfälscht ist.

§. 343.

Ein Zeugniss verliert alle Beweiskraft, wenn dem Zeugen, nachdem er bereits vernommen wurde, ein Umstand, der ihn nach §. 148 und 163 zeugnissunfähig macht, oder Mangel an Wahrheitsliebe nachgewiesen wird.

§. 344.

Vgl. C. d'Instr. 323. Würt. Ges. §. 132; St. P. O. §. 304. Gr. Hess. §. 146, 147. Bad. St. P. O. §. 255.

Durch andere Umstände kann die Glaubwürdigkeit eines Beweismittels derart geschwächt werden, dass es dem Ermessen der Geschwornen anheimgegeben werden muss, ob und welchen Glauben sie ihm schenken wollen *(evidence to be left to the jury)*; namentlich ist diess der Fall bei Aussagen von Polizeispionen, Unmündigen und nahen Verwandten einer der beiden Parteien; ferner wenn ein Zeuge am Ausgang der Verhandlungen ein Interesse hat, das seine gänzliche Ausschliessung nicht rechtfertigt, und er diesem Interesse gemäss aussagt; [50]) wenn Jemand gegen eine Person Zeugniss gibt, der er sich bereits früher feindlich gezeigt; wenn Jemand bei seiner Vernehmung auffallende Verwirrung oder ein unzuverlässiges Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögen zeigt.

§. 345.

Vgl. Oestr. §. 284. Würt. §. 128.

Die Parteien und deren Anwälte haben sich während der Vernehmung der Zeugen aller Bemerkungen, die sich auf deren Glaubwürdigkeit beziehen, zu enthalten.

---

[50]) Hierher gehört z. B. der in England nicht seltene Fall, dass ein Zeuge auf den Ausgang des Prozesses gewettet hat.

V. Vorträge der Parteien.

§. 346.

Vgl. Oestr. §. 285, 321. C. d'Instr. §. 190, Abs. 2, 315, 335. Preuss. §. 100.

In den §. 314 erwähnten Vorträgen können beide Parteien sowol die Rechts- als die Thatfrage erörtern. [51])

§. 347.

Vgl. Oestr. §. 285, Abs. 3. Grossh. Hess. §. 162. Kurhess. §. 314. Bair. §. 170.

Dem Ankläger ist eine Replik nur gestattet, wenn der Angeklagte Beweismittel für etwas Anderes als Unglaubwürdigkeit der Belastungszeugen oder seinen eigenen ehrenhaften Charakter vorbrachte.

Hierauf ist auch dem Angeklagten das Wort zur Entgegnung zu geben, jedoch so, dass dem Ankläger das letzte Wort bleibt.

§. 348.

Der *Attorney- und Solicitor-General* dürfen unter allen Umständen repliziren.

VI. Vortrag des vorsitzenden Richters.

§. 349.

Vgl. Oestr. §. 322, 323, 325, 326, 328. C. d'Instr. §. 335—338, 341. Franz. Ges. v. $^{18}/_{4}$ 1832. Preuss. §. 100—106. G. Hess. §. 163—165. Kurhess. §. 315. Bad. Ges. §. 34.

Sobald die Verhandlungen geschlossen sind, fasst der vorsitzende Richter, wenn er es für nöthig hält, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung in eine gedrängte Darstellung zusammen. Er erklärt den Geschwornen die Anklage, setzt ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über

---

[51]) 7. Will. III. c. 3. 20. Geo. III. c. 30. 6. 7. Will. IV. c. 114, §. 1. Blackst. IV. 27. 249. Stephens-Mühri XXV. 464.

den Thatbestand der in Rede stehenden Gesetzübertretung auseinander, und macht sie auf diejenigen Momente desselben aufmerksam, die im vorliegenden Falle bestritten sind. Er setzt auseinander, was beiden Parteien nach den Beweisgesetzen auszuführen gelungen, sofern die Geschwornen durch die vorgebrachten Beweismittel überzeugt sind. Erforderlichen Falls erörtert er auch die Glaubwürdigkeit der Beweismittel, wobei er jedoch seine eigene Meinung über den besondern Fall zurückhält. [52])

§. 350.

Vgl. Oestr. §. 283. C. d'Instr. §. 268, 269, 313. Würt. §. 50, 51.

Der Vorsitzende hat das Recht, während seines Vortrages bereits vorgebrachte Beweismittel noch einmal vorzuführen und insbesondere Zeugen noch einmal zu vernehmen. [53])

§. 351.

Vgl. Oestr. §. 323, Abs. 3. C. d'Instr. §. 337. Preuss. §. 104. Bad. Ges. §. 35. Würt. §. 159.

Gegen die vom vorsitzenden Richter ausgesprochene Rechtsansicht können die Parteien Widerspruch erheben. Die übrigen Richter können ihre abweichende Ansicht darlegen.

§. 352.

Vgl. Oestr. §. 331. C. d'Instr. §. 341. Preuss. §. 106. Würt. §. 161.

Den Geschwornen wird kein Beweisstück mitgegeben.

---

[52]) Der Verfasser schmeichelt sich nicht, mit gegenwärtiger Darstellung die Aufgabe des Vorsitzenden genügend bezeichnet zu haben; aber gerade dieser wichtige Theil der Verhandlung ist von Legislation und Doktrin fast ganz dem Takt des Richters anheimgegeben, da er hier ja nur als Rathgeber auftritt, und der für Richter und Geschworne gleich ehrenvolle Umstand, dass selbst die sonst so reiche Quelle von Entscheidungen hier nichts bietet, beweist, dass die Oeffentlichkeit die sicherste aller Garantien sei.

[53]) Alison, 526.

VII. Berathung und Schlussfassung der Geschwornen.

§. 353.

Vgl. Oestr. §. 332. C. d'Instr. §. 342, Abs. 2. Würt. §. 162.

Die Geschwornen wählen einen Vormann [Kanzler und einen Schriftführer] nach Stimmenmehrheit.

§. 354.

Finden die Geschwornen für nöthig, sich zurückzuziehen, so zeigt diess der Vormann dem Gerichtshof an, welcher einen Diener beeidigt: „die Geschwornen zu bewachen, sie ohne Speise, Trank und Feuer zu lassen, Niemand mit ihnen verkehren zu lassen und selbst nicht mit ihnen zu verkehren.“ [54])

§. 355.

Vgl. Oestr. §. 332. C. d'Instr. §. 312. Preuss. §. 110. Würt. §. 163. Bair. §. 110. Gr. Hess. §. 174. Kurhess. §. 320,

In den Berathungszimmern der Geschwornen ist folgende Instruktion angeschlagen: [55])

„1) Da die Unterdrückung unter der Sanktion, dem Anschein und den Formen der Gerechtigkeit das grösste Unglück der Gesellschaft ist, beruht das Vertrauen der Nation und die einzige Hoffnung der Angeklagten und der Personen, welche den Schutz der Gesetze anrufen, auf der gesunden Vernunft, der Redlichkeit und Gesinnungstüchtigkeit der grossen und kleinen Jury.“

„2) Ein rechtschaffener Geschworner muss eher sterben, als eine Entscheidung geben, die er als ungerecht anerkennt, oder die nach seiner Meinung nicht durch einen bestimmten und unwiderleglichen Beweis unterstützt wird.“

3) „Die Mitwirkung der Jury wäre unnütz, wenn eine

---

[54]) Phil. 375.

[55]) Phil. XIV. 493 ff. — Da uns das Original nicht zur Hand ist, geben wir die Instruktion nach Comtes französischer Uebersetzung.

andere Meinung als die ihre die Entscheidung herbeiführen könnte; und ihre Funktionen würden ein Gespötte für sie, die Parteien und das Land, wären ihre Beschlüsse nicht das Resultat ihrer Ueberzeugung, wären sie nicht frei und selbstständig.

4) „Bei der Berathung des Wahrspruches ist jeder Geschworne verpflichtet, seine eigene Urtheilskraft anzustrengen, seine eigene Meinung mit Muth und Freimuth auszusprechen, sich an seinen Eid zu erinnern und keinen Augenblick zu vergessen, dass es der einzige Zweck der Schwurgerichte ist, dass jeder Geschworne den in Frage gestellten Punkt nach seiner persönlichen Ueberzeugung entscheide."

5) „Die Jury ist verpflichtet eine vollkommene und bestimmte Entscheidung durch ein Generalverdikt zu geben, wenn sie nicht auf Verlangen des Richters diesem die Entscheidung der Rechtsfrage überlässt; aber selbst in diesem Falle muss das Spezialverdikt in Bezug auf die Thatumstände des Rechtsfalles klar auseinander gesetzt, entscheidend und schlussgerecht sein."

6) „Jedermann wird so lange für unschuldig gehalten, bis seine Schnld klar bewiesen ist; die Verpflichtung das Verbrechen zu beweisen, lastet also auf dem Ankläger; Niemand kann die Verpflichtung auferlegt werden, seine Unschuld zu beweisen."

7. „Alle Zweifel, alle Mängel und Ungenauigkeiten im Beweise müssen dem Angeklagten zu gute kommen, weil die Straflosigkeit von hundert Schuldigen einer einzigen ungerechten Verurtheilung vorzuziehen ist."

8. „Das Urtheil in einem Kriminalprozess ergreift, wenn der Angeklagte für schuldig erklärt wird, Alles, was diesem theuer ist; aber seine Lossprechung wäre, falls er zufällig doch schuldig wäre, vergleichsweise von geringer Bedeutung für das öffentliche Wohl."

9. „Jeder Geschworne muss so gegen die Partei verfahren, wie er wollte, dass diese gegen ihn verführe, wenn ihr gegenseitiges Verhältniss umgekehrt würde.“

10. „Die Entscheidung der kleinen Jury muss als Prüfstein der Wahrheit eine einstimmige sein, damit jeder einzelne Geschworne seinem Gewissen, den Parteien und dem Publikum für die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Wahrspruchs verantwortlich sei.“

11. „Jeder Geschworne muss seinen Geist von den Vorurtheilen der Menge befreien, sich hüten vor der Einflussnahme des Gerichtshofs, und sich nur an die Thatsachen und an die Aussagen beeidigter und glaubwürdiger Zeugen halten.“

12. „Er muss sorgfältig prüfen, inwieweit die Zeugenaussagen die Zurechnung einer verbrecherischen Absicht zulassen; da keine Handlung verbrecherisch oder strafbar ist, sofern sie nicht in verbrecherischer Absicht begangen wurde.“

13. „Er muss die wichtigsten Punkte der Rechtssache aufzeichnen, reiflich die beiderseits vorgebrachten Beweismittel erwägen, und nach seinen Ansichten von Recht und Unrecht entscheiden, sich wohl verwahrend vor Vorurtheilen und Verkehrtheit der Advokaten und Richter.“

14. „Niemand kann für das Verbrechen oder die Handlung eines Anderen gestraft werden; es darf also kein Vorurtheil gegen den Angeklagten bloss desshalb bestehen, weil ein Verbrechen begangen wurde, ohne dass unbestreitbar erwiesen ist, dass er dessen Urheber sei.“

15. „Da jede Strafe eine Warnung für andere, nicht aber eine Rache gegen den Schuldigen bezweckt, müssen die Geschwornen leidenschaftslos sein und unberührt von der verderblichen künstlichen Aufregung ihrer Gefühle, welche die bezahlten Advokaten herbeizuführen suchen.“

16. „Da die Strafe, die der Verurtheilung folgt, meistens auf der Thatsache der Ueberführung begründet ist, und die besonderen Umstände der That auf sie keinen Einfluss üben,

hat die Jury den Schuldigen der königlichen Gnade zu empfehlen, so oft sich hiezu ein gerechter Beweggrund findet."

17. (Bezieht sich auf Civilfälle).

18. „Bei Beurtheilung von Anklagen über Schmähschriften, Aufruhr und Hochverrath darf die Jury sich nicht durch den Einfluss der eben herrschenden Verwaltung einnehmen lassen; sie muss sich erinnern, dass gerade in solchen Fällen die Schwurgerichte das Bollwerk der öffentlichen Freiheit und die Schutzwehr schwacher Einzelner gegen eine koncentrirte Gewalt ist."

19. „Bei Anklagen wegen Schmähschriften müssen die Geschwornen vor Augen haben, dass die Freiheit der Presse eine wesentliche Grundlage jeder freien Verfassung ist; dass das Libellgesetz nur sie zu unabhängigen Richtern über die Absicht des Angeklagten eingesetzt hat, und dass es daher nur ihnen zukömmt, über Schuld oder Nichtschuld der Parteien zu urtheilen."

20. „Der Vormann der Jury hat die Meinung jedes einzelnen Geschwornen anzuhören und zu achten. Sobald der Wahrspruch einstimmig beschlossen ist, wird er feierlich abgegeben und aufgezeichnet; es darf an demselben keine Veränderung angebracht werden, wenn die Jury nicht vor der Aufzeichnung einwilligt sich zurückzuziehen und durch einen neuen einstimmigen Wahrspruch die vorgeschlagene Veränderung zu genehmigen."

21. „Vor Abgabe des Wahrspruchs muss die Jury jene Unterscheidungen über Zeit, Schwere und Natur der Gesetzübertretungen in Betracht ziehen, die ihr der Richter auseinandergesetzt hat, oder auseinandersetzen sollte; sie muss prüfen, ob die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung das vom Gesetz bestimmte Verbrechen begründet, und über die Art, wie sie das Gesetz betrachtet, ihren Wahrspruch abgeben."

22. „Da der Zweck des Beweises und des ganzen Verfahrens kein anderer ist, als jedem der Geschwornen Ueber-

zeugung zu verschaffen, so ist jeder berechtigt, sich über die Giltigkeit, Zulassung oder Verwerfung eines Beweismittels auszusprechen, Vorlegung eines verweigerten Beweismittels zu fordern, und, um seinem Gewissen zu genügen, Schlussfolgerungen in Bezug auf die angebliche Wirkung eines geforderten oder verweigerten Beweises zu ziehen.“ [56])

23. „Ueber Alles geht die schwer erfüllbare aber heilige Pflicht der Geschwornen, sich zu bewahren vor den Sophismen und dem ungesetzlichen Einschreiten der Richter, welche in unglücklichen Zeiten die Geschwornen nicht bloss verführen oder ihnen ihre Meinung aufdringen, sondern es sogar wagen, sie auszufragen oder zurechtzuweisen. Der Richter ist berechtigt, das Gesetz zu erklären, nicht den Wahrspruch zu diktiren; man ist ihm Achtung, aber keineswegs unbedingten Gehorsam schuldig.“

24. „Jeder Geschworne möge bedenken, dass er für sein Land wirkt; dass während der Dauer seiner Amtsverrichtungen er der höchste Schiedsrichter ist; dass er der von der Verfassung bestellte Schützer der hilfeflehenden und der Angeklagten gegen unter gesetzliche Formen verhüllte Verfolgungen ist; dass er für seine Nachkommenschaft der Hüter der geheiligten Rechte der Geschwornen ist, die ihm seine Voreltern überlieferten, und dass die Erhaltung der Gerechtigkeit und Freiheit auf einem entschlossenen und gerechten Mann beruht, der in jeder Jury seine Schuldigkeit thut.“

§. 356.

Vgl. Oestr. §. 333. C. d'Instr. §. 344. Würt. 146.

Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gethan. Nur einem Arzt darf, wenn es nöthig ist, der Gerichtshof den Eintritt gestatten.

---

[56]) Scheint dem Hauptinhalte nach für Civilfälle berechnet zu sein.

Ohne Erlaubniss des Gerichtshofs darf den Geschwornen weder Speise noch Trank, noch Feuer gereicht werden. Zuwiderhandelnde werden mit den auf Missachtung der Gerichte *(Contempts)* gesetzten Strafen belegt.

Entfernt sich der vorsitzende Richter vom Sitz des Gerichtes, muss er die Geschwornen mit sich fortführen. [57])

§. 357.

Vergl. Oestr. §. 324, 334. Würt. §. 154, 165. Franz. Ges. v. 11/4 1836. Preuss. §. 109—112. Bad. Ges. §. 34.

Der Ausspruch der Geschwornen ist: „schuldig" oder „nicht schuldig," je nachdem sie sich bewogen finden, das Indictment anzunehmen oder zu verwerfen.

§. 358.

Vergl. Oestr. §. 334, Abs. 2.

Geht die Anklage auf mehrere Gesetzübertretungen, so können die Geschwornen das „Schuldig" auf eines oder einige derselben beschränken.

Werden in verschiedenen Abschnitten *(Counts)* des Indictment mehrere Akte derselben Gesetzübertretung aufgezählt, so können die Geschwornen das „Schuldig" auf einen oder einige derselben beschränken.

§. 359.

Vergl. Oestr. §. 328, 329. Bad. St. P. O. §. 246. Würt. §. 155.

Finden die Geschwornen, dass die That unter den Begriff einer geringeren Gesetzübertretung fällt, so können sie dem „Schuldig" die nähere Bezeichnung der Gesetzübertretung beifügen, die sie in der Handlung sehen. [58])

§. 360.

Bietet eine mit dem Falle verknüpfte Rechtsfrage den Geschwornen solche Schwierigkeiten, dass sie dieselbe nicht

[57]) Blackst. III. 23, 376. O'Connels Case 1844.

[58]) Phil. 415. 1 Vict. c. 85, §. 11. Stephens-Mühri XXVI. 514.

zu lösen wagen, so können sie in ihrem Wahrspruch bloss die Thatsachen feststellen, und hernach die Rechtsfrage derart den Richtern anheimgeben, dass sie für den Fall, dass die Richter die Rechtsfrage in einem gewissen (anzugebenden) Sinn auffassen, das „schuldig" aussprechen.

Ein solches Spezialverdikt muss schriftlich abgefasst sein, und lautet nach Aufzählung der Thatsachen: „Und wenn in Bezug auf diese ganze vorher erwähnte Thatsache *(matter)* welche der Jury wie vorher erwähnt erscheint *(in form aforesaid found)* es den genannten Richtern scheinen wird, dass . . . . . , dann finden die vorgenannten Geschwornen bei ihrem Eid den Angeklagten schuldig des . . . . . ; werden aber die genannten Richter in Bezug auf obige Angelegenheit erkennen, dass . , . . . , dann finden die Geschwornen, dass der genannte Angeklagte des . . . . nicht schuldig ist." [59])

§. 361.

Vergl. Oestr. §. 327. C. d'Instr. §. 328. Franz. Ges. v. $^{9}/_{6}$ 1837. Preuss. §. 102. Würt. §§. 157, 190, 158, 160, 190.

Die Geschwornen können den für schuldig Erklärten mit Angabe von Gründen der königlichen Gnade empfehlen.

§. 362.

Vergl. Oestr. §. 335. Franz. Decr. v. $^{5}/_{3}$ 1848 §. 4. Preuss. §. 111 b. 113, Würt. §. 166. Bair. §. 192. Bad. Ges. §. 36. Kurhess. §. 324. G-Hess.§. 188.

Der Wahrspruch der Geschwornen muss einstimmig gefasst werden. [Die einfache Majorität (acht Stimmen) ist zur Giltigkeit eines Wahrspruches hinreichend.] Können sich die Geschwornen nicht vereinigen, so müssen sie entlassen und die Verhandlungen von einer neuen Jury geführt werden.

---

[59]) St. v. Westminster, Edw. I. c. 30. §. 2.

[Wenn der Gerichtshof während der Berathung der Geschwornen seine Sitzung beendigt hat, muss der Wahrspruch vom Kanzler und Sekretär unterzeichnet, versiegelt und vom ersteren aufbewahrt werden. Jedoch müssen sämmtliche Geschworne bei der Eröffnung desselben in öffentlicher Sitzung *(in open Court)* gegenwärtig.]

VIII. Ausspruch der Geschwornen.

§. 363.

Vergl. Oestr. §. 336, 339. C. d'Instr. §. 348, 357. Preuss. §. 112, 117. Würt. §. 167, 168, 173.

Nach beendigter Berathung kehren die Geschwornen zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein. Der Schriftführer wendet sich, nachdem er den Angeklagten aufgeklagten aufgefordert, die Hand zu erheben an sie mit den Worten: „Ihr von der Jury, seht den Gefangenen an! Was sagt ihr? ist er dieses ..... dessen er angeklagt, schuldig oder ist er nicht schuldig?

Sodann spricht der Vormann laut und in Gegenwart aller anderen Geschwornen den Wahrspruch aus.

§. 364.

Vergl. Oestr. §. 337. Preuss. §. 115. Würt. §. 169, 175. G-Hess §. 186.

Ist der Ausspruch der Geschwornen undeutlich; unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der vorsitzende Richter das Recht, die nöthigen Aenderungen vorzuschlagen. — Eine Abänderung des Wahrspruchs kann nur mit Zustimmung sämmtlicher Geschwornen vorgenommen werden.

§. 365.

Findet der Gerichtshof, dass der Wahrspruch den Beweisgesetzen nicht entspricht, so kann er die Geschwornen

zur wiederholten Berathung auffordern. Beharren sie bei ihrem Wahrspruch, so muss er angenommen werden.

§. 366.

Vergl. Oestr. §. 339. C. d'Instr. §. 357. Preuss. §. 117,. Bad. §. 37.

Der Schriftführer trägt den Wahrspruch ins Protokoll ein, und liest ihn sodann der Jury noch einmal vor mit der Frage, ob diess ihr Wahrspruch sei. [60])

§. 367.

Vergl. Oestr. §. 338, 343. C. d'Instr. §. 352. Preuss. §. 116. Bad. Ges. §. 40, 41. Würt. §. 170. Bair. §. 212. G-Hess. §. 116.

Wurde Jemand eines *misdemeanor* für schuldig erklärt, und ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Geschwornen bei diesem Ausspruche in der Hauptsache die Beweisgesetze unrichtig angewendet oder, dass die That, die der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, nicht die gesetztichen Merkmale der von den Geschwornen genannten Gesetzübertretung habe: so kann er dem Angeklagten eine neue Hauptverhandlung *(a new trial)* gewähren. War der Wahrspruch gegen mehrere gerichtet, so kann der Gerichtshof auch einem oder eiingen derselben die neue Hauptverhandlung gewähren. Bei der neuen Hauptverhandlung darf keiner der Geschwornen welche an der früheren Hauptverhandlung Theil nahmen, zugelassen werden. [61])

IX. Urtheil des Gerichtshofes.

§. 368.

Vgl. Oestr. §. 340. C. d'Inst. §. 358. Preuss. §. 118. Würt. §. 174.

Lautet der Wahrspruch der Geschwornen „nicht schuldig" so verfügt der Gerichtshof die augenblickliche Entlassung des Angeklagten.

[60]) Cottu IV. C.

[61]) Blackst. IV. 27, 354. III. 23. 359.

Dasselbe tritt ein, wenn bei einem Spezialverdikt die Rechtsfrage zu Gunsten des Angeklagten entschieden wird.

§. 369.

Vgl. Oestr. §. 341. C. d'Inst. § 362, 363. Preuss. §. 121, 129. Würt. §. 176, 177.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so wird er gefragt, ob er Gründe angeben könne, um derentwillen gegen ihn kein Urtheil ergehen sollte.

§. 370.

Vergl. Oestr. §. 343, 344. C. d'Instr. §. 364. 365. Preuss. §. 125. Würt. §. 178.

Ueber die Erheblichkeit der vorgebrachten Gründe entscheiden die anwesenden Richter entweder selbst, oder sie überlassen die Entscheidung der *Kingsbench* oder verschieben *(respite)* die Entscheidung, bis sie sich mit ihren Amtsbrüdern berathen haben. [62])

§. 371.

Vergl. Oestr. §. 341. C. d'Instr. §. 362, 363. Preuss. §. 20.

Hat der Angeklagte keine oder ungenügende Gründe gegen Fällung des Urtheils vorgebracht, so spricht der Gerichtshof sogleich oder am Ende der Sitzung das Urtheil [nachdem zuvor der Staatsanwalt den Antrag auf Verhängung der „gesetzlichen Strafe" gestellt hat.]

§. 372.

Vergl. Oestr. §. 328, 330.

[Der Staatsanwalt darf, so lange er nicht diesen Antrag gestellt hat, einen Theil der Anklage oder des Wahrspruchs zu Gunsten des Angeklagten fallen lassen.]

---

[62]) 4. Hen. VI. c. 1 Stephens-Muhri XXVII. 531.

§. 373.

Vergl. Oestr. §. 347. C. d'Instr. §. 369 Abs. 2, 3, 373.

Ein Urtheil, das eine andere als eine Geldstrafe verhängt, darf nur in Gegenwart des Angeklagten ausgesprochen werden.

Der Richter setzt, wenn er sich dazu veranlasst findet, dem Verurtheilten oder nach dessen Abführung den Geschwornen die Gründe der Strafzumessung auseinander. [63])

§. 374.

Vgl. Oestr. §. 348. C. d'Instr. §. 370. Würt. §. 184. Bair. §. 206. G-Hess. §. 199.

Das Urtheil wird von der Kanzlei des Gerichtshofes ausgefertigt.

§. 375.

Vgl. Oestr. §. 349. C. d'Instr. §. 370. Bad. St. P. O. §. 243. G-Hess. §. 199, Z. 6. Würt. St. P. O. §. 354.

Wenn der vorsitzende Richter ein Todesurtheil auszusprehen hat, bedeckt er sein Haupt mit der schwarzen Kappe.

Will der Gerichtshof einen zum Tode Verurtheilten der königlichen Gnade empfehlen, so wird das Urtheil nicht ausgesprochen, sondern nur ins Protokoll eingetragen *(entered on the record)*; es hat jedoch, wenn die Begnadigung ausbleibt, dieselbe Geltung, wie ein ordentlich verkündigtes. [64])

§. 376.

Bei unbedeutenden *misdemeanors* erlaubt der Gerichtshof dem Ueberführten, sich mit dem Ankläger zu bespre-

[63]) Stephens-Muhri Anhang I.
[64]) 4. Geo. IV c. 48. §. 1. 2.

chen, nnd erkennt auf des Letzteren Fürbitte auf eine sehr kleine Geldstrafe. [65])

X. Protokollführung.

§. 377.

Vgl. Oestr. §. 295, 296, 350. Franz. Ges. v. $^{28}/_{4}$ 1832.

Der Schriftführer des Gerichtshofes trägt während der Verhandlung folgende Bestimmungen in die hiezu eingerichteten Tabellen ein:

a) den Tag der Verhandlung,
b) die Bezeichnung des Gerichtshofs,
c) den Namen der anwesenden Richter,
d) die Namen der Mitglieder der *Grand-Jury*,
e) die von der Eröffnung der Sitzung am Verhandlungstag laufende Geschäftsnummer,
f) den Namen des Angeklagten,
g) ob er sich für schuldig erklärt,
h) die Namen der Mitglieder der kleinen Jury,
i) den Wahrspruch,
k) das Urtheil.

§. 378.

Aus diesen Bestimmungen wird auf Verlangen einer Parthei das in hergebrachter Form abgefasste Protokoll *(record)* zusammengestellt.

§. 379.

Vgl. C. d'Instr. §. 380.

Die im §. 377 angegebenen Tabellen, die Indiktments, Geschwornenlisten und andern Aktenstücke (namentlich die *records)* für eine und dieselbe Sitzung werden in einen Band gebunden, und in den Kanzleien des Gerichtshofes aufbewahrt. [66])

[65]) Burn. IV. 226.
[66]) Stephens-Muhri, Anh. I. 608.

§. 380.

Vgl. Oestr. §. 325 Abs. 2. C. d'Instr. §. 318, 328. Würt. §. 142. G-Hess. §. 156.

Die Zeugenaussagen, so wie etwaige Zwischenfälle zeichnet der vorsitzende Richter kurz auf.

Zeigt sich's im Laufe der Verhandlungen, dass ein zugelassenes Beweismittel gesetzlich nicht zulässig war, so streicht er alle durch dasselbe veranlassten Aufzeichnungen wieder weg.

Diese Aufzeichnungen bleiben im Privatbesitz des Richters.

XI. Vertagung oder Einstellung der Hauptverhandlung.

§. 381.

Vgl. Oestr. §. 297. C. d'Instr. §. 353. Preuss. §. 59. Würt. §. 171.

Die Hauptverhandlung darf, wenn die Bildung der Geschwornenbank einmal begonnen hat, nur so weit unterbrochen werden, als es der Gerichtshof zur nöthigen Erholung erforderlich findet; jedoch darf an einem Sonntag kein gerichtlicher Akt, selbst nicht die Entgegennahme des Wahrspruchs statt finden. [67])

§. 382.

Vgl. Oestr. §. 298. Würt. §. 121. Bad. St. P. O. §. 238.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ein ungeziemendes Benehmen stört, und ungeachtet der Ermahnung des vorsitzenden Richters nicht davon absteht, so kann er in den hiezu bestimmten Theil des Saales — die Docks — gebracht werden.

---

[67]) Queen v. O'Connel, 1844.

§. 383.

Vgl. Oestr. §. 299. C. d'Instr. §. 311. Würt. §. 117. G-Hess. §. 133. Bair. §. 185.

Verletzt einer der Rechtsanwälte den Anstand oder die dem Gerichtshofe schuldige Achtung, so kann der Gerichtshof auch ihn in die Docks schicken oder ganz aus der Sitzung entfernen.

§. 384.

Vgl. Oestr. §. 300, C. d'Instr. §. 406. Bad. St. P. O. §. 238 Abs. 2. Würt. §. 172. — Oestr. §. 316, C. d'Instr. §. 394. Preuss. §. 93.

Erkrankt der Angeklagte während der Verhandlung in dem Maasse, dass er derselben nicht weiter beiwohnen kann, so wird die Jury entlassen und die Verhandlung vertagt. Dasselbe geschieht, wenn bei Erkrankung eines Geschwornen nicht beide Theile in die Ergänzung der Jury einwilligen. [68])

§. 385.

Wird die Aussetzung der Verhandlungen bis zum nächsten Tage nothwendig, so können bei Anklagen wegen *misdemeanors* die Geschwornen sich nach Hause begeben. Geht die Anklage auf *traeson* oder *felony*, so erhält der Sheriff den Auftrag, die Geschwornen für die Nacht in der Nähe so unterzubringen, dass sie von allem Verkehr mit Anderen abgesperrt bleiben. [69])

§. 386.

Vgl. Oestr. §. 303.

Ist der Ankläger bei der Verhandlung erschienen, so kann er die Klage nicht ohne Zustimmung des Gerichtshofes zurücknehmen.

---

[68]) Stephens-Muhri XXVI. 514.

[69]) Ebenda. King v. Hardy 1793.

XII. Zwischenvorfälle.

§. 387.

Vgl. Oestr. §. 304. C, d'Instr. §. 330, 331. Würt. §. 144, 145. Gr. Hess. §. 158, 159.

Ergibt sich aus der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, dass ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt, so kann das Gericht der durch die Aussage verletzten Partei auftragen, die Anklage wegen Meineid einzuleiten; zugleich kann er derselben, wenn sie mittellos ist, Rechtsbeistände zuweisen. [70])

§. 388.

Vgl. Oestr. §. 305. C. d'Instr. §.181. Bad. St. P. O. §. 240.

Dasselbe geschieht mit solchen während der Sitzung begangenen Gesetzübertretungen, die nicht zum summarischen Verfahren geeignet sind; im entgegengesetzten Fall spricht das Gericht sogleich das Urtheil, welches dem Verurtheilten auf Verlangen ausgefertigt wird.

---

[70]) Burn III. 288 v. Perjury 3. 23. Geo II. c. 11. §. 3. M'Aulay, *History of Engl. Ch. V.*

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Rechtsmitteln gegen Akte und Entscheidungen der Geschwornengerichte.

---

§. 389.

Vgl. Oestr. §. 347—350, 377, 378. C. d'Instr. §. 416. Würt. §. 187.

Ein Rechtsmittel hat nie aufschiebende Wirkung; die Parteien sind dagegen bei Anwendung desselben durch keine Fristbestimmung beschränkt.

I. Vorrufung vor ein höheres Gericht (Certiorari).

§. 390.

Vgl. Oest. §. 74, 75 79—85. C. d'Instr. §. 542—552. Bad. St. P. O. §. 22, 29, 37.

Der Gerichtshof *Kingsbench* kann jede bei einem Geschwornengerichte anhängige Sache, so lange der Wahrspruch der Geschwornen nicht erfolgte, vor seine Schranken rufen. Diess geschieht durch schriftlichen Auftrag an

das betreffende Gericht, die Akten einzusenden. (*Writ of certiorari facias*)

§. 391.

Das *Writ of Certiorari* wird dem Ankläger immer gewährt; dem Angeklagten dagegen nur wichtiger Gründe halber, und, wenn der Fall bei den Assisen anhängig ist, nur mit Zustimmung des Anklägers.

§. 392.

Gründe, um derentwillen dem Angeklagten das Certiorari gewährt wird, sind:

a) wenn er eine Spezialjury verlangt;
b) wenn die Giltigkeit des Indiktement geprüft werden soll;
c) wenn die Sache bei den *Quarter Sessions* anhängig ist, und aus einer schriftlichen, eidlich bekräftigten Angabe *(affidavit)* sich entnehmen lässt, dass sie dort keine unparteiische Beurtheilung zu erwarten habe. [1])

§. 393.

[Der *Court of Justiciary* kann jede bei einem unteren Strafgerichte anhängige Sache, so lange das Urtheil noch nicht in Vollzug gesetzt ist, durch *Bill of Advocation* an sich ziehen].

§. 394.

Während der Sitzungstermine kann das *Writ of Certiorari* nur vom Gerichtshof in öffentlicher Sitzung auf Antrag eines Rechtsanwalts ertheilt werden. Ausser der Sitzungszeit steht dieses Recht jedem einzelnen Mitgliede des Gerichtshofs zu. [2])

[1]) Stephens-Mühri XXIII. 454.
[2]) 5. Will. III. c. 11 §. 2.

[Zur Ertheilung einer *Bill of Advocation* ist jedes Mitglied des *Court of Justiciary* berechtigt; verweigert kann sie nur in einer Sitzung von mindestens drei Richtern werden].

§. 395.

Sucht der Angeklagte ein *Writ of Certiorari* nach, so muss er in einer von ihm und zwei Bürgen unterzeichneten *Recognizance* sich verpflichten, bei Strafe von 20. L. am festgesetzten Tage vor Gericht zu erscheinen, und die Gegenparthei von der Vorrufung gehörig zu benachrichtigen; ferner wenn er verurtheilt würde, dem Ankläger, sofern dieser gerichtlich zur Verfolgung angehalten wurde, diejenigen Kosten zu ersetzen, die demselben aus der Verhandlung vor dem höheren Gerichte erwachsen. [3])

§. 396.

Der Gerichtshof *Kingsbench* nimmt die Verhandlung der vorgerufenen Sache entweder selbst vor, oder weist sie den Assisen zu. — Durch das *Writ of Certiorari* werden alle nach Beeidigung der Jury vom unteren Gerichte vorgenommenen Akte ungiltig. [4])

[Statt die vorgerufene Sache selbst zu verhandeln, kann der *Justiciary Court* dieselbe dem Untergerichte mit einer Instruktion zuweisen, an welche sich dieses unbedingt zu halten hat].

§. 397.

Durch *Writ of Certiorari* werden auch die Indiktments gegen *Peers* und Universitätsangehörige vor die zuständigen besonderen Gerichte gebracht. [5])

---

[3]) 5. Will. III. c. 11. §. 3.
[4]) Burn. I. 350. *voce Certiorari.* 3.
[5]) Blackst. IV. 24.

II. Rechtsmittel gegen den Wahrspruch der Geschwornen.

§. 398.

Der Ausspruch der Geschwornen, wie immer er ausgefallen, ist nichtig:

a) wenn die Geschwornen in Abwesenheit des Gerichtshofs Zeugen vernommen haben;
b) wenn ihnen von den Parteien oder den Zeugen derselben Papiere zugesteckt wurden;
c) wenn sie auf Kosten einer Partei mit Speise oder Trank versehen worden sind;
d) wenn sie die Partei, für die sie sich entscheiden, ausserhalb des Gerichtshofes angehört haben;
e) [wenn einer derselben sich am Schluss der Verhandlung entfernt, und mit Nichtgeschwornen über den Gegenstand der Untersuchnng gesprochen hat];
f) wenn die Geschwornen geloost haben, für wen sie sich entscheiden sollen;
g) wenn sie nicht alle bei Abgabe des Wahrspruchs anwesend waren;
h) wenn der Richter ihnen eine falsche Anleitung gegeben hat *(has misrected the Jury)*;
i) wenn der Wahrspruch auf andere als die im §. 359 angegebene Art vom Indiktment abweicht. [6])

§. 399.

Ist der Wahrspruch nichtig, so sind es auch die Verhandlungen vom Augenblicke der Beeidigung der kleinen Jury, und es ist die neue Hauptverhandlung *(new trial)* auf Grundlage desselben Indiktment zu führen.

[6]) Phil. IX. 422. Burn II. 744 v. Jurors. Brougham, Speeches I, 366 (Durham Case).

§. 400.

Kann der Angeklagte Gründe für Einstellung des Urtheils *(pleas in arrest of judgment* §. 369*)* vorbringen, so wird das ganze Verfahren gegen ihn für nichtig erklärt. [7])

§. 401.

Gründe für Einstellung des Urtheils sind:

a) die in den §§. 286—288 angegebenen Einwendungen,

b) sonstige wichtige Formgebrechen, sofern sie aus den Akten zu entnehmen sind. [8])

§. 402.

Der Gerichtshof kann die Entscheidung über Nichtigkeit des Wahrspruchs und Einstellung des Urtheils entweder auf sich nehmen oder der *Kingsbench* oder auch der Plenarversammlung der Gerichtshöfe von Westminster überlassen. In jedem Falle ist die Verhandlung hierüber in öffentlicher Sitzung *(in open Court)* zu führen. Die Richter geben nach Anhörung beider Parteien öffentlich ihre Stimmen ab. [9])

§. 403.

Einstellung des Urtheils tritt auch in Folge königlicher Begnadigung ein. [10])

---

[7]) Stephens-Mühri XXVII. 531.

[8]) Blast. IV. 29. 369.

[9]) Phil. 548.

[10]) Früher gehörte hierher auch die Rechtswohlthat der Geistlichen (*Benefit of the Clergy*), das Recht aller wegen einer nicht ausdrücklich ausgenommenen Felony Verurtheilten (Anfangs nur der Geistlichen, dann Aller, die lesen konnten) Verwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe nebst Brandmarkung zu verlangen.

§. 404.

III. [Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Sheriffs- und Stadtgerichte].

Vgl. Oestr. §. 375—387. C. d'Instr. 124, 199—205, 208, 210, 212—214. Preuss. §. 126, 128, 129, 136. Bad. St. P. O. §. 272—298.

Gegen jedes nicht auf einen Wahrspruch der Geschwornen gegründete Urtheil eines Sheriffs- oder Stadtgerichtes steht beiden Parteien die Berufung *(appeal)* an den Assisenhof offen.

§. 405.

Der Assisenhof vernichtet das Urtheil, wenn er die Beschwerde gegründet findet; im entgegengesetzten Falle bestätigt er es, und verurtheilt den Beschwerdeführer zum Kostenersatz.

§. 406.

Der Assisenhof kann die Entscheidung über eine Berufung dem obersten Gerichtshof überlassen.

IV. Rechtsmittel gegen das Urtheil der Geschwornengerichte.

§. 407.

Vgl. Oestr. §. 353.—374. Code d'Instr. §. 407—442. Würt. §. 192—227. Bad. Ges. §. 41 ff. Gr. Hess. §. 270 ff. Sachs. §. 40 ff. Preuss. §. 130 ff. Kurh. 271. ff.

A. Durch die Gerichte.

So lange die Sitzungen des Gerichtshofes nicht geschlossen sind, kann derselbe auf Antrag des Verurtheilten oder auch ohne einen solchen das Urtheil, wenn dasselbe nicht wegen Hochverrath gefällt wurde, abändern. Nachher kann das Urtheil durch die *Kings Bench* oder das Oberhaus [durch den obersten Gerichtshof] umgestossen werden.

§. 408.

Der Verurtheilte kann wegen nicht aus den Akten ersichtlicher Gebrechen nur dann eine Umstossung des Urtheils erlangen, wenn er die Unzuständigkeit des Gerichtshofs behauptet. [11])

§. 409.

Ein durch die Folgen des Urtheils [12]) betroffener Unschuldiger kann auch nicht aus den Akten ersichtliche Irrthümer nachweisen *(falsify)*, wodurch die Umstossung des Urtheils herbeigeführt wird. [13])

§. 410.

Wegen solcher Unregelmässigkeiten, die sich aus den Akten ergeben, [14]) wird die Umstossung des Urtheils durch ein *Writ of Error* erlangt.

Durch *Writ of Error* werden demnach geltend gemacht:

a) Alle Umstände welche berechtigen, Einstellung des Urtheils zu fordern.

b) Einwendungen gegen das Urtheil selbst weil dieses entweder dem Wahrspruch nicht entspricht, oder eine ungesetzliche Strafe verhängt. [15])

§. 411.

Ein *Writ of Error* wird nur mit Zustimmung des *Attorney General* zugelassen, welche in Fällen von *misdemeanors* von Rechts wegen *(ex debito justitiae)*, in Fällen von *felony* aber nur „aus Gnade" über einen motivirten schriftlichen Antrag des Vertheidigers ertheilt wird. [16])

[11]) Blackst. IV. 30. 383.

[12]) Namentlich der bei *felonies* eintretenden Konfiskation.

[13]) Stephens-Mühri XXVIII. 547.

[14]) In einigen Staaten Nordamerika's wird die Anrede des Präsidenten an die Geschwornen den Akten beigelegt.

[15]) Stephens-Mühri a. a. O. Burn II. 722, v. Judgment.

[16]) Blackst. IV. 30. 384.

§. 412.

Das *Writ of Error* wird vom Betheiligten beim Gerichtshof *Kings Bench* und gegen Entscheidungen dieses Gerichtshofs beim Oberhaus eingebracht. [17])

§. 413.

Die Verhandlungen über einen Antrag auf Umstossung eines Urtheils werden von der *Kings Bench* auf dieselbe Art geführt, wie die über Anträge auf Einstellung des Urtheils.

Das Oberhaus verfährt unter Beiziehung der Richter nach der Geschäftsordnung des Hauses.

§. 414.

[Der *Court of Justiciary* kann wegen Zulassung eines ungesetzlichen, oder Zurückweisung eines gesetzlichen Beweismittels, und wegen aller aus den Akten ersichtlichen gesetzwidrigen Anordnungen des Gerichtshofs Wahrspruch und Urtheil aufheben.

§. 415.

Die Wirkungen der Umstossung des Urtheils sind dieselben wie die der Einstellung desselben.

[Bestätigt der Wahrspruch mehrere Anklagen, und bezieht sich die vorgefallene Unregelmässigkeit nur auf eine oder einige derselben, so kann das Urtheil theilweise aufgehoben werden].

B. Durch das Parlament.

§. 416.

Jedes Strafurtheil kann durch eine Parlamentsakte umgestossen werden.

---

[17]) Der Court of Chancery erlässt an das Gericht a quo den Auftrag, die Akten an die Kings Bench oder das Oberhaus einzusenden.

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 417.

Vgl. Oestr. §. 391, 392. C. d'Instr. §. 246, 247. Gr. Hess. §. 89—91. Kurh. §. 176, 418. Bair. §. 55. Würt. §. 34.

Ist der Angeschuldigte vom Friedensrichter freigesprochen worden, so bleibt dem Ankläger unbenommen, ein Indiktment der Grand Jury vorzulegen; dessgleichen steht ihm und jedem zur Anklage Berechtigten frei, wenn das Indictment von der Grand Jury zurückgewiesen oder vom Gerichtshof kassirt wurde, oder wenn der Angeklagte freigesprochen wurde, weil beim Aufruf der Sache sich kein Ankläger meldete, ein neues Indiktment einzubringen. [1])

§. 418.

Wird von der Kings Bench eine Information zurückgewiesen, so bleibt dem Ankläger der Weg des Indiktment offen.

[1]) Cottu III. 142. Stephens-Mühri XXVIII. 498.

§. 419.

Vgl. Oestr. §. 393. C. d'Instr. §. 360. Bad. St. P. O. §. 302, 303.

In allen Fällen, in welchen ein Angeklagter durch Wahrspruch freigesprochen wurde, kann eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann stattfinden, wenn die erste Anklage auf *felony* lautete, die zweite dagegen auf ein *misdemeanor* geht, oder umgekehrt; oder, wenn der Angeklagte in der einen als Hauptschuldiger *(principal)*, in der anderen als Mitschuldiger *(accessory)* angegeben ist, und umgekehrt. [2])

§. 420.

Vgl. Oestr. §. 394.

Gegen ein verurtheilendes Erkenntniss kann der Ankläger in keinem Falle Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen.

§. 421.

Vgl. Oestr. §. 395, 396. C. d'Instr. §. 443—447. Preuss. §. 151—158. Bad. St. P. O. §. 299. Würt. §. 257—260. Bair. §. 264. Gr. Hess. §. 294—298.

Der Verurtheilte und dessen Verwandte und Erben können auch nach vollzogener Strafe, wenn dargethan wird, dass die Verurtheilung durch falsches Zeugniss, Bestechung oder durch ein anderes Verbrechen veranlasst wurde, die Prüfung der Verhandlungen behufs Umstossung des Urtheils beim Parlament nachsuchen. [3])

§. 422.

Eine vorausgegangene Verurtheilung kann einer neuen Anklage gegen dieselbe Person wegen eines andern Ver-

[2]) Stephens-Mühri, XXV. 474.

[3]) Früher stand dem Verurtheilten, ja jedem aus dem Volke die Klage gegen die Jury wegen aus böser Absicht hervorgegangener, ungerechter Verurtheilung zu.

brechens nur dann im Wege stehen, wenn über sie bereits die Todesstrafe verhängt wurde.

Der Gerichtshof bringt bei Ausmessung der Strafe wegen der neuen Ueberführung die früher verhängte Strafe in Anschlag.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Ansprüchen des Beschädigten.

---

§. 423.

l. Oestr. §. 4, 401. C. d'Instr. §. 1, 63—70. Bad. S. P. O. §. 328, 329, 333, 334.

Ansprüche auf Ersatz des durch eine Gesetzübertretung gerichteten Schadens müssen in der Regel vor die Civilrichte gebracht werden.

§. 424.

l. Oestr. §. 406—408. C. d'Instr. §. 366, Abs. 2. Bad. Ges. v. 4/4 1845.

Indess gibt die Verurtheilung des Angeklagten dem genthümer solcher gestohlenen oder geraubten Güter, die cht in gerichtlichen Beschlag genommen wurden, das echt, sie wenn er sich ihrer ohne Friedensbruch bemächgen kann, an sich zu nehmen, worüber ihm das Gericht nen Befehl auszustellen hat. [1])

§. 425.

Nur wo der Beraubte oder Bestohlene als Ankläger

[1]) 7. 8. Geo. IV. c. 57. Stephens-Mühri XXVI. 521.

auftrat, sind auch seine in gerichtlichem Gewahrsam befindlichen Güter ihm zurückzugeben.

Tritt der durch ein Privatkomplott *(conspiracy)* Benachtheiligte als Ankläger auf, so wird ihm, wenn die Verurtheilung erfolgt, gleichzeitig Ersatz des Schadens zuerkannt. [2])

§. 426.

Vgl. Oestr. §. 401. C. d'Instr. §. 64, 67.

[Der Beschädigte kann sich der Klage des Staatsanwalts anschliessen, welcher dann im Namen des Königs und des Beschädigten einschreitet. In diesem Fall, so wie wenn der Beschädigte unter fingirtem Beistand des Staatsanwalts klagt, können die Strafgerichte gleichzeitig mit der Strafklage die Entschädigungsklage erledigen],

§. 427.

Vgl. Oestr. §. 412—415.

Werden bei einer verdächtigen Person Gegenstände gefunden, über deren rechtlichen Besitz sie sich nicht ausweisen kann, so ist sie gehalten den Namen des Eigenthümers zu nennen, und im Weigerungsfalle mit der auf dieses *misdemeanor* gesetzten Strafe zu belegen. [3])

---

[2]) Burn IV. 137 v. Rubbery 11 u. 145 v. Search Warrant. I. 423 v. Conspiracy.

[3]) Burn IV. 137.

Neunzehntes Hauptstück.

Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

I. Verfahren vor Annahme des Indiktment.

§. 428.

Vgl. Oestr. §. 416.

Wenn der Thäter einer Gesetzübertretung nicht aufgefunden werden kann, so muss Alles, was zu seiner Auffindung dienen kann, vom Friedensrichter, und in dringenden Fällen vom Constable erhoben werden.

§. 429.

Vgl. Oestr. §. 417. Bad. St. P. O. §. 312.

Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, dass er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens beschuldigt wird, so genügt je nach den Umständen eine Vorladung oder ein Vorführungsbefehl, und erst wenn dieser erfolglos ist, weil der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht ermittelt werden kann, ist das in den §§. 431 und 432 angegebene Verfahren einzuleiten. [1])

[1]) 7. 8. Geo. IV. 29. §. 57. Stephens-Mühri XXVI. 421.

§. 430.

Vgl. Oestr. §. 419.

Erhält ein Constable glaubwürdige Anzeige, dass von einer unbekannten oder flüchtigen Person ein Verbrechen begangen wurde, so ordnet er, nöthigenfalls auch ohne Auftrag eines Friedensrichters die Verfolgung durch Horn und Nachruf *(by hue and cry)* an. [2])

§. 431.

Vgl. Oestr. §. 420.

Zugleich mit der Anordnung der Verfolgung durch Horn und Nachruf, werden schriftliche Befehle an die Constables aller benachbarten Städte erlassen, die Verfolgung auch in ihren Bezirken anzuordnen.

Eine möglichst genaue Beschreibung des Verbrechers, so wie der etwa gestohlenen oder geraubten Güter wird an das hiezu bestimmte Polizeibureau in London gesendet, und von da aus über das ganze Land verbreitet. [3])

§. 432.

Vgl. Oestr. §. 422, 423. Bad. St. P. O. §. 313, 314.

Jemand, der freiwillig sich in eine Gerichtssitzung begibt, sei es, eine Klage anzubringen oder Zeugniss zu geben oder auf eine Klage Rede zu stehen oder sonst einer Vorladung zu entsprechen, darf weder auf dem Hin- noch auf dem Rückweg verhaftet werden. [4])

II. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nach Annahme des Indiktment.

§. 433.

Vgl. Oestr. §. 424. C. d'Instr. §. 185, 186. Württ. §. 33.

Nach Annahme des Indiktment wird an den Sheriff der

[2]) Blackst. IV. 21, p. 289. Burn II. 683 v. Hue and cry. 3 Edw. I. c. 9. 13 Edw. I. c. 2. 27 Eliz. c. 13. 7 Jac. I. c. 5.

[3]) Burn a. a. O.

[4]) Burn IV. 221 v. Sessions.

Befehl erlassen den Angeklagten vorzuführen *(venire facias)*. Findet ihn der Sheriff nicht, so hat er dieses auf der Rückseite des *venire* zu bemerken, und damit die Angabe zu verbinden, ob und welches Vermögen der Angeklagte in der Grafschaft besitze. [5])

§. 434.

Vgl. Code d'Instr. §. 471. Würt. §. 236, 237.

Hat der Angeklagte Vermögen, so werden seine Einkünfte ganz oder theilweise auf unbestimmte Zeit mit Beschlag belegt *(distress infinite)*, hat er kein Vermögen, so wird dem Sheriff der Befehl ertheilt, ihn zu fangen *(capias)*, welcher Befehl so oft als nöthig wiederholt wird *(alias, pluries capias)*. [6])

§. 435.

Bei Anklagen wegen schwerer *misdemeanors* und wegen *felony* oder *traeson* wird sogleich das *capias* erlassen, und wenn dieses erfolglos bleibt, zur Aechtung geschritten.

§. 436.

Vrgl. Oestr. §. 425—427. C. d'Instr. §. 465, 466. Bad. St. P. O. §. 316—318.

Der Gerichtshof erlässt an den Sheriff der Grafschaft, in welcher der Angeklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, den Befehl zur Aufforderung und öffentlichen Bekanntmachung *(Writ of exigent* und *of proclamation)*.

Der Sheriff muss durch die Coroners eine dreifache Vorladung des Angeklagten mit genauer Angabe des gegen ihn vorliegenden Indiktment veranlassen, und zwar eine an fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen des Grafschaftsgerichts *(County Court)*, eine, mindestens vier Wochen vor der letzten Vorladung im Grafschaftsgericht, bei den *Quarter*

[5]) Blackst. IV. 24. 313.
[6]) Burn IV. 63 voc. Process.

Sessions der Grafschaft und eine vor der Thüre der dem Wohnort des Angeklagten nächstliegenden Kirche unmittelbar nach dem Sonntagsgottesdienst.

§. 437.

Vergl. Oestr. §. 428. C. d'Instr. §. 470. Preuss. §. 35. Würt. §. 238—242.

Hat sich der Angeklagte nach allen diesen Vorladungen nicht eingefunden, so bemerkt der Coroner diess auf die Rückseite des *Writ of exigent* und setzt hinzu: „daher ist er nach dem Urtheil der Coroner unseres Herrn, des Königs, für genannte Grafschaft geächtet.“ [7])

§. 438.

Die Aechtung ist erst dann rechtsgiltig, wenn der Bericht an das Gericht, das den Aufforderungsbefehl erliess, zurückgelangt ist. Das Gericht erlässt gegen die geächtete Person *(outlawed* wenn sie ein Mann, *waive,* Verlassene, wenn sie ein Weib ist) einen Befehl, der Jedermann zu deren Festnehmung berechtigt *(capias utlagatum — waviatam).* [8])

§. 439.

Vergl. C. d'Instr. §. 471.

Die Aechtung zieht Verlust der beweglichen Habe, und der Einkünfte von der unbeweglichen, und Unfähigkeit zu klagen oder Geschworner zu sein, nach sich.

Wird die Aechtung wegen *traeson* oder *felony* verhängt, so hat sie überdiess dieselben rechtlichen Folgen wie der auf „schuldig“ lautende Wahrspruch und die Verurtheilung. [9])

---

[7]) Burn a. a. O. p. 67.

[8]) Burn, ebenda.

[9]) Burn a. a. O. 70. 3, 4. Will. III. c. 9. §. 2. Stephens-Mühri XXII. 449.

§. 440.

Vgl. Oestr. §. 429, 433—435. C. d'Instr. §. 473. Preuss. §. 81. Würt. §. 249. Bad. St. P. O. §. 323.

Die Aechtung wird aufgehoben, durch die begründete Einrede, dass es dem Geächteten unmöglich gewesen wäre, sich in Folge der Aufforderung bei Gericht einzufinden, oder durch *Writ of error* wegen vorgekommener Formfehler.

Wurde die Aechtung wegen einer *felony* verhängt, so kann die Einrede oder das *Writ of Error* nur dann vorgebracht werden, wenn sich der Geächtete persönlich stellt. [10])

§. 440 a.

Die Aechtung kann nicht ausgesprochen werden:

a) gegen Unmündige unter zwölf Jahren,

b) gegen Corporationen,

c) gegen Pairs, sofern sie nicht wegen *traeson* oder *felony* angeklagt sind. [11])

§. 441.

Nach Annahme einer Information kann die *Kings Bench* eine Vorladung mit Androhung von Geldbussen erlassen *(Writ of sub poena).* [12])

§. 442.

Vergl. Oestr. §. 431.

Das Verfahren gegen solche, die sich im Laufe der Hauptverhandlung entfernen, ist dasselbe wie gegen solche, die auf die Vorladung nicht erschienen sind.

§. 443.

Vgl. Oestr. §. 436. Würt. §. 247.

Gegen Nebenangeklagte darf die Aechtung nicht eher eingeleitet werden, als bis der Hauptangeklagte entweder geächtet oder überführt ist.

[10]) 4. 5. Will. III. c. 18. Stephens-Mühri a. a. O.

[11]) Burn a. a. O. pp. 68, 71.

[12]) Stephens-Mühri XXII, 451, 452.

Zwanzigstes Hauptstück.

Vom summarischen Verfahren.

---

§. 444.

Das Strafverfahren ohne Zuziehung von Geschwornen ist ausser den durch die Zollgesetze bestimmten Fällen nur zulässig, wenn es sich entweder um eine Verletzung der höheren Gerichten zukommenden Achtung handelt, oder wenn ein Statut das Urtheil ausdrücklich einem oder mehreren Friedensrichtern zuweist.

I. Verachtung der Gerichte (Contempts).

§. 445.

Vgl. Oestr. §. 265, 305.

Wird eine unter die Contempts gehörige Handlung in Gegenwart des Gerichtshofs vorgenommen, so verfügt dieser sogleich die Verhaftung des Thäters auf eine nach Ermessen des Gerichtes bestimmte Zeit *(attachment)*.

§. 446.

Wurde die Handlung in Abwesenheit des Gerichtes

begangen, [1]) so wird das Urtheil unter der Bedingung gesprochen, dass der Angeklagte bis zu einem bestimmten Tage nicht den Beweis geführt habe, dass gegen ihn keine Strafe verhängt werden kann. [2])

II. Summarisches Verfahren vor Friedensrichtern [und Sheriffs].

§. 447.

Vgl. Oestr. §. 10. C. d'Instr. §. 79. Preuss. §. 22.

Das summarische Verfahren vor Friedensrichtern darf als den Grundsätzen der *Magna charta* widersprechend, nur stattfinden, wo es durch ein Statut ausdrücklich angeordnet ist. Es hat sich, sofern das spezielle Statut nicht etwas Anderes verfügt, möglichst genau an das Verfahren nach gemeinem Recht anzuschliessen. [3])

[Das summarische Verfahren darf nur da stattfinden, wo der Fiskalprokurator auf eine Strafe von höchstens 10 L. st. oder 60 Tagen Gefängniss anträgt].

§. 448.

Vgl. Oestr. §. 442. C. d'Instr. §. 147.

Es bedarf im summarischen Verfahren weder einer Anklageschrift noch einer Versetzung in Anklagestand; es genügt die eidliche Anzeige des Klägers.

[Es ist eine kurze Anklageschrift nach folgendem Formular erforderlich: „Dem Sheriff der Grafschaft . . . . stellt die Klage des Fiskalprokurators (oder: des N. N. mit Anschluss des Fiskalprokuratoss) gehorsamst vor, dass J. K. sich des Vergehens . . . . . als Urheber oder Theilnehmer schuldig machte, insofern er am . . . oder um die Zeit . . .

---

[1]) Die wichtigste ist wohl Nichtbezahlung einer auferlegten Geldstrafe.

[2]) Blackst. IV. 20, 283.

[3]) Burn I. 444 v. Conviction.

zu . . . that. Möge es Ew. Lordschaft gefallen, den genannten J. K. ergreifen und vorführen (oder: vorladen) zu lassen, damit er auf die Klage antworte und mit . . . . . bestraft werde]."

§. 449.

Vgl. Oestr. §. 442.

Wird dem Richter zugleich mit der Anklage der Angeklagte vorgeführt, und verlangt keine der beiden Parteien einen Aufschub, so kann er die Verhandlung sogleich vornehmen und das Urtheil fällen. [Der Angeschuldigte darf in jedem Falle einen Aufschub von 48 Stunden — von dem Augenblick berechnet, wo ihm die Anklage mitgetheilt wird — fordern].

§. 450.

Vgl. Oestr. §. 443.

Ausser der Vernehmung des Anklägers findet keine vorläufige Erhebung statt.

§. 451.

Vgl. Oestr. §. 444. C. d'Instr. §. 154, 157.

Gesteht der Angeklagte, so bedarf es keiner weiteren Verhandlung; erklärt er sich für „nicht schuldig," so tritt das Beweisverfahren ein. Die Zeugen werden beeidigt, wer immer sie seien.

§. 452.

Vgl. Oestr. §. 445. C. d'Instr. §. 145.

Kann die Verhandlung nicht nach §. 449 sogleich vorgenommen werden, so ist der Angeklagte, falls er nicht verhaftet ist, zur Verhandlung durch einen schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die vom Ankläger behauptete Thatsache so genau als möglich dem Wortlaut des Statuts gemäss, welches die Handlung dem summarischen Verfah-

ren unterwirft, bezeichnen und die Aufforderung enthalten muss, zur festgesetzten Stunde und am genau anzugebenden Ort zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mitzubringen.

§. 453.

Vgl. Oestr. §. 446. C. d'Instr. §. 146.

Die Vorladung ist so einzurichten, dass dem Vorgeladenen ein billig bemessener Zeitraum frei bleibt. [Der Befehl zur Vorladung wird auf die Anklageschrift mit folgenden Worten gesetzt: „Der Sheriff nach Inbetrachtziehung der Anklage ertheilt den Gerichtsbeamten den Auftrag, sich des oben bezeichneten J, K. zu bemächtigen, und ihn vorzuführen (oder: vorzuladen) damit er auf dieselbe antworte, — und die Zeugen beider Theile vorzuladen].

§. 454.

Vgl. Oestr. §. 447. C. d'Instr. §. 153, 154. Preuss. §. 16.

Nachdem das Beweisverfahren sodann nach §. 451 stattgefunden, wird sogleich vom Richter das Urtheil gesprochen.

§. 455.

Vgl. Oestr. §. 448. C. d'Instr. §. 149, 152. Preuss. §. 163.

Wenn der Angeklagte weder persönlich noch durch einen Anwalt erscheint, wird die Verhandlung gleichwohl vorgenommen und das Urtheil verkündigt.

§. 456.

Vgl. Oestr. §. 449.

Ueber jede solche Verhandlung hat der Richter ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Anklägers, des Angeklagten und [die Namen] der Zeugen, sowie das Urtheil enthalten muss. [4])

[4]) Das Protokoll hält sich, sofern nicht spezielle Statuten für ein-

III. Rechtsmittel gegen Urtheile der Friedensrichter.

§. 457.

Vgl. Oestr. §. 450, 451. C. d'Instr. §. 150, 151, 172—177 Preuss. §. 165—168.

Gegen ein vom Friedensrichter gefälltes Urtheil kann innerhalb der in den einzelnen Statuten bestimmten Zeit Berufung bei den *Quarter Sessions* eingelegt werden. Die *Quarter Sessions* können nach der Natur der Beschwerde das Urtheil der Friedensrichter abändern oder eine neue Untersuchung vornehmen. Friedensrichter, gegen deren Ur-

---

zelne Uebertretungen eine kürzere Form vorzeichnen, nach folgendem Muster:

Grafschaft . . . . . Zur Erinnerung daran, dass am . . . . Tage des Monats . . . . im . . . . Regierungsjahre N's von Gottes Gnaden u. s. w. . . . . zu . . . . in der vorgenannten Grafschaft . . . , A. A. von . . . . . vor mir J. P. Esquire, einem der Richter unsers genannten Herrn des Königs, aufgestellt um den Frieden unsres genannten Herrn des Königs in genannter Grafschaft zu wahren und auch zu untersuchen und zu erkennen über verschiedene *felonies*, Uebertretungen und *misdemeanors*, die in der genannten Grafschaft begangen wurden, erscheint und mir dem genannten Richter kund und zu wissen thut, dass ein gewisser A. U. in der genannten Grafschaft . . . . (Stand), am verflossenen . . . . . zu . . . . . in der genannten Grafschaft . . . . . that, gegen die Form des für diesen Fall gemachten Statuts: Und nachher am vorgenannten . . . . . Tag . . . . . in vorgenanntem Jahr in vorgenanntem Orte . . . . in vorgenannter Grafschaft erscheint, er, der genannte A. U., nachdem er zu diesem Zwecke in gesetzlicher Form vor mich, den genannten Richter geladen wurde, und ist gegenwärtig um sich gegen das ihm in genannter Anzeige zur Last Gelegte zu vertheidigen; und nachdem er dieselbe gehört hat, wird er, der genannte A. U. von mir, dem genannten Richter gefragt, ob er etwas für sich vorbringen könne, um desswillen er, der genannte A. U. für des ihm in vorerwähnter Art zur Last Gelegten nicht schuldig erklärt werden könnte. Er wendet ein, dass er der genannten Uebertretung nicht schuldig sei. Nichtsdestoweniger erscheint am genannten . . . . . Tage des vorgenannten Monats . . . . im vorgenannten Jahre . . . . . am vorgenannten Orte . . . . in vorgenannter Grafschaft . . . . vor mir, dem genannten Richter ein glaubwürdiger Zeuge, nämlich A. Z. aus . . . ., (Stand), und nachdem ich, der genannte Richter, ihm, dem genann-

theil Berufung eingelegt wird, haben sich der Abstimmung über den Fall zu enthalten. [5])

---

ten A. Z. damals und dort den Eid auf's heilige Evangelium abgenommen, sagt er aus, schwört und versichert bei seinem Eid, dass der vorgenannte A. U. am u. s. w. zu. u. s. w. . . . . that. Und demzufolge wird der genannte A. U. am . . . . zu . . . . vor mir dem genannten Richter auf den Eid eines glaubwürdigen Zeugen hin, gemäss der Form vorerwähnten Statuts überführt, und hat für seine vorerwähnte Uebertretung verwirkt . . . . . Urkunde dessen habe ich, der genannte Richter, dieses Protokoll über vorerwähnte Ueberführung unterzeichnet und besiegelt an vorgenanntem Orte in vorgenannter Grafschaft an oben beschriebenem Tag und Jahr.

Bekennt der Angeschuldigte, so lautet die zweite Hälfte: Und weil der genannte A. U. nichts zu sagen hat, noch etwas zu seiner Vertheidigung vorbringen kann in Bezug auf das Vorerwähnte, und aus eigener Bewegung, frei und freiwillig anerkennt und bekennt, dass das Vorausgeschickte im Ganzen und Einzelnen wahr ist in der Art und Weise, wie es ihm in erwähnter Anzeige zur Last gelegt ward, und weil das Ganze und alles Einzelne des Vorausgeschickten von mir, dem genannten Richter vollkommen gehört und verstanden wurde, scheint es mir klar, dass u. s. w. . . . .

In Schottland wird das Protokoll der Anzeige und dem Vorladungsbefehl beigefügt:

Procedur.

„Am . . . zu . . . erschien der genannte J. K. (Angeklagte) und nachdem ihm die Anklageschrift vorgelesen wurde, antwortet er, dass . . . . . J. K.

Der Sheriff vertagt die Verhandlung auf . . . . nach . . . . und ertheilt inzwischen den Befehl, den genannten J. K. einzukerkern im Gefängniss . . . . . , damit er dort bis zu jener Zeit angehalten werde, oder bis er Sicherheit dafür gibt, bei allen künftigen Verhandlungsfristen des Gerichts zu erscheinen, bei Strafe von . . . . .

(Sheriff).

Zu . . . am . . . 18 . . erschien der genannte J. K. und zur Unterstützung der Anklage wurden die nachbenannten als Zeugen eidlich vernommen: (Unterschrift der Belastungszeugen).

Und nachgenannte Zeugen behufs der Entlastung eidlich vernommen, nämlich: (Unterschrift der Entlastungszeugen).

Urtheil:

Der Sheriff findet . . . . . .

und desshalb . . . . . (Sheriff).

[5]) Burn III. 26. voc. Justices of the Peace.

§. 458.

Ist die gesetzlich bestimmte Berufungsfrist (meist sechs Monate) verstrichen, oder erlaubt das Statut keine Berufung an die *Quarter Sessions*, so kann die Sache durch *Writ of Certiorari* vor die *Kings Bench* gebracht werden.

§. 459.

Von Einbringung des *Writ of Certiorari* muss dem Friedensrichter sechs Tage zuvor Nachricht gegeben werden, damit er Gründe gegen dessen Zulassung vorbringen könne. [6])

§. 460.

Wer die Entscheidung des Friedensrichters durch *Writ of Certiorari* vor die *Kings Bench* bringen will, muss sich zuvor vor einem andern Friedensrichter in gesetzlicher Form verpflichten, für den Fall dass er dieses Rechtsmittel nicht ohne Zögern und erfolgreich durchbringt, 50 L. st. Strafe zu zahlen, und dem Gegner die Kosten zu ersetzen. [7])

[6]) 13 Geo. II. c. 18.
[7]) 5 Geo. II. c. 19.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

---

§. 461.

Vgl. Oestr. §. 455, 457.

Zu den Kosten des Strafverfahrens werden ausser den Taxen für gerichtliche Ausfertigungen die durch Entschädigung der Zeugen verursachten Auslagen und die Honorare der Rechtsanwälte gerechnet.

Es steht den einzelnen Gerichtshöfen das Recht zu, von Zeit zu Zeit die hiefür entfallenden Beträge festzustellen.

§. 462.

Die Kosten der Transportirung ins Gefängniss und seinen Unterhalt daselbst hat der Gefangene zu bestreiten, wenn er vermögend ist. Für Arme zahlt die Grafschaftskasse *(in Middlesex* die Armenkasse). [1])

---

[1]) 3. Jac. I. c. 10 u. 27. Geo II. c. 3.

§. 463.

Vgl. Oestr. §. 460, 461. Preuss. §. 178.

Wird der Angeklagte einer *felony* oder eines bedeutenden *misdemeanor* überführt, so stellt der Gerichtshof dem Ankläger eine Anweisung an die Grafschaftskasse auf Ersatz der Kosten aus, welche ihm und den von ihm vorgeführten Zeugen die Hauptuntersuchung verursachte. — Bei *felonies* werden auch die Kosten der Voruntersuchung ersetzt.

§. 464.

Vgl. Oestr. §. 461, 462. C. d'Instr. §. 194. 368. Preuss. §. 178.

Der Angeklagte hat nur im Fall der §§. 395 und 460 dem Ankläger die Kosten zu ersetzen; dieser dem Angeklagten nur im Fall der §§. 257 und 460.

§. 465.

Vgl. Oestr. §. 463. C. d'Instr. §. 162, 368. Preuss. §. 179.

Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlasst hat, ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. [Privatankläger und Fiskalprokuratoren werden zum Ersatz der Kosten angehalten, wenn sie eine erfolglose Anklage ohne hinreichende Verdachtgründe einbrachten, oder von der Klage im Laufe der Verhandlung abstehen.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

I. Vollstreckung los- und freisprechender Urtheile.

§. 466.

Vgl. Oestr. §. 468.

Jeder, durch ein Urtheil frei- oder losgesprochene Angeklagte ist, wenn er verhaftet war, sogleich nach Verkündigung des Urtheils in Freiheit zu setzen.

II. Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse.

§. 467.

Vgl. Oestr. §. 469, 472—476. C. d'Instr. §. 165, 197, 198, 375, 376. Würt. §. 189.

Jedes Strafurtheil ist sogleich nach der Verkündigung in Wirksamkeit zu setzen. Die Vollstreckung der Urtheile des Friedensrichters steht den *Constable* zu (beziehungsweise dem Vorsteher des Grafschaftsgefängnisses); alle übrigen Strafurtheile werden vom Sheriff vollzogen. Ueber die

erfolgten Urtheilsvollstreckungen wird dem Parlament jährlich Bericht erstattet.

§. 468.

Vgl. Oestr. §. 473.

Der Gerichtshof und nach Schluss der Assisen jedes Mitglied dieses Gerichtes kann Aufschub der Strafvollstrekkung *(reprieve)* anordnen. [1]),

§. 469.

Vgl. Oestr. §. 471.

Ein Aufschub der Strafvollstreckung muss angeordnet werden, wenn eine zum Tode verurtheilte Person wahnsinnig wird, oder angibt, sie sei schwanger. Es ist durch eine Jury und zwar im zweiten Falle durch eine Matronenjury zu untersuchen, ob keine Täuschung vorgehe. [2])

§. 470.

Vgl. Oest. §. 470.

Das Todesurtheil wird in London an dem vom König dem *Recorder* der *City* bezeichneten Tage vollzogen; in den übrigen Grafschaften bestimmt der Sheriff den Tag der Hinrichtung in der Regel so, dass zwischen diesem und dem der Verkündigung des Urtheils zwei Sonntage fallen. [3])

[Todesurtheile sind südlich vom Forth zwischen dem fünfzehnten und einundzwanzigsten Tage, nördlich vom Forth zwischen dem zwanzigsten und siebenundzwanzigsten Tage nach Fällung des Urtheils zu vollziehen.] [4])

---

[1]) Es liegt also meistens in der Hand des Richters, dem zum Tode Verurtheilten die Möglichkeit der Begnadigung zu lassen oder zu entziehen.

[2]) Blackst. IV. 31. 388.

[3]) Stephens-Mühri XXIX. 550.

[4]) 11. Geo IV. u. 1. Will. IV. c. 37.

§. 471.

Vgl. Oestr. §. 469 Abs. 2. C. d'Instr. §. 600—602

Am Schlusse jeder Assisensitzung fertigt der Schriftführer des Gerichtshofes eine Liste der Verurtheilten an, worin er in drei Columnen deren Namen, den Wahrspruch der Geschwornen und das Urtheil aufführt. Die vierte Columne wird vom Richter ausgefüllt und enthält den Befehl zur Strafvollziehung.

Diese Liste wird vom Richter und Schriftführer unterzeichnet und in vier Abschriften ausgestellt, wovon eine dem Sheriff, die andere dem Kerkermeister übergeben wird; die beiden übrigen verwahren die Unterzeichner. [5])

[5]) Stephens-Mühri a. a. O.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen für das Verbrechen des Aufruhrs.

Vgl. Oestr. §. 477—498.

§. 472.

Bei jeder Eröffnung der *Quarter sessions* ist das Aufruhrsakte genannte Statut 1. Geo. I. st. 2 c. 5, vorzulesen.

§. 473.

Anklagen wegen einer auf Grund dieser Akte zu strafenden Handlung müssen binnen zwölf Monaten nach Vollendung derselben eingebracht werden. [1])

§. 474.

Findet ein Aufruhr oder eine ungesetzliche Versammlung statt, so sollen sich zwei oder mehrere Frie-

---

[1]) 1. Geo I. st. 2 c. 5 §. 8.

densrichter begleitet vom Sheriff oder Sheriff-Stellvertreter an Ort und Stelle begeben und ein Protokoll *(record)* über alle Ungesetzlichkeiten, die sie dort wahrnehmen, aufsetzen. Die in diesem Protokolle aufgezeichneten Thatsachen werden bei der Hauptverhandlung als erwiesen angesehen. [2])

[2]) 13. Hen. IV. c. 7 §. 1.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen über Schmähschriften.

Vgl. Oestr. §. 409—514.

§. 475.

Der Gerichtshof *Kingsbench* kann keine Information gegen den Verfasser oder Verbreiter einer Schrift, welche sich auf bestimmte Thatsachen stützt, zu lassen, wenn der Ankläger nicht zuvor eidlich die Unwahrheit dieser Thatsachen versichert. Dieser Eid ist aber keineswegs erforderlich, um die Klage auf dem Wege des Indiktments durchzubringen. [1])

§. 476.

Die Jury hat bei Anklagen wegen Schmähschriften zu entscheiden über die Thatsache der Veröffentlichung,

---

[1]) Brougham. Speeches, Edinb. 1838; I. 316.

über den Sinn der Schrift und über die Absicht des Angeklagten, so dass sie, wenn dem Ankläger der Beweis in Bezug auf einen dieser Punkte misslingt, das „nicht schuldig“ aussprechen kann. [2])

[2]) Phil. XI. 456.

Druck von Jos. Keck & Sohn.

NOV 2 8 1945